



Der grüne Pakt für Österreichs Landwirtschaft Ländliche Entwicklung 2007 – 2013

Entwurf – Maßnahmenbeschreibungen

Stand: 16.02.2006



Inhaltsverzeichnis

1	Schwerpunkt 1 – Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft	1
1.1	Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen, einschließlich der Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und innovativer Verfahren, für Personen, die in der Land-, Ernährungs- oder Forstwirtschaft tätig sind (M 1.1.1)	1
	a) Teilnehmerförderung	1
	b) Veranstalterförderung	3
1.2	Niederlassung von Junglandwirten (M 1.1.2)	8
1.3	Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe (M 1.2.1)	11
1.4	Verbesserung des wirtschaftlichen Wertes der Wälder (M 1.2.2)	21
1.5	Erhöhung der Wertschöpfung bei land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen (M 1.2.3)	25
1.6	Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft sowie im Forstsektor (M 1.2.4)	35
	a) Landwirtschaftliche Produkte	35
	b) Forstwirtschaftliche Produkte	37
1.7	Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft (M 1.2.5)	42
1.8	Förderung der Teilnahme von landwirtschaftlichen Betrieben an Lebensmittelqualitätsregelungen und Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen (M 1.3.2 und M 1.3.3)	45
2	Schwerpunkt 2 – Verbesserung der Umwelt und der Landschaft	53
2.1	Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von Landwirten in benachteiligten Gebieten einschließlich Berggebieten („Ausgleichszulage“; M 2.1.1 und M 2.1.2)	53
2.2	Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und Zahlungen im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG (M 2.1.3)	58
2.3	Agrarumweltmaßnahmen (M 2.1.4)	60
2.4	Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen (M 2.2.1)	109
2.5	Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 (M 2.2.4)	112
2.6	Zahlungen für Waldumweltmaßnahmen (M 2.2.5)	114
2.7	Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials und Einführung vorbeugender Aktionen (M 2.2.6)	117

3	Schwerpunkt 3 – Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft.....	121
3.1	Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten (M 3.1.1)	121
3.2	Unterstützung der Gründung und Entwicklung von Kleinstunternehmen zur Förderung des Unternehmergeistes und Stärkung des Wirtschaftsgefüges (M 3.1.2).....	123
3.3	Förderung des Fremdenverkehrs (M 3.1.3)	125
	a) Tourismusförderung	125
	b) Tourismusförderung in Zusammenhang mit Forstwirtschaft	126
3.4	Dienstleistungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung (M 3.2.1)	128
3.5	Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes (M 3.2.2)	130
	a) Bereich Naturschutz	130
	b) Bereich Nationalparke.....	131
	c) Bereich Kulturlandschaft, Landschaftsgestaltung und Flurbereinigung.....	132
	d) Bereich wasserbauliche und kulturtechnische Maßnahmen.....	133
	e) Bereich Forst	134
	f) Bereich Sensibilisierung für den Umweltschutz.....	137
	g) Bereich Dorfentwicklung	138
	h) Bereich Kommunale Standortentwicklung	139
	i) Bereich LA 21	140
3.6	Ausbildung und Information (M 3.3.1)	142
	a) Teilnehmer.....	142
	b) Veranstalter	143
3.7	Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung im Hinblick auf die Ausarbeitung und Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie (M 3.4.1).....	147
4	Schwerpunkt 4 – LEADER.....	148
4.1	Entwicklungsstrategien.....	148
4.2	Maßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft (M 4.1.1) ...	148
4.3	Maßnahmen zur Verbesserung der Umwelt und der Landschaft (M 4.1.2)	149
4.4	Maßnahmen zur Steigerung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft (M 4.1.3)	149
4.5	Interterritoriale und transnationale Kooperation (M 4.2)	150
4.6	LAG-Management, Erwerb von Fachwissen, Umsetzungskosten (M 4.3)	150

1 Schwerpunkt 1 – Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft

1.1 Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen, einschließlich der Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und innovativer Verfahren, für Personen, die in der Land-, Ernährungs- oder Forstwirtschaft tätig sind (M 1.1.1)

a) Teilnehmerförderung

1.1.1 Ziele

Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen zur Förderung der Kenntnisse und zur Stärkung des Humanpotenzials für Personen, die in der Land-, Ernährungs- oder Forstwirtschaft tätig sind:

- (1.) Fachliche Qualifizierung zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe durch
 1. Optimierung der Produktionstechnik, Produktivitätssteigerung, Kostensenkung, Ausschöpfung der Wachstumspotentiale, Marktorientierung und Kooperationen
 2. Unterstützung bei der Dokumentation von Produktions- und Verarbeitungsprozessen, bei betrieblichen Aufzeichnungen und der Einführung von Qualitätsmanagement
 3. Erhöhung der Wertschöpfung durch bäuerliche Be- und Verarbeitung, Vermarktung und Nutzung neuer Einkommenschancen durch Dienstleistungen und weitere betriebliche Diversifizierung
 4. Produktionsalternativen und Nutzung nachwachsender Rohstoffe und erneuerbarer Energie
 5. nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Produktion unter Berücksichtigung von Verbraucherschutz, Umweltauflagen, Naturschutz, Landschaftsschutz, Wasserschutz, Landschaftserhaltung, Tiergesundheit, Tierschutz und der Funktionen des Waldes
 6. Erhöhung der Sicherheit am Arbeitsplatz, der Gesundheitsvorsorge und der Lebensqualität am Bauernhof
- (2.) Qualifizierung der Unternehmerpersönlichkeit zur Stärkung des nachhaltigen und unternehmerischen Denkens und Handelns

1.1.2 Förderungsgegenstände

Teilnahme an Berufsbildungsmaßnahmen

1.1.3 Förderwerber

- (1.) Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
natürliche Personen,

mit Sitz in Österreich, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften und die Zielsetzungen des Programms erfolgen;

Als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb gilt jede selbständige örtliche und organisatorisch-technische Einheit zur nachhaltigen Erzeugung von Pflanzen, zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung oder zur Haltung von Nutztieren mit wirtschaftlicher Zielsetzung, der über die mit der kulturspezifischen Bewirtschaftung der jeweiligen Fläche oder Tierhaltung verbundenen und unerlässlichen Wohn- oder Wirtschaftsgebäude verfügt.

- (2.) Mitglieder des Haushalts des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs

1.1.4 Förderungsvoraussetzungen

- (1.) Die Förderung von Berufsbildungsmaßnahmen umfasst keine Lehrgänge oder Praktika, die Teil normaler land- und forstwirtschaftlicher Ausbildungsprogramme im Sekundarbereich oder in höheren Bereichen sind
- (2.) Teilnahme an Berufsbildungsmaßnahmen
1. Kurs- oder Seminarkosten maximal wie bei vergleichbaren Bildungseinrichtungen
 2. Mindestens 8 Unterrichtseinheiten bei Kursen und Seminare (1 UE entspricht 50 min)
 3. Qualifizierungskosten: ab EUR 75,- pro Maßnahme und TeilnehmerIn
 4. Mindestanwesenheitsdauer der einzelnen TeilnehmerIn: 80 %

1.1.5 Ausmaß der Förderung

- (1.) Der Gesamtzuschuss (EU-, Bundes- und Landesmittel) beträgt bis zu 83 % des förderbaren Aufwandes bei bundesweit durch das BMLFUW festgelegten Qualifizierungsmaßnahmen wie Zertifikatskurse und Arbeitskreise für Betriebszweigauswertungen.
- (2.) Bei allen übrigen Bildungs- und Informationsmaßnahmen kann ein Gesamtzuschuss bis zu 66 % des förderbaren Aufwandes gewährt werden.

1.1.5.1 Art der Förderung

Zuschuss zum förderbaren Aufwand

1.1.5.2 Förderbare Aufwände

Teilnahmegebühr

1.1.6 Förderungsabwicklung

- (1.) Bei allen Berufsbildungsmaßnahmen sind eine Kostenaufstellung und ergänzende Unterlagen (Kursprogramm und Begründung der Notwendigkeit der Ausbildung) vorzulegen
- (2.) Bereits über andere Maßnahmen oder Stellen geförderte Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen dürfen nur bis zur Obergrenze gem. 1.1.5 gefördert werden.
- (3.) Die Antragstellung erfolgt über die jeweilige Bewilligungsstelle
- (4.) Mit der Bewilligung sind in den einzelnen Bundesländern folgende oder die vom jeweiligen Bundesland beauftragte Stelle betraut:

Bundesland	Bewilligende Stelle	Maßnahmen
Burgenland	LK Burgenland	1.1 (a)
Kärnten	LK Kärnten	1.1 (a)
Niederösterreich	LR Niederösterreich	1.1 (a)
Oberösterreich	LK Oberösterreich	1.1 (a)
Salzburg	LK Salzburg	1.1 (a)
Steiermark	LK Steiermark	1.1 (a)
Tirol	LK Tirol	1.1 (a)
Vorarlberg	LK Vorarlberg	1.1 (a)
Wien	LK Wien	1.1 (a)

b) Veranstalterförderung

1.1.7 Ziele

Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen, einschließlich der Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und innovativer Verfahren, zur Förderung der Kenntnisse und zur Stärkung des Humanpotenzials für Personen, die in der Land-, Ernährungs- oder Forstwirtschaft tätig sind:

- (1.) Fachliche Qualifizierung zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe durch
 - 1.1. Optimierung der Produktionstechnik, Produktivitätssteigerung, Kostensenkung, Ausschöpfung der Wachstumspotentiale, Marktorientierung und Kooperationen
 - 1.2. Unterstützung bei der Dokumentation von Produktions- und Verarbeitungsprozessen, bei betrieblichen Aufzeichnungen und der Einführung von Qualitätsmanagement
 - 1.3. Erhöhung der Wertschöpfung durch bäuerliche Be- und Verarbeitung, Vermarktung und Nutzung neuer Einkommenschancen durch Dienstleistungen und weitere betriebliche Diversifizierung
 - 1.4. Produktionsalternativen und Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen und erneuerbarer Energie
 - 1.5. nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Produktion unter Berücksichtigung von Verbraucherschutz, Umweltauflagen, Naturschutz, Landschaftsschutz, Wasserschutz, Landschaftserhaltung, Tiergesundheit, Tierschutz und der Funktionen des Waldes
 - 1.6. Erhöhung der Sicherheit am Arbeitsplatz, der Gesundheitsvorsorge und der Lebensqualität am Bauernhof
- (2.) Qualifizierung der Unternehmerpersönlichkeit zur Stärkung des nachhaltigen und unternehmerischen Denkens und Handelns
- (3.) Bewusstseinsbildung für die multifunktionalen und nachhaltigen Aufgaben der Land- und Forstwirtschaft, Lebensmittelqualität und regionale Produkte sowie Nutzen von regionalen Potenzialen zur Einkommenssicherung
- (4.) Vernetzung und Koordination von Bildungs- und Informationsmaßnahmen

1.1.8 Förderungsgegenstände

- (1.) Entwicklung von Konzepten und Erstellung von Bedarfsstudien für Bildungsprodukte
- (2.) Erstellung von Unterlagen und elektronischen Medien
- (3.) Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen
- (4.) Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen, die als Projekte auf Landesebene entwickelt und umgesetzt werden.
- (6.) Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen, die mit dem BMLFUW abgestimmt und entwickelt werden. Dazu zählen insbesondere Zertifikatslehrgänge, Arbeitskreise zur Betriebszweigauswertung und Projekte von bundesweiter Bedeutung.

Von Punkt 1.1.8 ausgenommen sind:

- Bauliche Maßnahmen
- Büro- und Medienausstattung, die von einer vergleichbaren Bildungseinrichtung üblicherweise erwartet werden kann und nach (landes-)gesetzlichen oder sonstigen zwingenden Bestimmungen nicht ohnedies aufzuweisen ist

1.1.9 Förderwerber

Veranstalter / Projektträger von Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen sind

- (1.) juristische Personen,
- (2.) Personenvereinigungen,

die als Veranstalter / Projektträger von Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen in Artikel 21 einreichen und von der zuständigen Bewilligungsstelle als Veranstalter / Projektträger für die jeweilige Bildungsmaßnahme genehmigt werden, soweit deren Förderung für die konkrete Umsetzung von programmspezifischen Weiterbildungsmaßnahmen oder für die Implementierung der ELER-kofinanzierten Förderung erforderlich ist;

1.1.10 Förderungsvoraussetzungen

- (1.) Die Förderung von Berufsbildungsmaßnahmen umfasst keine Lehrgänge oder Praktika, die Teil normaler land- und forstwirtschaftlichen Ausbildungsprogramme im Sekundarbereich oder darüber sind.
- (2.) Bereits über andere Maßnahmen oder Stellen geförderte Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen dürfen nur bis zur Obergrenze gem. 1.1.11 gefördert werden.
- (3.) Die Veranstalter / Projektträger von Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen müssen zur Erfüllung ihrer Aufgaben administrativ, pädagogisch und methodisch qualifiziert sein (Formblatt BB 1) und bundes- bzw. länderweit tätig sein. Ein Qualitätsmanagement im Bildungsbereich ist bei der Umsetzung nachzuweisen.
- (4.) Projektleiter, Referenten und Kursleiter müssen zur Erfüllung ihrer Aufgaben fachlich und pädagogisch-didaktisch qualifiziert sein
- (5.) Bei Leitung von land- und forstwirtschaftspädagogischen Informationsmaßnahmen gilt
 - Die Durchführung von land- und forstwirtschaftspädagogischen Informationsmaßnahmen erfolgt nur nach Vorlage und in Abstimmung mit dem BMLFUW
 - Ausbildung im Rahmen eines bundesweiten und durch das BMLFUW anerkannten land- und forstwirtschaftspädagogischen Erwachsenenbildungslehrganges.
- (6.) Alle geförderten Bildungsprodukte sind gemäß „Manual für Informations- und Publizitätsmaßnahmen“ des BMLFUW zu kennzeichnen.
- (7.) Mindestens 8 Unterrichtseinheiten (UE) pro Berufsbildungsmaßnahme und mindestens 3 UE pro Informationsmaßnahme (1 UE entspricht 50 min).
- (8.) Bei allen Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen ist eine Kostenkalkulation vorzulegen (Formblatt BB 4). Der förderbare Aufwand je Maßnahme beträgt mindestens EUR 400,- und darf nicht höher sein als bei vergleichbaren Bildungseinrichtungen.

- (9.) Bei allen Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen ist eine nähere Beschreibung der Maßnahme vorzulegen (Formblatt BB 2). Beinhaltet die Berufsbildungsmaßnahme mehr als eine Veranstaltung, sind diese aufzulisten (Formblatt BB 3).
- (10.) Bei Qualifizierung im Rahmen von bundesweit durch das BMLFUW abgestimmten Arbeitskreisen sind bundesweit abgestimmte EDV-Programme für die Datenerfassung und Datenauswertung zu verwenden. Weiters ist an der Erstellung eines Bundesberichtes unter Bereitstellung der erfassten Daten mitzuwirken
- (11.) Personen, die im Rahmen von Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen Personalkosten verrechnen, müssen die aufgewendete Arbeitszeit mit Hilfe eines elektronischen Systems zur Leistungserfassung projektbezogen aufzeichnen und beschreiben. Die Anforderungen von Monitoringvorgaben des BMLFUW sind zu berücksichtigen.

1.1.11 Ausmaß der Förderung

- (1.) Der Gesamtzuschuss (EU-, Bundes- und Landesmittel) beträgt bis zu 83 % des förderbaren Aufwandes bei bundesweit durch das BMLFUW festgelegten Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen wie Zertifikatskurse, Arbeitskreise zur Betriebszweigauswertung, Bildungskampagnen und Projekte von bundesweiter Bedeutung. Im übergeordneten Interesse des BMLFUW kann der Gesamtzuschuss bis zu 100 % betragen.
- (2.) Bei allen übrigen Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen kann ein Gesamtzuschuss bis zu 66 % des förderbaren Aufwandes gewährt werden
- (3.) Bei Leitung von land- und forstwirtschaftspädagogischen Informationsmaßnahmen kann ein Gesamtzuschuss bis zu 40 % des förderbaren Aufwandes gewährt werden.

1.1.11.1 Art der Förderung

Zuschuss zum förderbaren Aufwand

1.1.11.2 Förderbare Aufwände

- (1.) Investitionen
- (2.) Personalaufwand
- (3.) Sachkosten

1.1.11.3 Zu Punkt 1.1.8

- (1.) Investitionen nur bei Pkt. 1.1.8 (6.) (wie Entwicklung von bundesweiter Spezialsoftware für Arbeitskreisberatung in der Land- und Forstwirtschaft)
- (2.) Personalkosten mit Nachweis
- (3.) Sachkosten:
 - Sachkosten mit Nachweis über saldierten Rechnungen (z.B. Honorare und Reisekosten für Vortragende)
 - Bei Leitung von land- und forstwirtschaftspädagogischen Informationsmaßnahmen
 - Honorar: je TeilnehmerIn (Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre) EUR 4,-; maximal jedoch EUR 60,- je Informationsmaßnahme - mit Nachweis
 - Sachkosten (ausschließlich Informationsunterlagen) mit Beleg

1.1.12 Förderungsabwicklung

- (1.) Das BMLFUW legt fest, welche Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen von bundesweiter Bedeutung sind, wobei die Ergebnisse der Koordinierungssitzungen zu berücksichtigen sind. Der Bund kann nach Maßgabe der agrar- und bildungspolitischen Zielsetzungen Prioritäten bei der Auswahl und Durchführung von Bildungsmaßnahmen und beim Ausmaß der Förderung treffen.
- (2.) Alle bundesweit durch das BMLFUW festgelegten und auf Landesebene umgesetzten Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen wie Zertifikatskurse, Arbeitskreise zur Betriebszweigauswertung, Bildungskampagnen und Projekte müssen dem Bund vor Genehmigung vorgelegt werden und sind vorrangig umzusetzen. Alle übrigen Maßnahmen sind dem BMLFUW vor der Umsetzung in Form eines Jahresprogramms zur Kenntnis zu bringen. Das BMLFUW kann sich dabei für agrar- und umweltpolitisch bedeutsame Projekte, insbesondere bei einer Projektdauer über 6 Monate oder einem förderbaren Aufwand über EUR 40.000,- eine Genehmigung vorbehalten.
- (3.) Bei bundesländerübergreifenden Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen kann, soweit es bei der Maßnahme erforderlich scheint, über die jeweiligen Mittelanteile der Länder gepoolt oder getrennt verfügt werden.
- (4.) Alle Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen sind zu evaluieren und die Ergebnisse sind dem BMLFUW zur Verfügung zu stellen.
- (5.) Von den unter Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005¹ (im folgenden „Ratsverordnung“) geförderten Bildungsprodukten sind nach Fertigstellung Belegexemplare dem BMLFUW zu übermitteln.
- (6.) Vor Antragstellung erfolgt die Qualifizierung von Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen über die jeweilige „Anerkannte Bildungsqualifizierungsstelle“ LFI

¹ ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1

- (7.) Die Antragstellung erfolgt über die jeweilige Bewilligungsstelle. Mit der Bewilligung sind in den einzelnen Bundesländern folgende oder die vom jeweiligen Bundesland beauftragte Stelle betraut:

Bundesland	Anerkannte Bildungsqualifizierungsstelle	Bewilligende Stelle	Maßnahmen
Burgenland	LFI Burgenland	LK Burgenland	Alle Maßnahmen außer Maßnahmen gemäß Punkt 1.1.12 (3.) ¹⁾
Kärnten	LFI Kärnten	LK Kärnten	
Niederösterreich	LFI Niederösterreich	LR Niederösterreich	
Oberösterreich	LFI Oberösterreich	LK Oberösterreich	
Salzburg	LFI Salzburg	LK Salzburg	
Steiermark	LFI Steiermark	LK Steiermark	
Tirol	LKI Tirol	LK Tirol	
Vorarlberg	LFI Vorarlberg	LK Vorarlberg	
Wien	LFI Wien	LK Wien	
Bund	LFI des Bundes	BMLFUW	Maßnahmen gemäß Punkt 1.1.12 (3.)

¹⁾ bei Bildungsmaßnahmen gemäß 1.1.12 (3.) ist das LFI des Bundes die „Anerkannte Bildungsqualifizierungsstelle und das BMLFUW die bewilligende Stelle.

1.2 Niederlassung von Junglandwirten (M 1.1.2)

1.2.1 Ziel

Erleichterung der ersten Niederlassung von jungen Landwirtinnen und Landwirten unter besonderer Berücksichtigung der Qualifikation

1.2.2 Förderungsgegenstand

Erste Niederlassung auf einem landwirtschaftlichen Betrieb und Übernahme der Betriebsführung im Sinne des genannten Ziels.

1.2.3 Förderwerber

1.2.3.1 HofübernehmerInnen²

Als HofübernehmerInnen gelten Landwirtinnen und Landwirte, die zum Zeitpunkt der Antragstellung unter 40 Jahre alt sind, die den Betrieb des Vorbesitzers im Erbwege oder mit Übergabevertrag zur Gänze innerhalb des letzten Jahres - bezogen auf das Datum, an dem der Antrag bei der zuständigen Bewilligenden Stelle gestellt wurde – übernommen haben und eigenständig bzw. im Rahmen einer bestehenden Betriebskooperation weiter bewirtschaften. Für die Übergabe ist das Datum des Übergabevertrages bzw. der Zeitpunkt der rechtskräftigen Einantwortung der Erbschaft heranzuziehen. Eine gemeinsame Bewirtschaftung von ÜbernehmerIn und ÜbergeberIn bis zur Pensionierung ist möglich. Kommt es nach Errichtung eines Übergabevertrages nicht zur grundbücherlichen Eintragung, so ist dieser Sachverhalt der Bewilligenden Stelle schriftlich und unverzüglich zu melden. Als HofübernehmerInnen gelten auch Landwirtinnen und Landwirte, die zum Zeitpunkt der Antragstellung unter 40 Jahre alt sind, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb erwerben oder einen außerfamiliären Betrieb langfristig pachten (mindestens 15 Jahre) oder bei Neugründung im Haupterwerb bewirtschaften, wobei der Betrieb einen Arbeitsbedarf von mindestens 1,5 bAK³ aufweisen muss.

Die Teilung eines Betriebes ist zulässig, sofern die entstehenden Betriebe die Abgrenzungskriterien für eigenständige Betriebe erfüllen, im Haupterwerb bewirtschaftet werden, einen Arbeitsbedarf von mindestens 1,5 bAK aufweisen und nicht von einem Ehepaar (einer Lebensgemeinschaft) geführt werden. Eine Betriebsteilung zwischen Eltern und Kindern ist unter den hier genannten Voraussetzungen möglich.

Es kann nur die erstmalige Niederlassung oder der erstmalige Erwerb eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes gefördert werden.

1.2.4 Förderungsvoraussetzungen

Bewirtschaftung von mindestens 3 ha LN oder Haltung von mindestens 2 GVE

Ausnahmen: Betriebe des Garten-, Obst- oder Weinbaues sowie Bienenhaltung und Hopfenanbau

Der Arbeitsbedarf je Betrieb entspricht mind. 0,5 bAK.

² Definition des/der Begünstigten gem. Art 2 lit h der VO 1698/2005: „Begünstigter“: einen Wirtschaftsbeteiligten oder eine Einrichtung bzw. ein Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts, der/die mit der Durchführung der Vorhaben betraut ist oder dem/der die finanzielle Unterstützung gewährt wird;

³ betriebliche Arbeitskrafteinheit

Die Bewirtschaftung des übernommenen, gepachteten oder neu gegründeten Betriebes ist für mindestens 5 Jahre zu gewährleisten.

Die Ablegung einer für die Bewirtschaftung des Betriebes geeigneten Facharbeiterprüfung oder einer gleichwertigen höheren Ausbildung oder eines einschlägigen Hochschulabschlusses ist spätestens zwei Jahre nach Hofübernahme nachzuweisen. Das BMLFUW kann in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Tod, plötzliche Erwerbsunfähigkeit des bisherigen Betriebsinhabers oder des bisher vorgesehenen Hofnachfolgers) eine Ausnahmegenehmigung hinsichtlich des Nachweises der beruflichen Qualifikation erteilen soweit die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Betriebes sichergestellt ist.

Für das außerlandwirtschaftliche Einkommen gelten die Begrenzungen gemäß Punkt 1.3.4.4 des Abschnitts „Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe“.

Ein Betriebsplan und ein Betriebskonzept gemäß Punkt 1.3.4.3 des Abschnitts „Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe“ sind vorzulegen. Das Betriebskonzept gilt als Betriebsverbesserungsplan im Sinne von Art. 22 (1) c) der VO 1698/2005.

1.2.5 Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung wird in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt

- (1.) Betriebe ab 0,5 bis unter 1 bAK: max. EUR 4.000,-
- (2.) Betriebe ab 1 bAK: max. EUR 12.000,-

Bei Nachweis einer Meisterausbildung oder einer zumindest gleichwertigen höheren Bildung kann zusätzlich zur Niederlassungsprämie ein Bonus von EUR 3.000,- ausgezahlt werden.

1.2.6 Förderungsabwicklung

Antragstellung

Die/der FörderungswerberIn hat den Antrag auf Gewährung einer Niederlassungsprämie bei der Bewilligenden Stelle zu stellen. Die Bewilligende Stelle hat innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt der ersten Niederlassung zu entscheiden, in jedem Fall aber vor Ablauf des 40. Lebensjahres des Antragstellers. Erforderlichenfalls hat die Bewilligende Stelle eine Frist mit allgemeiner Wirkung für die Antragstellung festzulegen⁴.

Bei HofübernehmerInnen ohne Einräumung des Wirtschaftsrechtes gilt das Inkrafttreten des Wirtschaftsrechtes als maßgebender Stichtag.

Die Prämie für die erstmalige Niederlassung wird im Rahmen der Förderung von Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben (siehe Abschnitt „Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe“) nicht eingerechnet.

Überprüfung der Zielerreichung

Die Übereinstimmung mit den im Betriebskonzept vorgesehenen spezifischen Meilensteinen und Zielen für die Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebs und der vorgesehenen Investitionen, Bildungsmaßnahmen, Beratung oder sonstige Erfordernisse, die für die Entwicklung der Tätigkeiten des landwirtschaftlichen Betriebs als erforderlich definiert sind (Art. 6 (2) b)), ist durch die

⁴ Siehe Art. 6 (1) der Durchführungsverordnung

Förderungsabwicklungsstelle spätestens drei Jahre nach Gewährung der Niederlassungsprämie zu überprüfen.

Im Falle der Nichterreicherung kann die Niederlassungsprämie teilweise oder zur Gänze zurückgefordert werden.

Bewilligung

Mit der Bewilligung sind in den einzelnen Bundesländern folgende Stellen betraut:

Bundesland	Bewilligende Stelle
Burgenland	LWK
Kärnten	LH
Niederösterreich	LWK
Oberösterreich	LH
Salzburg	LH
Steiermark	LH
Tirol	LH
Vorarlberg	LWK
Wien	LWK

1.3 Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe (M 1.2.1)

1.3.1 Ziele

Die Förderung von Investitionen zur Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe verfolgt folgende Ziele:

Innovation:

- Verbesserung und Umstellung der Erzeugung
- Entwicklung und Anwendung neuer Verfahren, Techniken und Produkte;

Wettbewerbsfähigkeit:

- Verbesserung der Gesamtleistung der Betriebe;
- Verbesserung der landwirtschaftlichen Einkommen;
- Senkung der Produktionskosten;
- Verbesserung der horizontalen Kooperation;
- Rationalisierung und Erhöhung der Effizienz von Erzeugungsverfahren;
- Beitrag zur Modernisierung und zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit landwirtschaftlicher Betriebe;
- Bessere Nutzung von Nebenerzeugnissen;
- Förderung der Diversifizierung der Tätigkeiten des Betriebes, insbesondere Direktvermarktung, handwerkliche Tätigkeiten.

Umwelt und Ressourceneffizienz:

- Verbesserung der Umweltwirkungen der Produktion, Verringerung des Ressourceneinsatzes, Verminderung von Emissionen;
- Effizienter Einsatz natürlicher Ressourcen;
- Verringerung von Abfällen.

Lebensmittelsicherheit, Hygiene, und Qualität:

- Verbesserung und Sicherung der Hygienebedingungen;
- Verbesserung und Sicherung der Qualität;

Arbeitsplätze, Arbeitsbedingungen, Tierschutz:

- Verbesserung der Lebensbedingungen für bäuerliche Familien;
- Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen;
- Verbesserung der Sicherheit am Arbeitsplatz und der Produktions- und Arbeitsbedingungen;
- Sicherung und Verbesserung des Tierschutzes/Wohlergehens der Tiere.

1.3.2 Förderungsgegenstände

- (1.) Bauliche Investitionen im Bereich landwirtschaftlicher Wirtschaftsgebäude einschließlich der funktionell notwendigen technischen Einrichtungen und Anlagen, sowie im Bereich der Funktions- und Wirtschaftsräume.
- (2.) Innerbetriebliche wegebauliche Erschließungen.
- (3.) Bauliche und technische Investitionen für Biomasseheizanlagen.
- (4.) Bauliche Investitionen im Bereich Almbgebäude einschließlich der für die Almbewirtschaftung notwendigen Einrichtungen und Anlagen; Anlagen zur Wasser- und Energieversorgung, Einfriedungen, Schutzeinrichtungen für Almbauten, Zufahrtswege.
- (5.) Investitionen für regionale und sektorale Initiativen zur Nutzung von Marktnischen und Innovationen.
- (6.) Bauliche Investitionen und technische Einrichtungen für die Be- und Verarbeitung sowie die Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte.
Einrichtung und Ausstattung von Arbeitsräumen, die einem Zuverdienst dienen (z. B. Buschenschank).
- (7.) Errichtung und Ausgestaltung von Zucht- und Erzeugungsanlagen für die Bienenhaltung einschließlich des Erwerbs von technischen Hilfsmitteln und Geräten.
- (8.) Erwerb von Maschinen, Geräten und technischen Anlagen für die Innenwirtschaft.
- (9.) Gemeinschaftlicher Erwerb von selbstfahrenden Erntemaschinen (Kartoffel-, Zuckerrüben-, Weinbau und Spezialkulturen, ohne Mähdrescher), von Geräten zur bodennahen Gülleausbringung inklusive Gülleverschlachtung, von Pflanzenschutzgeräten sowie Erwerb von selbstfahrenden Bergbauernspezialmaschinen.
- (10.) Bauliche und technische Einrichtungen zur Beregnung und Bewässerung.
- (11.) Gartenbau (Gemüse, Zierpflanzen, Baumschulen): Bauliche Investitionen im Bereich Gewächshäuser einschließlich der für die Produktion, Lagerung und Vermarktung erforderlichen Nebenräume und technischen Einrichtung; Errichtung von Folientunneln (inklusive Feldgemüsebau); Einrichtungen für die Speisepilzproduktion; Investitionen zur Energieeinsparung in Gewächshäusern (elektronische Regeleinrichtungen und andere technische Einrichtungen) sowie Heizungsverbesserung und -umstellung; Beregnung und Bewässerung (einschließlich Mischwasserbehälter), Errichtung geschlossener Bewässerungssysteme.
- (12.) Obstbau (Dauerkulturen): Anlage von Erwerbsobstkulturen und Maßnahmen zum Schutz von Obstkulturen.

1.3.3 Förderungswerber

1.3.3.1 BewirtschafterInnen landwirtschaftlicher Betriebe

BewirtschafterInnen landwirtschaftlicher Betriebe sind Personen, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften und die Zielsetzungen des Programms verfolgen.

Als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb gilt jede selbständige örtliche und organisatorisch-technische Einheit zur nachhaltigen Erzeugung von Pflanzen, zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung oder zur Haltung von Nutztieren mit wirtschaftlicher Zielsetzung, der über die mit der kulturspezifischen Bewirtschaftung der jeweiligen Fläche oder Tierhaltung verbundenen und unerlässlichen Wohn- oder Wirtschaftsgebäude verfügt.

1.3.3.2 Betriebskooperationen

Betriebskooperationen, deren BetriebsleiterInnen die in Punkt 1.3.3.1 geregelten Bedingungen für BewirtschafterInnen landwirtschaftlicher Betriebe und die Fördervoraussetzungen gemäß Punkt 1.3.4 erfüllen.

Unter einer Betriebskooperation ist die vertraglich geregelte Zusammenarbeit mehrerer landwirtschaftlicher Betriebe zu verstehen. Der Vertrag muss schriftlich geschlossen werden. Es muss ein Anteil von mindestens 51 % LandwirtInnen an der Kooperation bestehen. Die an einer Betriebskooperation beteiligten Nicht-LandwirtInnen sind nicht förderbar.

Die Betriebskooperation muss für eine Dauer von mindestens 7 Jahren vom Zeitpunkt der Bewilligung an vereinbart sein.

Die Mitwirkung jedes Mitglieds durch persönliche Arbeitsleistung an der Bewirtschaftung ist erforderlich.

Die beteiligten Betriebe wurden zuvor mindestens fünf Jahre bewirtschaftet.

Beantragt ein Mitglied sowohl im Namen der Betriebskooperation als auch für die von der Kooperation nicht erfassten Zweige eine Förderung, so darf die Summe der Förderungen nicht höher sein als die für einen Einzelbetrieb zulässige Förderung.

1.3.4 Förderungsvoraussetzungen

1.3.4.1 Untergrenzen Arbeitsbedarf, LN und GVE

- (1.) Arbeitsbedarf von mindestens 0,3 bAK;
- (2.) Bewirtschaftung von mindestens 3 ha LN oder Haltung von mindestens 2 GVE
Ausnahmen: Betriebe des Garten-, Obst- oder Weinbaues sowie Bienenhaltung und Hopfenanbau.

1.3.4.2 Ausreichende berufliche Qualifikation

- (1.) geeignete Facharbeiterprüfung für die Bewirtschaftung des Betriebes oder
- (2.) angemessene Berufserfahrung von mindestens 5 Jahren, die die Gewähr für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Betriebes bietet.

1.3.4.3 Nachweis der Wirtschaftlichkeit und der Verbesserung der Gesamtleistung des Betriebes

Projektbeurteilung

Im Zusammenhang mit der Durchführung von betriebserhaltenden Investitionen (nicht einkommenswirksame Investitionen, die zur Rationalisierung und Arbeitserleichterung beitragen) ist zur Darlegung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes eine Projektbeurteilung mit folgendem Inhalt vorzulegen (Beilage):

- (1.) Daten über den derzeitigen Zustand des Betriebes (Ermittlung eines positiven landwirtschaftlichen Einkommens)
- (2.) Berechnung des Kapitaldienstes und der Kapitaldienstgrenze (gilt nicht für die Niederlassungsprämie)

Betriebsplan

Im Zusammenhang mit der Durchführung von betriebsverbessernden Investitionen ist zur Darlegung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes und zur Darlegung der Einkommensverbesserung und/oder Stabilisierung des Einkommens ein Betriebsplan mit folgendem Inhalt vorzulegen (Beilage):

- (1.) Daten über den derzeitigen Zustand des Betriebes (Ausgangssituation)
- (2.) Beschreibung der geplanten Investition
- (3.) Berechnung des Kapitaldienstes und der Kapitaldienstgrenze
- (4.) Darstellung der voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens (Verbesserung oder Stabilisierung des landwirtschaftlichen Einkommens des Betriebes)

Bei Betriebskooperationen betrifft der Betriebsplan den zusammengeschlossenen Betrieb sowie gegebenenfalls die beteiligten Betriebe.

Betriebskonzept

Für Investitionen ab EUR 60.000,- ist ein Betriebskonzept mit folgendem Inhalt vorzulegen:

- (1.) Darstellung und Beurteilung der Ausgangssituation
(Zusammensetzung des Einkommens, finanzielle Lage, Arbeitswirtschaft, Leistungsniveau in den Hauptbetriebszweigen, Stärken und Schwächen des Betriebes)
- (2.) Ziele und Meilensteine für die Entwicklung des Betriebs in den nächsten fünf bis zehn Jahren
(persönlich, familiär, Einkommen, Arbeitswirtschaft, Produktionstechnik)
- (3.) Voraussichtliche Betriebsentwicklung in den nächsten fünf bis zehn Jahren – Strategie
(Bewirtschaftung, Vermarktung, Investitionen)
- (4.) Marktanalyse und Absatzmöglichkeiten
(Marktchancen, Preisentwicklung, Marktposition)
- (5.) Mehrere Planungsvarianten mit Bewertung und Auswahl einer Variante
(Auswirkungen auf Einkommen, Arbeitsbedarf, Arbeitsverdienst, Zahlungsfähigkeit/KDG)
- (6.) Geplantes Projekt, das realisiert werden soll
(Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit, Risikobeurteilung, Investitions- und Finanzierungsplan)
- (7.) Maßnahmen und Ablaufplan
(Einholen von Informationen über Auflagen, Ansuchen, Bewilligungen; erforderliche Fähigkeiten und Fertigkeiten; Qualifizierungsbedarf)

Wird im Zuge einer förderbaren Investition (unabhängig von der Investitionshöhe) ein entsprechend den angeführten Kriterien erstelltes Betriebskonzept vorgelegt, kann ein Zuschlag zum Investitionszuschuss von 3 %, jedoch maximal EUR 750,- gewährt werden.

Das Betriebskonzept soll als Wegweiser für die Zukunft des Betriebes weitgehend von den BetriebsleiterInnen selber verfasst werden. Für die ordnungsgemäße Erstellung des Betriebskonzeptes mit den genannten Bestandteilen ist ein Nachweis über absolvierte Informationsveranstaltungen bzw. Beratungs- und Bildungsmaßnahmen vorzulegen.

Aufzeichnungen

Für die Erstellung eines Betriebskonzeptes wird eine vorherige zumindest 2jährige Aufzeichnungsdauer (zumindest Einnahmen/Ausgabenrechnung kombiniert mit Einkommensermittlung) empfohlen. Für den Nachweis einer vorherigen zweijährigen Aufzeichnung in Verbindung mit der Erstellung eines Betriebskonzeptes kann ein Zuschlag zum Investitionszuschuss von 3 % aber maximal EUR 1.000,- gewährt werden.

1.3.4.4 Außerlandwirtschaftliches Einkommen

Höhe des außerlandwirtschaftlichen Einkommens

Die Höhe des außerlandwirtschaftlichen Einkommens des Förderungswerbers/der Förderungswerberin und seines/r EhepartnerIn oder Lebensgefährten/Lebensgefährtin zum Zeitpunkt der Antragstellung liegt unter dem 2-fachen des Referenzeinkommens (Referenzeinkommen ist das durchschnittliche Bruttojahreseinkommen der Industriebeschäftigten gemäß Veröffentlichung der Bundesanstalt Statistik Österreich (Statistik Austria)).

Ermittlung des außerlandwirtschaftlichen Einkommens

- (1.) Bei unselbständig Erwerbstätigen sind die außerlandwirtschaftlichen Einkünfte des Förderungswerbers/der Förderungswerberin und deren/dessen Ehepartnerin/Ehepartners und zwar die bereinigten jährlichen Bruttobezüge zu Grunde zu legen (Lebensgemeinschaften sind Ehegemeinschaften gleichgestellt).
- (2.) Unter bereinigtem jährlichen Bruttobezug ist der unter Code 210 der Lohnsteuerbescheinigung - Lohnzettel (L 16) für das vorangegangene Jahr gemäß Einkommenssteuergesetz 1988 (EstG idgF) aufscheinende Betrag, vermindert um die unter Code 215 ausgewiesenen steuerfreien Bezüge, zu verstehen. Einmalig gewährte Jubiläumsgelder und Abfertigungen sind ausgenommen.
- (3.) Die lt. Einkommenssteuergesetz 1988 (EStG 1988) steuerfreien Bezüge wie Arbeitslosenentgelt, Notstandshilfe oder an deren Stelle tretende Ersatzleistungen (§ 3 Abs. 1 Z.5) stellen im Sinne dieser Maßnahmen ebenfalls ein Einkommen dar und sind daher in der Summe der Bruttobezüge zu berücksichtigen.
- (4.) Bei selbständig Erwerbstätigen, die der Pauschalierung unterliegen, sind die außerlandwirtschaftlichen Einkünfte gemäß letztgültigem Einkommenssteuerbescheid zu Grunde zu legen.
- (5.) Bei selbständig Erwerbstätigen, die nicht der Pauschalierung unterliegen, ist der Brutto-Cashflow aus dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre für die Ermittlung der außerlandwirtschaftlichen Einkünfte heranzuziehen (Berechnung des Brutto-Cashflow siehe Beilage I 4).
- (6.) Für Gartenbaubetriebe, die gewerbliche Einkünfte aus dem Zierpflanzenbereich erwirtschaften, ist für die Ermittlung des außerlandwirtschaftlichen Einkommens der Jahresumsatz mit dem Faktor 0,1 zu multiplizieren.
- (7.) Einkünfte aus Vermietung oder Verpachtung sind gleichermaßen zu berücksichtigen.

1.3.4.5 Einheitswertzuschlag

Betriebe des Garten-, Obst- oder Weinbaues sowie der Bienenhaltung und des Hopfenanbaues, die weniger als 3 ha LN bewirtschaften bzw. weniger als 2 GVE halten, haben den Nachweis eines Einheitswertes bzw. Einheitswertzuschlages zu erbringen. FörderungswerberInnen (nur Feldgemüsebau) für den Fördergegenstand 1.3.2 (11.) „Errichtung von Folientunneln“ haben einen Zuschlag zum landwirtschaftlichen Einheitswert vorzuweisen.

1.3.4.6 Stallbau

- (1.) Besatzdichte max. 2,5 GVE/ha LN. (GVE-Schlüssel lt. Beilage I 5)
- (2.) Die Investition dient nicht der Errichtung von Käfiganlagen gemäß Art. 5 und 6 der Richtlinie 1999/74/EG des Rates zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen
- (3.) Bei Umstellung auf besonders tiergerechte Stallungen sind das BAL-Arbeitsblatt „Gehobener Tiergerechtheitsstandard für die bäuerliche Nutztierhaltung“ (Beilage ..) und das Ergänzungsblattes Nr. 1, Juni 1996 (Beilage ..) oder der entsprechende Tiergerechtheitsindex idgF (Beilage ..) einzuhalten.
- (4.) Bei Investitionen in Aufstallungen mit Anbindehaltung ist eine Förderung mit dem für besonders tiergerechten Stallbau vorgesehenen höheren IZ-Satz ausgeschlossen.

1.3.4.7 Almwirtschaftliche Maßnahmen

- (1.) Die Punkte 1.3.4.1 Untergrenzen bei Arbeitsbedarf, LN und GVE, 1.3.4.2 Ausreichende berufliche Qualifikation und 1.3.4.4 außerlandwirtschaftliches Einkommen gelten nicht für Vorhaben gemäß 1.3.2 (4.), soweit diese von juristischen Personen und Personenvereinigungen in der Almwirtschaft getätigt werden.
- (2.) Die Bewirtschaftung entspricht der örtlich üblichen Weidedauer und den vorhandenen Weidekapazitäten.
- (3.) Auf die Erfordernisse des Schutzwaldes ist Bedacht zu nehmen.
- (4.) Die Bestimmungen des Punktes 1.3.4.6 (3.) sind auf Investitionsmaßnahmen im Almbereich nicht anzuwenden.

1.3.4.8 Jauche- und Güllegruben, Festmistlagerstätten, Kompostaufbereitungsplatten

- (1.) Das ÖKL-Baumerkblatt Nr. 24 „Düngersammelanlagen für wirtschaftseigene Dünger“ (Beilage ..) ist einzuhalten.
- (2.) Eine davon abweichende Bemessung ist zulässig, sofern besondere örtliche Verhältnisse (insbesondere hinsichtlich des möglichen Ausbringzeitraumes, Güllekonsistenz, Einleitung von Haus- und Hofabwässern, Grünland- oder Ackerbewirtschaftung) zu berücksichtigen sind und die Düngerlagerkapazität mindestens 6 Monate beträgt (Ausnahme: Almwirtschaft).
- (3.) Im Fall von Jauche- und Güllegruben ist ein Dichtheitsattest durch das bauausführende Unternehmen vorzunehmen.

- (4.) Die „Technischen Richtlinien für die Errichtung einer Düngeraufbereitungsplatte für die bäuerliche Kompostierung – Beiblatt zu ÖKL-Baumerkblatt Nr. 24 “ (Beilage I 10) ist einzuhalten.

1.3.4.9 Maschinen und Geräte

- (1.) Positives Gutachten einer autorisierten Prüfanstalt für Bergbauernspezialmaschinen, landwirtschaftliche Krananlagen, Geräte zur bodennahen Gülleausbringung und Pflanzenschutzgeräte.
- (2.) Typenprüfung einer staatlich autorisierten Prüfstelle hinsichtlich Wirkungsgrad und Emissionen für Hackguttheizanlagen bis 120 KW Leistung und für Scheitholzanlagen
- (3.) Ersatzanschaffungen nur, wenn die Maschine nach den ÖKL-Richtwerten amortisiert ist oder bei einer entscheidenden Änderung der Bewirtschaftungsverhältnisse, die eine zusätzliche Maschinenkapazität erfordert.
- (4.) Gebrauchtmachines nur mit Genehmigung der Bewilligenden Stelle, sofern die Maschine nicht älter als die halbe Lebensdauer nach den ÖKL Richtwerten ist und der Kaufpreis EUR 10.000,- übersteigt. Dieselbe Maschine kann nur einmal Gegenstand der Förderung sein.

1.3.4.10 Bauliche und technische Maßnahmen

- (1.) Inanspruchnahme der fachlichen Beratung vor Inangriffnahme des Förderungsobjektes, insbesondere zur Forcierung kostengünstigen Bauens mit möglichem Anreizsystem in der Förderung.
- (2.) Sicherstellung der fach- und normengerechten Bauausführung unter Einhaltung der behördlichen Vorschriften.
- (3.) Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit, des Umweltschutzes, der Erhaltung des Landschaftsbildes und der Besiedlungsdichte sowie der regionaltypischen Bauweise.
- (4.) Berücksichtigung der speziellen technischen Normen der vom ÖKL erarbeiteten Baumerkblätter, soweit Abweichungen hievon nicht unerlässlich sind.
- (5.) Vorlage eines vollständigen Bauprojektes (Pläne, Kostenberechnung, Erfüllung der baubehördlichen Vorschriften u.a.). Die Gesamtkosten des Projektes können aufgrund der vom BMLFUW genehmigten mittleren Baurichtpreise errechnet werden.

1.3.5 Ausmaß der Förderung

1.3.5.1 Förderungsintensität

Die Förderungsintensität ergibt sich aus der Summe des Investitionszuschusses und des Barwertes des Zinszuschusses zu einem gewährten Agrarinvestitionskredit (AIK) im Verhältnis zu den anrechenbaren Gesamtkosten (Punkt 1.3.5.5). Der Gesamtförderungsbetrag aus EU-, Bundes- und Landesmitteln darf den Wert der maximalen Förderintensität nicht übersteigen. Eine Aufstockung des Investitionszuschusses mit Landesmitteln ist zulässig, sofern die gesamt zulässige Förderungsintensität nicht überschritten wird.

- (1.) Obergrenze im Benachteiligten Gebiet:
max. 50 %

(2.) Obergrenze im übrigen Gebiet:

max. 40 %

1.3.5.2 Investitionszuschuss (IZ)

- (1.) max. 50 % für Investitionen gemäß Punkt 1.3.2 (4.)
- (2.) max. 30 % für besonders tiergerechte Investitionen im Stallbau
- (3.) max. 25 % für Investitionen gemäß den Punkten 1.3.2 (3.), (5.), (6.), (11.).
- (4.) max. 20 % für alle übrigen Investitionen

1.3.5.3 Zinsenzuschuss zum Agrarinvestitionskredit (AIK)

Der Zinsenzuschüsse auf das aushaftende Kreditvolumen beträgt:

- (1.) 50 % des dem Kreditnehmer verrechneten Bruttozinssatzes bei Investitionen für Maßnahmen gemäß den Punkten 1.3.2 (3.), (4.), (5.), (6.) und (11.);
- (2.) 36 % des dem Kreditnehmer verrechneten Bruttozinssatzes bei allen übrigen AIK-Förderungsfällen.

Kredituntergrenze: EUR 15.000,-

Kreditlaufzeit:

- max. 10 Jahre für technische Investitionen
- max. 20 Jahre für bauliche Investitionen

1.3.5.4 Koppelung von Investitionszuschuss und Zinsenzuschuss

- (1.) max. Förderungsintensität siehe Punkt 1.3.5.1
- (2.) Die Summe aus Investitionszuschuss und Kreditvolumen des AIK darf die Nettogesamtkosten des Projektes nicht übersteigen.

1.3.5.5 Anrechenbare Gesamtkosten – Untergrenzen

Allgemein mind. EUR 10.000,-

mind. EUR 5.000,- für

- (1.) Investitionen zur Verbesserung der Qualitäts-, Hygiene- und Umweltbedingungen
- (2.) Investitionen in der Almwirtschaft gemäß Punkt 1.3.2 (4)
- (3.) Investitionen in der Bienenhaltung gemäß Punkt 1.3.2 (7)

1.3.5.6 Anrechenbare Gesamtkosten – Obergrenzen

Allgemein

- (1.) max. EUR 150.000,-/bAK auf 7 Jahre (IZ und AIK)
- (2.) max. EUR 300.000,-/Betrieb auf 7 Jahre (IZ und AIK)

Juristische Personen und Personenvereinigungen in der Almwirtschaft

max. EUR 600.000,- auf 7 Jahre (IZ und AIK)

Betriebe der Mehr-Stufen-Wirtschaft

- (1.) max. EUR 150.000,-/bAK jedoch max. EUR 300.000,-/Betrieb auf 7 Jahre (IZ und AIK)
- (2.) max. EUR 300.000,-/bAK jedoch max. EUR 600.000,-/Betrieb auf 7 Jahre (Erhöhung mit IZ aus Landesmitteln und mit AIK)

Gartenbaubetriebe

- (1.) max. EUR 150.000,-/bAK jedoch max. EUR 300.000,-/Betrieb auf 7 Jahre (IZ und AIK)
- (2.) max. EUR 200.000,-/bAK jedoch max. EUR 600.000,-/Betrieb auf 7 Jahre (Erhöhung mit AIK)

Aussiedlungen im öffentlichen Interesse

- (1.) max. EUR 300.000,-/Vorhaben auf 7 Jahre (IZ)
- (2.) max. EUR 600.000,-/Vorhaben auf 7 Jahre (Erhöhung mit IZ aus Landesmitteln und mit AIK)

1.3.5.7 Biozuschlag

Für Betriebe mit biologischer Wirtschaftsweise kann unter Einhaltung der max. Förderintensitäten gemäß Punkt 1.3.5.1 bei Investitionen im Tierhaltungsbereich (Stallbau) ein Zuschlag von 5 % zum Investitionszuschuss gewährt werden.

Voraussetzungen für den Biozuschlag:

- (1.) Teilnahme des Betriebes an der Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ im Rahmen des österreichischen Programms für eine umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende Landwirtschaft (ÖPUL).
- (2.) Als biologisch wirtschaftender Betrieb gilt ein Betrieb, der zum Zeitpunkt der Antragstellung einen gültigen Vertrag mit einer Kontrollstelle abgeschlossen hat. Ein Wechsel der Kontrollstelle hat ohne zeitliche Unterbrechung zu erfolgen.
- (3.) Betriebe, die noch nicht an der Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ im Rahmen des österreichischen Programms für eine umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende Landwirtschaft teilnehmen (Neueinsteiger bzw. Umstellungsbetriebe), müssen einen gültigen Vertrag mit einer Kontrollstelle abgeschlossen haben und spätestens nach Abschluss der Investitionen an der Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ im Rahmen des österreichischen Programms für eine umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende Landwirtschaft teilnehmen.
- (4.) Der Betrieb muss mindestens noch 5 Jahre nach Abschluss der Investitionen die biologische Wirtschaftsweise beibehalten (Nachweis: Teilnahme an der Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ im Rahmen des österreichischen Programms für eine umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende Landwirtschaft oder Nachweis ununterbrochener Vertragsverhältnisse mit anerkannten Kontrollstellen).
- (5.) Der Zuschlag wird nur für den Stallbau (Punkt 1.3.2 (1.)) gewährt, also nur für jene Investitionsteile, die unmittelbar der Tierhaltung dienen. Der Zuschlag gilt nicht für Nebengebäude, Wirtschaftsräume, Bergeräume, etc.
- (6.) Der Zuschlag wird nur für anrechenbare Kosten gewährt, die bis zum 31.12.2010 erwachsen sind.

1.3.6 Förderungsabwicklung

Mit der Bewilligung sind in den einzelnen Bundesländern folgende Stellen betraut:

Bundesland	Bewilligende Stelle	Maßnahmen
Burgenland	LWK	alle Teilmaßnahmen gem. Punkt 1.3.2
Kärnten	LH	alle Teilmaßnahmen gem. Punkt 1.3.2
Niederösterreich	LWK	alle Teilmaßnahmen gem. Punkt 1.3.2
Oberösterreich	LH	alle Teilmaßnahmen gem. Punkt 1.3.2
Salzburg	LH	alle Teilmaßnahmen gem. Punkt 1.3.2
Steiermark	LH	Teilmaßnahmen gemäß Punkt 1.3.2 (1.), (2.), (4.)
	LWK	alle anderen Teilmaßnahmen gem. Punkt 1.3.2
Tirol	LH	Teilmaßnahmen gemäß 1.3.2 (1.), (2.), (3.), (4.), (6.), (8.) und (9.)
	LWK	alle anderen Teilmaßnahmen gem. Punkt 1.3.2
Vorarlberg	LH	alle Teilmaßnahmen gem. Punkt 1.3.2
Wien	LWK	alle Teilmaßnahmen gem. Punkt 1.3.2

1.4 Verbesserung des wirtschaftlichen Wertes der Wälder (M 1.2.2)

1.4.1 Ziele

- (1.) Nachhaltige Verbesserung des wirtschaftlichen und ökologischen Wertes des Waldes durch naturnahe Waldpflege und Verbesserung der Waldstruktur
- (2.) Den örtlichen Gegebenheiten angepasste Wälder mit einer an der natürlichen Waldgesellschaft orientierten Baumartenwahl und –mischung
- (3.) Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Schutz- oder Wohlfahrtswirkung des Waldes

1.4.2 Förderungsgegenstände

- (1.) Waldbauliche Maßnahmen
 1. Vorbereitende Maßnahmen zur Bestandesbegründung
 2. Maßnahmen zur Förderung und Ergänzung wertvoller Naturverjüngung
 3. Aufforstung
 4. Maßnahmen zur Kultursicherung
 5. Maßnahmen zur Erhöhung der Stabilität und Qualität von Waldbeständen (Durchforstung)
 6. Bestandesumbau standortswidriger oder ertragsschwacher Bestockungen zur Begründung ökologisch wertvoller und stabiler Bestände
 7. Wiederherstellung oder Steigerung der Vitalität geschädigter Wälder
 8. Stabilisierung des forstlichen Bestandes oder des Standortes zur Verminderung von Auswirkungen durch externe forstschädliche Umweltbelastungen
 9. Wiederbewaldung unzureichend verjüngter Wälder, einschließlich erforderlicher Verjüngungshiebe
 10. Maßnahmen zur Waldverbesserung einschließlich der Bringung mit Seilkränen oder anderen zeitgemäßen boden- und bestandesschonenden Verfahrenstechniken
- (2.) Begleitende technische Maßnahmen
 1. Bodenvorbereitung
 2. Maßnahmen zum Schutz der Verjüngung gegen Schneeschub oder Steinschlag
 3. Herstellung von Bermen
 4. Errichtung von Schneebrücken oder anderen einfachen technischen Werken
 5. Querfällen von Bäumen und allenfalls deren Verankerung
 6. Trennung von Wald und Weide
- (3.) Anlage oder Verbesserung von Forstgärten und Samenplantagen
- (4.) Qualitätssaatgutförderung
 1. Ernte
 2. Behandlung oder Lagerung von Forstsaatgut
- (5.) Anlage von Demonstrationsflächen für Zwecke der Forschung und Weiterbildung bezüglich waldbaulicher Fragestellungen wie Baumartenwahl und Pflege
- (6.) Erstellung oder Verbesserung von waldbezogenen betrieblichen Plänen

1.4.3 Förderwerber

- (1.) Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
- (2.) Projektträger
- (3.) Sonstige Förderungswerber
- (4.) Waldbesitzervereinigungen
- (5.) Agrargemeinschaften

1.4.4 Förderungsvoraussetzungen

Die anrechenbaren Gesamtkosten für Maßnahmen gemäß Punkt 1.4.2 betragen mindestens EUR 1.000,- je Projekt, bei Förderung nach Bauschätzen beträgt der minimale Förderbetrag EUR 300,- je Projekt.

Maßnahmen gemäß Punkt 1.4.2 werden nur im Rahmen von Projekten gewährt.

- (1.) Für Detailmaßnahmen gemäß Punkt 1.4.2 (1.) und Punkt 1.4.2 (2.) sind maximal 20 Hektar pro Jahr und je Waldbesitzer förderbar.
- (2.) Für Maßnahmen gemäß Punkt 1.4.2 (1.) ist die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel unter vorrangiger Berücksichtigung biologischer und biotechnischer Maßnahmen auf das notwendigste Maß zu beschränken.
- (3.) Vorkehrungen gegen Wildschäden sind nicht förderbar.
- (4.) Einzäunungen gegen Wild werden nur im Rahmen der Verjüngung von Genreservaten, Naturwaldgesellschaften, Demonstrationsflächen oder Kontrollzäunen gefördert.
- (5.) Werden im Zuge der Projekterstellung bei Förderungsmaßnahmen gemäß Punkt 1.4.2 waldfährdende Wildschäden festgestellt, so hat der Projektant (das ist der von der Bewilligenden Stelle oder vom Förderungswerber mit der Ausarbeitung des Projektes Beauftragte) den Förderungswerber über geeignete Maßnahmen zur Abstellung der Gefährdung und damit zur Sicherung des Projektserfolges zu beraten, sofern nicht bereits derartige Maßnahmen im Rahmen eines Gutachtens nach § 16 Abs. 5 ForstG 1975 vorgeschlagen bzw. jagdbehördlich vorgeschrieben worden sind. Im Zweifelsfall hat der Projektant erforderliche Auskünfte bei der Behörde einzuholen. Für die Beurteilung des Waldzustandes auf der Projektfläche hinsichtlich waldfährdender Wildschäden ist auch deren umliegender Bereich heranzuziehen. Der Projektant bestätigt mit der Vorlage des Projektes, dass zum Zeitpunkt des beabsichtigten Projektbeginnes das Projektziel nicht durch Umstände aus der Wald-Wild-Situation gefährdet wird.
- (6.) Werden bei Maßnahmen, die im Rahmen eines Projektes gemäß Punkt 1.4.2 gefördert worden sind, das Projektziel gefährdende Wildschäden festgestellt, so ist der Förderungswerber verpflichtet, unverzüglich Maßnahmen zu deren Abstellung zu veranlassen, einen Ersatz des entstandenen Schadens beim Jagdausübungsberechtigten einzufordern und die Bewilligende Stelle zu informieren. Diese Schadenersatzzahlungen sind jedenfalls für Nachbesserungen zur Erreichung des Projektzieles zu verwenden.
- (7.) Bei Förderungsmaßnahmen gemäß Punkt 1.4.2 sind geeignete Vorkehrungen vorzusehen, wenn durch schädigende Einflüsse eine wesentliche Beeinträchtigung des Projektserfolges erwartet werden muss (z.B. durch Wild, Weidevieh, Fremdenverkehr) und diese durch eine Schutzmaßnahme tatsächlich vermieden werden kann.

- (8.) Unter Bestandesumbau wird ausschließlich der Wechsel der Betriebsart oder Baumart durch Aufforstung nach flächigem oder teilweisem Beseitigen der bestehenden unbefriedigenden Bestockung oder durch Voranbau, Unterbau, etc. verstanden (beispielsweise die Umwandlung von Niederwald in Hochwald oder die Umwandlung von Reinbeständen in Mischbestände). Es handelt sich dabei keinesfalls um Wiederaufforstungen nach regulären Nutzungen.
- (9.) Bestandesumbauten haben sich an der natürlichen Waldgesellschaft zu orientieren.
- (10.) Gemäß Artikel 27 (2) der Ratsverordnung legt Österreich fest, dass Forstbetriebe ab einer Größe von 1.000 Hektar Waldfläche waldbezogene betriebliche Pläne vorzuweisen haben.
- (11.) Die maximal anrechenbaren Gesamtkosten für die Erstellung von waldbezogenen betrieblichen Plänen [Punkt 1.4.2 (6.)] betragen einmalig EUR 20.000,- je Waldbesitzer, aber maximal EUR 20,- pro Hektar Waldfläche.
- (12.) Die maximal anrechenbaren Gesamtkosten für die Verbesserung von bestehenden waldbezogenen betrieblichen Plänen [Punkt 1.4.2 (6.)] betragen einmalig EUR 20.000,- je Waldbesitzer, aber maximal EUR 20,- pro Hektar Waldfläche. Der bestehende waldbezogene betriebliche Plan muss älter als 10 Jahre sein.
- (13.) Projekte zur Wiederherstellung der schutzwirksamen Funktionen des Waldes sind
 1. nur in einem regionalen Schwerpunktgebiet auf Basis des Waldentwicklungsplanes gemäß § 9 Forstgesetz 1975 (Waldflächen mit hoher Schutz- oder Wohlfahrtsfunktion)
 2. oder auf Basis der Länderkonzepte zur Verbesserung der Schutzwirkung des Waldes förderbar.
- (14.) Die Projektflächen in Wäldern gemäß Abschnitt III B Forstgesetz 1975 (Wälder mit Sonderbehandlung) müssen außerhalb von Arbeitsfeldern des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung liegen.
- (15.) Die Projektflächen in Wäldern gemäß Abschnitt III B Forstgesetz 1975 (Wälder mit Sonderbehandlung) können nur dann außerhalb eines regionalen Schwerpunktgebietes liegen, so fern dies für die Gestaltung und Durchführung des Projektes erforderlich ist.
- (16.) Geeignete Kennzeichnung der Fördermaßnahmen nach „Manual für Informations- und Publizitätsmaßnahmen“ des BMLFUW.

1.4.5 Ausmaß der Förderung

1.4.5.1 Art der Förderung

- (1.) Zuschüsse
- (2.) Zinsenzuschüsse

1.4.5.2 Ausmaß der Förderung

- (1.) max. 50 % der förderfähigen Kosten
- (2.) Zuschüsse in Form von Bauschätzen

1.4.6 Förderungsabwicklung

Mit der Bewilligung sind in den einzelnen Bundesländern folgende und /oder die vom jeweiligen Bundesland genannte Stellen betraut:

Bundesland	Bewilligende Stelle	Maßnahmen
Burgenland	LH Burgenland	Maßnahmen gemäß Punkt 1.4.2 dieses Programms
Kärnten	LH Kärnten	
Niederösterreich	LK Niederösterreich	
Oberösterreich	LH Oberösterreich	
Salzburg	LH Salzburg	
Steiermark	LK Steiermark	
Tirol	LH Tirol	
Vorarlberg	LH Vorarlberg	
Wien	LK Wien	
Bund	BMLFUW	Bundesländerübergreifende Maßnahmen

1.5 Erhöhung der Wertschöpfung bei land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen (M 1.2.3)

a) Landwirtschaftliche Erzeugnisse

1.5.1 Ziele

Die Förderung materieller und immaterieller Investitionen im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse verfolgt folgende Ziele:

Innovation:

- Entwicklung und Anwendung neuer Verfahren, Techniken und Produkte;

Wettbewerbsfähigkeit:

- Verbesserung der horizontalen Kooperation (Angebotsbündelung auf allen Ebenen) und der vertikalen Integration der Produktionskette;
- Anpassung der Kapazitäten und Verbesserung der Auslastung bestehender Kapazitäten in Hinblick auf zu erwartende Absatzmöglichkeiten;
- Rationalisierung und Erhöhung der Effizienz von Verarbeitungsverfahren und Vermarktungswegen, Verbesserung der Logistik;
- Entwicklung und Verbesserung der Absatzmöglichkeiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse;
- Bessere Nutzung von Nebenerzeugnissen;
- Verfügbarmachung und Verbesserung betrieblicher Kennzahlen (Kostenrechnung, Controlling);
- Verknüpfung zur Urproduktion?.

Umwelt und Ressourceneffizienz:

- Verbesserung der Umweltwirkungen der Produktion, Verringerung des Ressourceneinsatzes, Verminderung von Emissionen;
- Effizienter Einsatz natürlicher Ressourcen;
- Verringerung von Abfällen.

Lebensmittelsicherheit, Hygiene, und Qualität:

- Verbesserung und Sicherung der Hygienebedingungen;
- Verbesserung und Sicherung der Qualität;
- Verbesserung der Absatzmöglichkeiten für biologisch erzeugte Lebensmittel sowie für Lebensmittel besonderer Qualität, Erzeugung und Herstellungsverfahren;
- Verbesserung der Qualitätssicherung und Rückverfolgbarkeit; Trennung von Erzeugnissen unterschiedlicher Herkunft und Produktionsverfahren;

Arbeitsplätze, Arbeitsbedingungen, Tierschutz:

- Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen;

- Verbesserung der Sicherheit am Arbeitsplatz und der Arbeitsbedingungen;
- Verbesserung des Tierschutzes/Wohlergehens der Tiere.

1.5.2 Liste der förderfähigen Sektoren

- (1.) Ackerkulturen (Getreide inkl. Mais, Ölsaaten und Eiweißpflanzen), Saat- und Pflanzgut, Ölkürbis, sonstige Öl- und Faserpflanzen sowie Heil- und Gewürzpflanzen
- (2.) Obst, Gemüse, Kartoffeln und Zierpflanzen
- (3.) Wein
- (4.) Milch und Milchprodukte
- (5.) Lebendvieh
- (6.) Fleisch
- (7.) Geflügel und Eier

1.5.3 FörderungswerberIn

Personenvereinigungen, Natürliche und juristische Personen mit Niederlassung in Österreich, die im Bereich der österreichischen Landwirtschaft, der landwirtschaftliche Rohstoffe verarbeitenden Wirtschaft und der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind und die Ziele (s.o.) verfolgen.

1.5.4 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- (1.) Die Kosten betreffen die Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen, die unter Anhang I des EG-Vertrages fallen, ausgenommen Fischereierzeugnisse.
- (2.) Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (2004/C 244/02)⁵ kommen für eine Beihilfe nicht in Betracht.
- (3.) Investitionen müssen dem letzten Stand der Technik entsprechen.
- (4.) Keine Förderungen werden gewährt für Investitionen
 - die lediglich dem Ersatz von Anlagen ohne positive Auswirkungen auf das Betriebsergebnis dienen;
 - auf der Einzelhandelsstufe⁶;
 - für die Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen mit Ursprung in Drittländern;
 - für den Ankauf von Grund und Boden;
 - mit Standort außerhalb des österreichischen Staatsgebietes.
- (5.) Werden die Investitionen unbeschadet Ziffer 4 Punkt 1 ausschließlich getätigt, um Gemeinschaftsnormen zu erfüllen, so werden die Förderungen nur für solche Investitionen gewährt, die von Kleinunternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission⁷

⁵ ABl. C 244 vom 1.10.2004, S. 2

⁶ Def. Einzelhandel gemäß VO 178/02 Art.3 7.

„Einzelhandel“ die Handhabung und/oder Be- oder Verarbeitung von Lebensmitteln und ihre Lagerung am Ort des Verkaufs oder der Abgabe an den Endverbraucher; hierzu gehören Verladestellen, Verpflegungsvorgänge, Betriebskantinen, Großküchen, Restaurants und ähnliche Einrichtungen der Lebensmittelversorgung, Läden, Supermarkt-Vertriebszentren und Großhandelsverkaufsstellen;

⁷ ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36

zur Einhaltung kürzlich eingeführter Gemeinschaftsnormen getätigt werden. In diesem Fall kann für die Erfüllung dieser Norm eine Frist von höchstens 36 Monaten ab dem Zeitpunkt eingeräumt werden, zu dem die Norm für das Unternehmen verbindlich wird.

- (6.) Die Verbesserung der Lage in den betreffenden Produktionszweigen der landwirtschaftlichen Grunderzeugnisse ist nachzuweisen.
- (7.) Es ist nachzuweisen, dass die Erzeuger der Grunderzeugnisse an den aus der Förderung erwachsenden wirtschaftlichen Vorteilen in angemessenem Umfang teilhaben. (VO 1257/1999 Art. 26 (2))
- (8.) Es muss ein Nachweis erbracht werden, dass für die betreffenden Erzeugnisse normale Absatzmöglichkeiten auf den Märkten gefunden werden können. (VO 1257/1999 Art. 26 (3))]
- (9.) Reine Handels- oder Vertriebsunternehmen sind nur förderbar, wenn eine Verbindung mit der Verarbeitung oder eine eigene Wertschöpfungserhöhung (längerfristige Lagerung, Sortierung, Verpackung) gegeben ist.
- (10.) Sofern die Durchführungsverordnung weitere Bedingungen vorsieht, ist hier entsprechend zu ergänzen.
- (11.) Zusätzliche Bedingungen können durch die bewilligende Stelle festgelegt werden.

1.5.5 Förderungsabwicklung

Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt direkt oder im Wege der finanzierenden Bank bei der begutachtenden Stelle (ERP-Fonds).

Fördergutachten, Förderbeirat, Bewilligung

- (1.) Der Entscheidung über einen Förderantrag wird ein Fördergutachten zugrunde gelegt.
- (2.) Die begutachtende Stelle hat den Förderantrag insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu prüfen:
 - Wirtschaftliche Situation des antragstellenden Unternehmens, insbesondere auch hinsichtlich der Verbesserung der Gesamtleistung und der Einhaltung der Grenzen zur Unternehmensgröße und des Ausschlusses der Förderung von Unternehmen in Schwierigkeiten;
 - Strategische Bedeutung in Hinblick auf die Ziele der Maßnahme;
 - Volkswirtschaftliche, regionale und arbeitsmarktpolitische Bedeutung des Vorhabens⁸;
 - Auswirkungen auf die Anbindung an die Landwirtschaft und wirtschaftliche Effekte auf die Primärerzeuger;
 - Absatzmöglichkeiten der betreffenden Erzeugnisse.
 - Der Förderbeirat kann weitere Kriterien festlegen.
- (3.) Auf Grundlage des Gutachtens gibt ein Förderbeirat eine Förderempfehlung ab. Die Empfehlung im Förderbeirat erfolgt einstimmig. Im Förderbeirat sind ein Vertreter des BMLFUW, des BMF und des Landes des Standortes des Vorhabens stimmberechtigt. Die begutachtende Stelle und

⁸ Definition des Vorhabens gem. Art 2 lit e der VO 1698/2005: „Vorhaben“: ein Projekt, Vertrag oder eine sonstige Initiative, die nach den im betreffenden Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum festgelegten Kriterien ausgewählt und von einem oder mehreren Begünstigten durchgeführt werden, um die Ziele gemäß Artikel 4 zu erreichen.

die bewilligende Stelle haben beratende Stimme. Den Vorsitz im Förderbeirat führt ein Vertreter des BMLFUW. Der Förderbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (4.) Nach Einholung der ggfs. formal erforderlichen Zustimmung der finanzierenden Stellen schließt die bewilligende Stelle mit dem/der FörderungswerberIn einen Fördervertrag, in dem Bedingungen und Auflagen für die Auszahlung des Zuschusses geregelt sind.
- (5.) Die bewilligende Stelle kann die Förderzusage widerrufen, wenn die Auszahlungsbedingungen innerhalb einer festgelegten Frist nicht erfüllt sind.
- (6.) Bei teilweiser oder gänzlicher Ablehnung eines Antrages hat die bewilligende Stelle die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe dem/der FörderungswerberIn/Begünstigten schriftlich mitzuteilen.

[Begutachtende und bewilligende Stelle ist der ERP-Fonds]

1.5.6 Förderung materieller Investitionen in Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

(Art 20 b ii iVm Art 28)

1.5.6.1 Förderungsgegenstände:

- (1.) Investitionen zur Entwicklung, Herstellung und Vermarktung innovativer Produkte;
- (2.) Investitionen zur Einführung und Anwendung neuer Herstellungsverfahren und –techniken;
- (3.) Investitionen zur Herstellung und Vermarktung von Marken- und Convenienceprodukten sowie Produkten mit Herkunftsbezeichnung;
- (4.) Investitionen zur Erhöhung des Veredelungsgrades;
- (5.) Investitionen zur Verbesserung des innerbetrieblichen Produktflusses und der Prozesstechnik;
- (6.) Investitionen zur Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsstruktur einzelner Betriebsstätten oder im Zuge einer betriebs- bzw. unternehmensübergreifenden Optimierung;
- (7.) Investitionen zur Verbesserung der Umweltwirkungen und der Ressourceneffizienz sowie der Arbeitsbedingungen;
- (8.) Investitionen zur Verbesserung der Hygiene- und Qualitätsstandards;
- (9.) Investitionen in Qualitäts- und Rückverfolgbarkeitssysteme;
- (10.) Investitionen zur besseren Verwertung von Nebenerzeugnissen und Verringerung von Abfällen;
- (11.) Investitionen zur Verbesserung des Wohlergehens von Tieren.

1.5.6.2 Art und Ausmaß der Förderung

Art der Förderung

Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten für Investitionen.

Innerhalb des zulässigen Ausmaßes der Förderung sind

- die Gewährung zusätzlicher Mittel aus ERP-Landwirtschaftskrediten und
- eine Aufstockung durch nationale Mittel

zulässig.

Ausmaß der Förderung

- (1.) Max. 40 % der anrechenbaren Kosten für kleinste, kleine und mittlere Unternehmen entsprechend der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission.
- (2.) Max. 20 % der anrechenbaren Kosten für andere Unternehmen, die weniger als 750 Personen beschäftigen oder einen Jahresumsatz von weniger als EUR 200 Mio. erzielen.
- (3.) Unternehmen, die mehr als 750 Personen beschäftigen oder einen Jahresumsatz von mehr als EUR 200 Mio. erzielen, werden nicht in die Förderung einbezogen.

Anrechenbare Kosten

- (1.) Investitionen

für bauliche Maßnahmen sowie den Erwerb von Immobilien und den Erwerb von neuen Maschinen und projektbezogenen Einrichtungen, einschließlich EDV-Software;

- (2.) Sachaufwand:

Allgemeine Kosten, insbesondere Architekten-, Ingenieur- und Beraterhonorare, Kosten für Durchführungsstudien in Höhe von höchstens 12 % der materiellen Investitionen.

Nicht anrechenbare Kosten

- (1.) Fahrzeuge
- (2.) Anlagen- und Anlagenteile, die der Energiegewinnung aus fossilen Quellen dienen.

1.5.6.3 Begrenzung der anrechenbaren Kosten

- (1.) Allgemein:

Mindestens EUR 250.000,-

- (2.) Für Ölkürbis, Kräuter und sonstige Kleinalternativen:

Mindestens EUR 85.000,-

1.5.6.4 Spezifische Förderungsgegenstände, Voraussetzungen und Einschränkungen für einzelne Sektoren

Ergänzend zu den allgemeinen Bestimmungen wird für die einzelnen genannten Sektoren folgendes festgelegt:

Ackerkulturen (Getreide inkl. Mais, Ölsaaten und Eiweißpflanzen), Saat- und Pflanzgut, Ölkürbis, sonstige Öl- und Faserpflanzen sowie Heil- und Gewürzpflanzen

- (1.) Es werden insbesondere auch Investitionen in die Übernahme, Trocknung, Aufbereitung und Lagerung (im speziellen Flachlager) im Sinne des strukturellen Bedarfs gefördert.
- (2.) Kapazitätsausweitungen von Betrieben im Bereich der Lagerung von Ackerkulturen werden nur bei gleichzeitigen Kapazitätsstilllegungen in der betreffenden Region gefördert (ausgenommen Speziallager).
- (3.) Folgende Bereiche sind ausgeschlossen:
 - Investitionen in die Herstellung von Backwaren und Bier;
 - Anlagen zur Erzeugung von Korndestillaten, Industrialkohol und Industrieessig, Stärke, Bioethanol und Pflanzenölmethylester

Obst, Gemüse, Kartoffeln und Zierpflanzen

- (1.) Es werden nur Investitionen in hochwertige Lager, Sortier- und Verpackungseinrichtungen gefördert.
- (2.) Die Investition muss auf die Herstellung innovativer Produkte wie insbesondere Fruchtzubereitungen oder regionale Spezialitäten wie Most, Cider, Obst- und Beerenbrände sowie Essigessenzen abzielen.
- (3.) Vorhaben, die Gegenstand einer Förderung in einem Operationellen Programm gemäß Art. 15 Abs.4 der VO (EG) Nr. 2200/1996⁹ sind, werden nicht gefördert.
- (4.) Bei Investitionen im Bereich der Lagerung, Sortierung und Verpackung von Obst und Gemüse ist die Marktverträglichkeit der Schaffung weiterer Kapazitäten in Übereinstimmung mit der Gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse nachzuweisen.
- (5.) Die Förderung der Ausweitung von Lager- und Aufbereitungskapazitäten im Bereich Kartoffeln, Zwiebeln und Wurzelgemüse kann nur bei Übereinstimmung mit einem überregionalen Entwicklungskonzept erfolgen.

Wein

- (1.) Pauschalierte Winzer haben eine Traubenzukaufsmenge von mindestens 1.000 kg pro ha selbst bewirtschafteter Fläche oder 15 % der eigenen Produktion nachzuweisen.
- (2.) Liegt der Schwerpunkt der Investition im Bereich der Produktpräsentation, erfolgt eine Aliquotierung der Kosten; Anteil der anrechenbaren Kosten von Präsentationsräumen max. 25 %, von Büroräumlichkeiten max. 15 %.
- (3.) Folgende Bereiche sind ausgeschlossen:
 - Barrique-Fässer
 - Maschinen und Geräte zur Traubenernte

⁹ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1

Milch und Milchprodukte

- (1.) Hoftank- und Kühleinrichtungen am landwirtschaftlichen Betrieb werden nur bei Durchführung im Zuge sonstiger Investitionsmaßnahmen im Milch verarbeitenden Unternehmen gefördert.
- (2.) Tankwägen werden nicht gefördert.
- (3.) Gebietslabors können im Zuge von Konzentrationsmaßnahmen gefördert werden. Adaptionen zur Anpassung an die Entwicklung der relevanten Vorgaben sind zulässig.

Lebendvieh

Versteigerungshallen:

Bei Vorliegen eines überregionalen Entwicklungskonzeptes ist die Einbindung in ein solches Konzept erforderlich. Projektanträge sind jedenfalls durch die Darstellung der Einbindung in zweckmäßige überregionale Kooperationen zu untermauern. Darüber hinaus sind Stellungnahmen der zuständigen Dachorganisation sowie der zuständigen Organisationseinheiten der Ämter der Landesregierungen der benachbarten Bundesländer einzuholen.

Fleisch

Folgende Bereiche sind ausgeschlossen:

- (1.) Produktion und Verwertung von Tiermehlen (inkl. Knochen- und Blutmehl);
- (2.) Tierkörperverwertung;
- (3.) Neuerrichtung von Schlachthöfen oder sonstige bauliche Investitionen in Schlachthöfen mit Ausnahme des Bereiches von Warteställen bis einschließlich Betäubung; sonstige bauliche Maßnahmen und Ausstattungen aufgrund von Vorschriften zur Hygiene und zum Tierschutz, sofern nicht nachgewiesen werden kann, dass keine Ausweitung der Kapazität erfolgt.

Geflügel und Eier

- (1.) Die Teilnahme an bzw. Zusammenarbeit mit einem bundesweit akkordierten Hygieneprogramm ist Voraussetzung für die Förderung.
- (2.) Eier: Im Rahmen der Verbesserung der innerbetrieblichen Logistik können auch Kühlaufbauten für Transportfahrzeuge einbezogen werden.

1.5.7 Förderung immaterieller Kosten (Investitionen) in Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

1.5.7.1 Förderungsgegenstände

Nachgewiesene Kosten für die Entwicklung und Einführung neuer Produkte, Verfahren und Technologien.

1.5.7.2 Art und Ausmaß der Förderung

Art der Förderung

Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten für Sachaufwand.

Ausmaß der Förderung

- (1.) Max. 40 % der anrechenbaren Kosten für kleinste, kleine und mittlere Unternehmen entsprechend der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission.
- (2.) Max. 20 % der anrechenbaren Kosten für Unternehmen, die weniger als 750 Personen beschäftigen oder einen Jahresumsatz von weniger als EUR 200 Mio. erzielen.

Anrechenbare Kosten

Sachaufwand

Nicht anrechenbare Kosten

- (1.) Investitionen, Personalaufwendungen;
- (2.) Aufwendungen, die unmittelbar die Erzeugung betreffen (Saat- und Pflanzgut, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Tiermaterial und dergleichen, Futtermittel, tierärztliche Behandlungs- und Arzneikosten);
- (3.) öffentliche Abgaben (Ausnahmen siehe Angaben zu Bemessungsgrundlagen),
- (4.) Gerichts- und Verwaltungsverfahrenskosten, Anwalts- und Notariatskosten,
- (5.) Kosten und Gebühren in Zusammenhang mit Antragstellung auf Eintragung einer geschützten Bezeichnung, Unterschutzstellung eines Gütezeichens;
- (6.) Finanzierungs-, Geldverkehrs-, Mahnspesen,
- (7.) Kosten für nicht projektspezifische Versicherungen,
- (8.) Steuerberatungskosten und Abschreibungen (z.B. AfA),
- (9.) allgemeine Büroaufwendungen, anteilige Gemeinkosten,
- (10.) Kosten, die vor Antragstellung erwachsen;
- (11.) Kosten, die vor dem XXX oder nach dem XXX erwachsen (vgl. zeitlicher Geltungsbereich und Inkrafttreten)

1.5.7.3 Begrenzung der anrechenbaren Kosten

Mindestens EUR 40.000,-

b) Forstliche Erzeugnisse

1.5.8 Ziele

- (1.) Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Forstwirtschaft durch Schaffung geeigneter Einrichtungen für die Veredelung, den Verkauf oder die Verarbeitung von Holz

(2.) Verbesserung der Logistikkette Holz

1.5.9 Förderungsgegenstände

- (1.) Anschaffung von Geräten, Daten, Software und Teilnahme an organisierten Holzmarktsystemen
- (2.) Investitionen zur Veredelung des Rohstoffes Holz
- (3.) Investitionen zur Verbesserung der Logistikkette Holz
 1. Bereitstellung des Rohstoffes Holz
 2. Transport des Rohstoffes Holz
 3. Lagerung des Rohstoffes Holz

1.5.10 Förderwerber

- (1.) Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
- (2.) Projektträger
- (3.) Sonstige Förderungswerber
- (4.) Waldbesitzervereinigungen
- (5.) Agrargemeinschaften

1.5.11 Förderungsvoraussetzungen

- (1.) Die anrechenbaren Gesamtkosten betragen mindestens EUR 10.000,- je Projekt, maximal EUR 300.000,- je Projekt. Lastkraftwagen, Universaltraktoren, Harvester, Forwarder oder Forstspezialschlepper werden für Maßnahmen gemäß Punkt 1.5.9 (3.) nicht gefördert.
- (2.) Maßnahmen gemäß Punkt 1.5.9 werden nur im Rahmen von Projekten gewährt.
- (3.) Gemäß Artikel 28 (3) der Ratsverordnung werden die Beihilfen gemäß Punkt 1.5.9 nur Kleinstunternehmen gewährt.

Kleinstunternehmen werden gemäß der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/361/EG, Anhang, Artikel 2 (3)) wie folgt definiert: „Innerhalb der Kategorie der KMU wird ein Kleinstunternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 10 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz EUR 2 Mio nicht überschreitet.“

- (4.) Geeignete Kennzeichnung der Fördermaßnahmen nach „Manual für Informations- und Publicitätsmaßnahmen“ des BMLFUW

1.5.12 Ausmaß der Förderung

1.5.12.1 Art der Förderung

- (1.) Zuschüsse
- (2.) Zinsenzuschüsse

1.5.12.2 Ausmaß der Förderung

max. 40 % der förderfähigen Kosten

1.5.13 Förderungsabwicklung

Mit der Bewilligung sind in den einzelnen Bundesländern folgende und /oder die vom jeweiligen Bundesland genannte Stellen betraut:

Bundesland	Bewilligende Stelle	Maßnahmen
Burgenland	LK Burgenland	Maßnahmen gemäß Punkt 1.5.9 dieses Programms
Kärnten	LH Kärnten	
Niederösterreich	LK Niederösterreich	
Oberösterreich	LH Oberösterreich	
Salzburg	LK Salzburg	
Steiermark	LK Steiermark	
Tirol	LH Tirol	
Vorarlberg	LH Vorarlberg	
Wien	LK Wien	
Bund	BMLFUW	

1.6 Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft sowie im Forstsektor (M 1.2.4)

a) Landwirtschaftliche Produkte

1.6.1 Ziele

- Verbreitung innovativer Konzepte für die Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien zur Verbesserung der Marktchancen;
- Verbesserung der Zusammenarbeit der Marktteilnehmer im Bereich von Produkten oder Produktgruppen landwirtschaftlicher Erzeugnisse;
- Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen landwirtschaftlicher Urproduktion, Ernährungswirtschaft und Rohstoff verarbeitender Wirtschaft und/oder dritten Parteien;
- Sicherung der Qualität landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch Abstimmung über die gesamte Erzeugungs- und Verarbeitungskette hinweg.

1.6.2 FörderungswerberIn/Begünstigte

Personenvereinigungen, Natürliche und juristische Personen mit Niederlassung in Österreich, die im Bereich der österreichischen Landwirtschaft, der landwirtschaftliche Rohstoffe verarbeitenden Wirtschaft und der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind und die Ziele (s.o.) verfolgen.

1.6.3 Förderungsgegenstände

Nachgewiesene Kosten für:

- Erstellung von Organisations- und Vermarktungskonzepten für ein Produkt oder eine Produktgruppe;
- Branchenkonzepte;
- Entwicklung von Erzeugungs- und Verarbeitungsstufen überschreitenden Qualitätssicherungssystemen;
- Entwicklung von Lebensmittelqualitätsregelungen im Sinne von Artikel 32 der VO 1698/2005;
- Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien unter Einbindung der Primärerzeugung;
- Entwicklung innovativer Produkte und Qualitätsanforderungen in Hinblick auf die beteiligten Partner und deren Absatzkanal.

1.6.4 Förderungsvoraussetzungen

(1.) Der Förderungsantrag hat insbesondere folgendes zu beinhalten:

- Eine Darstellung der Einschätzung des Marktpotentials des zu entwickelnden Produkts bzw. des zu seiner Herstellung zu entwickelnden Verfahrens oder der dafür einzusetzenden Technologie,

- Den Nachweis der Zusammenarbeit zwischen Landwirten und verarbeitender Wirtschaft hinsichtlich des Nutzens des geförderten Gegenstandes,
- Der Rohstoffeinsatz hat überwiegend aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu bestehen.

(2.) Eine Förderung erfolgt nur in der Startphase.

Als Startphase gilt ein Zeitraum von bis zu 3 Jahren ab Genehmigung des Projekts. In besonders begründeten Fällen kann dieser Zeitraum nach Maßgabe der Schwierigkeit und der agrar- und regionalpolitischen Bedeutung um ein Jahr ausgedehnt werden.

(3.) Nach Abschluss des Vorhabens ist ein Endbericht zu erstellen in dem auch auf den Grad der Zielerreichung Bedacht zu nehmen ist.

(4.) Zusätzliche Bedingungen können durch die bewilligende Stelle festgelegt werden.

1.6.5 Art und Ausmaß der Förderung

Art der Förderung

Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten

Ausmaß der Förderung

(1.) Maximal 70 % der anrechenbaren Kosten in den ersten 3 Projektjahren;

(2.) Maximal 50 % der anrechenbaren Kosten in Folgejahren

Anrechenbare Kosten

(1.) Sachaufwand;

(2.) Personalaufwand bis max. 50 % der anrechenbaren Kosten;

(3.) Investitionen für projektspezifische IT-Lösungen bis max. 50 % der anrechenbaren Kosten.

Die jedenfalls vor einer industriellen Anwendung stehen.

Nicht anrechenbare Kosten

(1.) Investitionen mit Ausnahme von IT-Lösungen gem. vorhergehendem Punkt

(2.) dem Projekt nicht direkt anrechenbare interne Personalaufwendungen;

(3.) Aufwendungen, die unmittelbar die Erzeugung betreffen (Saat- und Pflanzgut, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Tiermaterial und dergleichen, Futtermittel, tierärztliche Behandlungs- und Arzneikosten);

(4.) öffentliche Abgaben (Ausnahmen siehe Angaben zu Bemessungsgrundlagen),

(5.) Gerichts- und Verwaltungsverfahrenskosten, Anwalts- und Notariatskosten,

(6.) Kosten und Gebühren in Zusammenhang mit Antragstellung auf Eintragung einer geschützten Bezeichnung, Unterschutzstellung eines Gütezeichens;

(7.) Finanzierungs-, Geldverkehrs-, Mahnspesen,

(8.) Kosten für nicht projektspezifische Versicherungen,

- (9.) Steuerberatungskosten und Abschreibungen (z.B. AfA),
- (10.) allgemeine Büroaufwendungen, anteilige Gemeinkosten,
- (11.) Kosten, die vor Antragstellung erwachsen;
- (12.) Kosten, die vor dem XXX oder nach dem XXX erwachsen (vgl. zeitlicher Geltungsbereich und Inkrafttreten)

1.6.5.1 Begrenzung der anrechenbaren Kosten

Mindestbetrag der anrechenbaren Kosten: EUR 40.000,-

1.6.6 Förderungsabwicklung

Bewilligende Stelle ist das BMLFUW.

b) Forstwirtschaftliche Produkte

1.6.7 Ziele

- (1.) Stärkung der Leistungsfähigkeit des Forstsektors
- (2.) Überbetriebliche nachhaltige Waldbewirtschaftung
- (3.) Ausbau von Serviceleistungen für Waldbesitzervereinigungen oder deren Mitglieder
- (4.) Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Forstwirtschaft durch gemeinsame Vermarktung des Rohstoffes Holz und anderer forstlicher Produkte
- (5.) Diversifizierung von Holzprodukten
- (6.) Weiterverarbeitung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse
- (7.) Bereitstellung von Biomasse
- (8.) Verbesserung des Informationstransfers des Forstsektors
- (9.) Information und Bewusstseinsbildung der Öffentlichkeit über die wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Funktionen und Leistungen des Waldes sowie über seine Funktionen und Leistungen im ländlichen Raum
- (10.) Verbesserung des Bezuges der Öffentlichkeit zum Produkt Holz
- (11.) Verbesserung von Planungen zur Strukturierung des Forstsektors im ländlichen Raum

1.6.8 Förderungsgegenstände

- (1.) Erstellung oder Umsetzung regionaler fachbezogener Machbarkeitsstudien oder Strukturkonzepte im ländlichen Raum
- (2.) Begleitende Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit
 - 1. Ankauf oder Herstellung von Aufklärungsmaterial
 - 2. Aufklärung oder Betreuung der Land- und Forstwirte, der Forstfachkräfte, der Forstarbeiter oder sonstiger in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen und der Öffentlichkeit

3. Mediale Verbreitung von zielorientierten Informationen oder Botschaften zur Steigerung des Images von Holz
- (3.) Investitionen für Waldbesitzervereinigungen bei Kooperationen mit der Holz verarbeitenden Wirtschaft
 1. Beihilfen zur Unterstützung der Mitglieder durch Planung, Beratung oder bei der Durchführung einer nachhaltigen und effizienteren Bewirtschaftung ihres Waldbestandes
 2. Beihilfen zum Personal- und Sachaufwand
 3. Beihilfen zur Durchführung von koordinierenden Maßnahmen
 4. Einmalige Beihilfen
 - für technische Geräte zur Minimierung von Ernteschäden an Boden oder Bestand
 - zum Transport, zur Lagerung, Sortierung oder Verarbeitung des heimischen Rohstoffes Holz vor dessen industriellen Verarbeitung
 - für Geräte zur Bearbeitung und Diversifizierung des Rundholzes vor dessen industriellen Verarbeitung
- (4.) Aufbau oder Entwicklung von Serviceleistungen für die Forstwirtschaft zur gemeinsamen Vermarktung des Rohstoffes Holz
- (5.) Beihilfen zur Durchführung von Demonstrationsvorhaben zur Entwicklung und Aufwertung des Waldes im ländlichen Raum
- (6.) Beihilfen für die Bereitstellung, den Transport, die Lagerung und Trocknung von Biomasse
- (7.) Beihilfen für Kooperationen zwischen der Forstwirtschaft und der holzverarbeitenden Wirtschaft und/oder dritten Parteien

1.6.9 Förderwerber

- (1.) Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
- (2.) Projektträger
- (3.) Sonstige Förderungswerber
- (4.) Waldbesitzervereinigungen
- (5.) Agrargemeinschaften

1.6.10 Förderungsvoraussetzungen

- (1.) Die anrechenbaren Gesamtkosten für Maßnahmen gemäß Punkt 1.6.8 (3.) 4. betragen mindestens EUR 10.000,- je Projekt, maximal EUR 300.000,- je Projekt. Für alle übrigen Maßnahmen gemäß Punkt 1.6.8 betragen die anrechenbaren Gesamtkosten mindestens EUR 2.000,- je Projekt.
- (2.) Maßnahmen gemäß Punkt 1.6.8 werden nur im Rahmen von Projekten gewährt.
- (3.) Waldbesitzervereinigungen
 1. Die Mitglieder müssen den Anforderungen gemäß Punkt 1.6.9 (Förderwerber) gerecht werden.
 2. Die Mindestgesamtwaldfläche einer Waldbesitzervereinigung beträgt 200 Hektar Gesamtwaldfläche.
 3. Die Mindestmitgliederanzahl einer Waldbesitzervereinigung beträgt zehn (10).
 4. Die Konstituierung der Waldbesitzervereinigung erfolgt auf Basis privatrechtlicher Verträge, beispielsweise auf Basis des Vereinsrechtes, des Gesellschaftsrechtes, etc. Die Statuten sind der Bewilligenden Stelle vorzulegen.

5. Die Vertragliche Dauer des Zusammenschlusses der Waldbesitzervereinigung beträgt mindestens sieben (7) Jahre.
6. Die Erstellung einer Nutzungsplanung ist innerhalb der ersten drei (3) Jahre nach der Gründung der Waldbesitzervereinigung erforderlich.
7. Bestehende Waldbesitzervereinigungen haben eine Nutzungsplanung vorzulegen.
8. Die fachliche Betreuung einer Waldbesitzervereinigung obliegt forstlichen Fachkräften (siehe Punkt 11), die von den Organen der Waldbesitzervereinigung zu bestellen sind.
9. Sonstige, über den Punkt 1.6.8 (Förderungsgegenstand) hinausgehende Aufwände für die Organisation (laufende Betriebs- und Personalkosten) der Waldbesitzervereinigung werden nicht gefördert. Diese Aufwände sind von der Waldbesitzervereinigung zu regeln.
10. Änderungen der Statuten von Waldbesitzervereinigungen sind der Bewilligenden Stelle zu melden.
11. Förderbare forstliche Fachkräfte
 - Waldhelfer
 - Aufgaben
 - Praktische Mitarbeit oder Tätigkeiten im Wald zur Erhaltung und Verbesserung der Funktionen des Waldes, die keinen Gewinn erwarten lassen.
 - Demonstrationstätigkeiten und Beratung für die Mitglieder der Waldbesitzervereinigung
 - Mitarbeit oder Tätigkeiten im organisatorischen Bereich
 - Erstellung einer Nutzungsplanung
 - Ausbildung
 - Der geförderte Waldhelfer hat eine der Ausbildung eines Forstwirtschaftsmeisters im Sinne der jeweils geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen mindestens gleichwertige Ausbildung oder eine höherwertige forstliche Ausbildung aufzuweisen.
 - Förderung
 - Basis für die Förderung des Waldhelfers ist der Stundensatz eines Forstfacharbeiters mit Prüfung.
 - Die Förderung eines Waldhelfers ist als Beihilfe zum Personalaufwand zu verstehen.
 - Forstorgane gemäß § 104 Forstgesetz 1975, welche in Pflichtbetrieben gemäß § 113 Forstgesetz 1975 bestellt sind, sind als Waldhelfer nicht förderbar.
 - Einsatzbuch
 - Waldhelfer haben monatlich ein Einsatzbuch zu führen. Das Einsatzbuch hat mindestens folgende Daten auszuweisen: Name der Waldbesitzervereinigung, Name des Waldhelfers, Name des Mitgliedes der Waldbesitzervereinigung, Einsatzdatum, Einsatzort, Einsatzdauer in Stunden, Art des Einsatzes (z.B. Beratung, etc.).
 - Forstliche Fachkraft im Rahmen von Serviceleistungen
 - Aufgaben
 - Leitende, planende und koordinierende Tätigkeiten eines Wirtschaftsführers wie die Betriebsleitung
 - Beratung der Mitglieder der Waldbesitzervereinigung(en)
 - Ausbildung
 - Die geförderte forstliche Fachkraft hat im Rahmen von Serviceleistungen in einer oder mehreren Waldbesitzervereinigung(en) zumindest die Ausbildung an einer Höheren Forstlichen Lehranstalt oder eine höherwertige forstliche Ausbildung aufzuweisen.
 - Förderung
 - Basis für die Förderung der forstlichen Fachkraft im Rahmen von Serviceleistungen in einer oder mehreren Waldbesitzervereinigung(en) hat den kollektivvertraglichen Bestimmungen für den Försterdienst zu entsprechen.

- Die Förderung einer forstlichen Fachkraft im Rahmen von Serviceleistungen ist als Beihilfe zum Personalaufwand zu verstehen.
 - Forstorgane gemäß § 104 Forstgesetz 1975, welche in Pflichtbetrieben gemäß § 113 Forstgesetz 1975 bestellt sind, sind als forstliche Fachkräfte im Rahmen von Serviceleistungen für eine (oder mehrere im Servicebereich kooperierenden) Waldbesitzervereinigung(en) nicht förderbar.
 - o Einsatzbuch
 - Forstliche Fachkräfte im Rahmen von Serviceleistungen haben monatlich ein Einsatzbuch zu führen. Das Einsatzbuch hat mindestens folgende Daten auszuweisen: Name(n) der Waldbesitzervereinigung(en), Name der forstlichen Fachkraft, Name des Mitgliedes der Waldbesitzervereinigung, Einsatzdatum, Einsatzort, Einsatzdauer in Stunden, Art des Einsatzes (z.B. Beratung, etc.)
- (4.) Einmalige Beihilfen gemäß Punkt 1.6.8 (3.) 4 unterliegen folgenden Voraussetzungen:
1. Einmalige Beihilfen werden nur im Rahmen von Waldbesitzervereinigungen unterstützt.
 2. Als Maschinen und Geräte – im folgenden Geräte - gelten jene, die nur für forstliche Zwecke einsetzbar sind.
Geräte erfordern entsprechende spezifische Kenntnisse für die Bedienung und Einsatzplanung. Diese Kenntnisse sind im Rahmen von fachspezifischen Kursen oder durch Prüfung an einer forstlichen Ausbildungsstätte innerhalb von zwei Jahren ab Antragstellung nachzuweisen.
 3. Es werden nur Neu- und Vorführgeräte gefördert.
Als Vorführgeräte gelten Geräte mit einer maximalen Einsatzdauer von 100 Betriebsstunden oder 200 Motorlaufzeit-Stunden für Vorführ- und Testzwecke. Für die Förderwürdigkeit von Vorführgeräten ist der Stand des Betriebs- bzw. Motorlaufzeit-Stundenzählers maßgeblich. Die Vorlage der Originalrechnung der Firma, die Geräte für Vorführ- und Testzwecke zuletzt verwendet hat, ist erforderlich.
 4. Die maximal anrechenbaren Gesamtkosten für Maßnahmen gemäß Punkt 1.6.8 (3.) 4 betragen EUR 300.000,- je Projekt.
 5. Folgende Projekte sind nicht förderfähig:
 - Lastkraftwagen, Universaltraktoren, Harvester, Forwarder und Forstspeziialschlepper werden nicht gefördert.
 - Projekte, die von Einzelbetrieben vorgenommen oder getragen werden,
 - Projekte, deren wirtschaftlicher Einsatz nicht gegeben, oder deren Bedarf und deren Auslastung nicht ausreichend begründet ist,
 - Geräte, soweit sie durch freie Unternehmer in ausreichender Weise zur Verfügung stehen,
 - Aufwendungen für Ersatzteile und Ersatzbeschaffungen.
- (5.) Geeignete Kennzeichnung der Fördermaßnahmen nach „Manual für Informations- und Publizitätsmaßnahmen“ des BMLFUW

1.6.11 Ausmaß der Förderung

1.6.11.1 Art der Förderung

- (1.) Zuschüsse
- (2.) Zinsenzuschüsse

1.6.11.2 Ausmaß der Förderung

max. 50 % der förderfähigen Kosten

1.6.12 Förderungsabwicklung

Mit der Bewilligung sind in den einzelnen Bundesländern folgende und /oder die vom jeweiligen Bundesland genannte Stellen betraut:

Bundesland	Bewilligende Stelle	Maßnahmen
Burgenland	LK Burgenland	Maßnahmen gemäß Punkt 1.6.8 dieses Programms
Kärnten	LH Kärnten	
Niederösterreich	LK Niederösterreich	
Oberösterreich	LH Oberösterreich	
Salzburg	LK Salzburg	
Steiermark	LK Steiermark	
Tirol	LH Tirol	
Vorarlberg	LH Vorarlberg	
Wien	LK Wien	
Bund	BMLFUW	

1.7 Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft (M 1.2.5)

1.7.1 Ziele

- (1.) Verbesserung der wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Wirkungen des Waldes durch eine angemessene und landschaftsschonende Walderschließung
- (2.) Rationalisierung der Tätigkeiten zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung und Waldbrandbekämpfung
- (3.) Minimierung von Holzernte- oder Erosionsschäden
- (4.) Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Arbeitsplatzsicherheit bei Tätigkeiten zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung und Waldbrandbekämpfung
- (5.) Steigerung der Effizienz für Waldbrandbekämpfungsmaßnahmen

1.7.2 Förderungsgegenstände

- (1.) Errichtung von Forststraßen in landschaftsschonender Bauweise
- (2.) Umbau von dem Stand der Technik nicht mehr entsprechender Forststraßen in landschaftsschonender Bauweise
- (3.) Anlage von Wasserstellen

1.7.3 Förderwerber

- (1.) Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
- (2.) Projektträger
- (3.) Sonstige Förderungswerber
- (4.) Waldbesitzervereinigungen
- (5.) Agrargemeinschaften
- (6.) Bringungsgenossenschaften und Bringungsgemeinschaften
- (7.) Nutzungsberechtigte

1.7.4 Förderungsvoraussetzungen

Die anrechenbaren Gesamtkosten für den Umbau von dem Stand der Technik nicht mehr entsprechender Forststraßen sowie für die Anlage von Wasserstellen betragen mindestens EUR 5.000,- je Projekt.

Die anrechenbaren Gesamtkosten für die Errichtung von Forststraßen betragen mindestens EUR 5.000,- je Projekt.

- (1.) Maßnahmen gemäß Punkt 1.7.2 werden nur im Rahmen von Projekten gewährt.
- (2.) Geförderte Projekte für die Errichtung von Forststraßen sind nur im Rahmen eines regionalen oder lokalen Erschließungskonzeptes, unter besonderer Berücksichtigung der vorhandenen

Erschließungsdichte des Geländes, der Besitzstruktur und sonstiger Bringungsmöglichkeiten, durchzuführen.

- (3.) Für jedes einzelne Vorhaben ist vom Förderungswerber ein einfaches technisches Projekt, inklusive eines Nutzungskonzeptes, zu verfassen. Es hat jene Angaben zu enthalten, die zur Schaffung aller weiteren Rechtsgrundlagen notwendig sind.
- (4.) Der Förderungswerber ist verpflichtet, die Anschlussmöglichkeit für die Fortsetzung weiterer Erschließungen zu gewähren.
- (5.) Projekte, die trotz gegebener technischer Anschlussmöglichkeit an ein bestehendes Forststraßennetz oder der Möglichkeit der Errichtung als Gemeinschaftsprojekt, als Einzelprojekte geplant sind, werden nicht gefördert.
- (6.) Projekte mit voraussichtlichen Baukosten von mehr als EUR 35,- pro Laufmeter oder mehr als 50 Laufmeter/Hektar sind entsprechend zu begründen.
- (7.) Maximal 3.500 Laufmeter/Jahr und Förderungswerber.
- (8.) Die Einbindung von Rückewegen zur Verdichtung des LKW-befahrbaren Forststraßennetzes kann nur in Verbindung mit der Errichtung von Forststraßen oder dem Umbau von dem Stand der Technik nicht mehr entsprechender Forststraßen gefördert werden
- (9.) Die Ausführung der Bauprojekte hat den Grundsätzen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit sowie den naturschutz-, bodenschutz- und wasserrechtlichen Bestimmungen sowie dem Stand der Technik zu entsprechen.
- (10.) Markierte Wanderwege, Touristensteige und dergleichen, die von einer neu errichteten Forststraße gekreuzt werden, sind in diese einzubinden.
- (11.) Die Anlagen sind vom Förderungsempfänger ordnungsgemäß in Stand zu halten und zweckentsprechend zu nutzen. Die Verpflichtung zur dauernden Instandhaltung gemäß Forstgesetz 1975 durch den Förderungsempfänger ist von der Bewilligenden Stelle sicherzustellen.
- (12.) Die Anlage von Wasserstellen kann nur in Verbindung mit der Errichtung von Forststraßen oder dem Umbau von dem Stand der Technik nicht mehr entsprechender Forststraßen gefördert werden.
- (13.) Geeignete Kennzeichnung der Fördermaßnahmen nach „Manual für Informations- und Publizitätsmaßnahmen“ des BMLFUW

1.7.5 Ausmaß der Förderung

1.7.5.1 Art der Förderung

- (1.) Zuschüsse
- (2.) Zinsenzuschüsse

1.7.5.2 Ausmaß der Förderung

- (1.) max. 50 % der förderfähigen Kosten
- (2.) max. 70 % der förderfähigen Kosten bei Projekten, die der Schutzwaldverbesserung oder der Wiederherstellung der Wirkungen des Waldes nach Naturkatastrophen dienen. Diese Projekte sind entsprechend zu begründen.

1.7.6 Förderungsabwicklung

Mit der Bewilligung sind in den einzelnen Bundesländern folgende und /oder die vom jeweiligen Bundesland genannte Stellen betraut:

Bundesland	Bewilligende Stelle	Maßnahmen
Burgenland	LH Burgenland	Maßnahmen gemäß Punkt 1.7.2 dieses Programms
Kärnten	LH Kärnten	
Niederösterreich	LH Niederösterreich	
Oberösterreich	LH Oberösterreich	
Salzburg	LH Salzburg	
Steiermark	LH Steiermark	
Tirol	LH Tirol	
Vorarlberg	LH Vorarlberg	
Wien	LK Wien	
Bund	BMLFUW	

1.8 Förderung der Teilnahme von landwirtschaftlichen Betrieben an Lebensmittelqualitätsregelungen und Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen (M 1.3.2 und M 1.3.3)

1.8.1 Ziele

- (1.) Schaffung und Absicherung von Erzeugung, Inverkehrbringen und Absatz hochwertiger Lebensmittel besonderer Qualität durch Anreize zur Einrichtung und Beteiligung von landwirtschaftlichen Betrieben und Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse an gemeinschaftlichen und nationalen Lebensmittelqualitätsregelungen, die deutlich über die gesetzlichen und handelsüblichen Anforderungen hinausgehen und möglichst alle Stufen der Herstellung einbeziehen;
- (2.) Gewährleistung der Qualität von Erzeugnissen oder angewandten Produktionsverfahren für KonsumentInnen mittels der Beteiligung der landwirtschaftlichen Betriebe an Lebensmittelqualitätsregelungen,
- (3.) Information von KonsumentInnen über die im Rahmen der genannten Qualitätsregelungen produzierten Erzeugnisse und deren Besonderheiten;
- (4.) auf diesem Wege Sicherung von besseren Absatzmöglichkeiten und höherem Mehrwert für landwirtschaftliche Erzeugnisse hoher Qualität;

1.8.2 Einbezogene Lebensmittelqualitätsregelungen

Eine Förderung kann nur für Regelungen gewährt werden, die nach Punkt 1.8.3 anerkannt und nach Punkt 1.8.4 für die Förderung zugelassen sind.

1.8.2.1 Gemeinschaftliche Regelungen:

Folgende gemeinschaftliche Regelungen gelten als anerkannt im Sinne von Punkt 1.8.3 und können zur Förderung zugelassen werden:

- Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel¹⁰;
- Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 des Rates vom 14. Juli 1992 über Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln¹²;

¹⁰ ABl. L 208 vom 24.7.1992, S. 1

¹¹ Folgende österreichische Bezeichnungen sind derzeit nach dieser Regelung geschützt:

• Wachauer Marille	gU	VO 1107/96 (ABl L 148/96)
• Tiroler Graukäse	gU	VO 1263/96 (ABl L 163/96)
• Steirisches Kürbiskernöl	ggA	VO 1263/96 (ABl L 163/96)
• Marchfeldspargel	ggA	VO 1263/96 (ABl L 163/96)
• Gailtaler Almkäse	gU	VO 123/97 (ABl L 22/97)
• Tiroler Speck	ggA	VO 1065/97 (ABl L 156/97)
• Tiroler Bergkäse	gU	VO 1065/97 (ABl L 156/97)
• Vorarlberger Alpkäse	gU	VO 1065/97 (ABl L 156/97)
• Vorarlberger Bergkäse	gU	VO 1065/97 (ABl L 156/97)
• Waldviertler Graumohn	gU	VO 1065/97 (ABl L 156/97)
• Tiroler Almkäse/ Tiroler Alpkäse	gU	VO 2325/97 (ABl L 322/97)
• Gailtaler Speck	ggA	VO 1241/2002 (ABl L 181/2002)

¹² ABl. L 208 vom 24.7.1992, S. 9

- Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel¹³;
- Titel VI (Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete) der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein¹⁴, sofern es sich dabei um einen gemäß § 10 Abs (6) Weingesetz 1999¹⁵ idgF mit „Districtus Austria Controllatus“ oder „DAC“ bezeichneten Wein handelt;

sowie das damit in Zusammenhang stehende EG-Folgerecht und nationale Durchführungs- und Anwendungsbestimmungen, z.B. Kennzeichnungsbestimmungen.

1.8.2.2 Einzelstaatliche Regelungen:

Um in die Förderung einbezogen werden zu können, muss eine Lebensmittelqualitätsregelung mindestens folgende Bedingungen erfüllen:

- (1.) Die Besonderheit des im Rahmen solcher Regelungen erzeugten Enderzeugnisses ergibt sich aus detaillierten Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Herstellungsmethoden, die Folgendes gewährleisten:
 - besondere Merkmale - auch des Erzeugungsprozesses¹⁶ - oder
 - eine Qualität des Enderzeugnisses, die erheblich über die handelsüblichen Warennormen hinsichtlich der menschlichen, tierischen und pflanzlichen Gesundheit, des Tierschutzes und des Umweltschutzes hinausgeht.
- (2.) Die Regelungen umfassen verbindliche Produktspezifikationen, deren Einhaltung durch interne Qualitätssicherungssysteme sichergestellt und über die Warenkette von einer unabhängigen Kontrolleinrichtung überprüft wird. Die Kontrolleinrichtung muss den Anforderungen der ÖNORMEN EN 45004 oder 45011 entsprechen.
- (3.) Die Teilnahme an den Regelungen steht allen ErzeugerInnen offen.
- (4.) Die Regelungen sind transparent und gewährleisten eine vollständige Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse vom landwirtschaftlichen Betrieb zum Lebensmittelhandel und zurück einschließlich der entsprechenden Absicherungsmaßnahmen.
- (5.) Für nach diesen Regelungen produzierte Erzeugnisse bestehen ausreichende Absatzmöglichkeiten.
- (6.) Sofern ein Gütezeichen verwendet wird, besteht für dieses eine aufrechte Genehmigung für ein Gütezeichen i.S. der Verordnung über Güte-, Prüf-, Gewähr- oder ähnlicher Zeichen (Gütezeichenverordnung)¹⁷ oder an deren Stelle tretende Rechtsvorschrift;
- (7.) Die Regelung ist als Lebensmittelqualitätsregelung nach Punkt 1.8.3 oder einer an dessen Stelle tretenden Rechtsvorschrift anerkannt.

¹³ ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1

¹⁴ ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1

¹⁵ BGBl. I Nr. 141/1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2004

¹⁶ [Zur Beurteilung, ob besondere Merkmale vorliegen, sind die Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 2082/1992 heranzuziehen.] [Definition gemäß Artikel 2 Zif. 1 der VO 2082/1992: „besondere Merkmale“: der Faktor oder die Reihe von Faktoren, durch die ein Agrarerzeugnis oder Lebensmittel sich von anderen gleichartigen Erzeugnissen oder Lebensmitteln der gleichen Kategorie deutlich unterscheidet.

Die Aufmachung eines Agrarerzeugnisses oder eines Lebensmittels gilt nicht als Faktor im Sinne der Nummer 1. Das besondere Merkmal darf sich nicht auf eine qualitative oder quantitative Zusammensetzung oder eine Herstellungsart beschränken, welche in einer gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Rechtsvorschrift oder in von Normungsgremien aufgestellten bzw. freiwilligen Normen vorgesehen sind; dies gilt jedoch nicht, wenn die betreffende einzelstaatliche Rechtsvorschrift oder Norm zur Bestimmung eines besonderen Merkmals eines Erzeugnisses festgelegt wurde;]

¹⁷ dRGrBl. I S 273/1942 idF BGBl. Nr. 468/1992 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 191/1999

1.8.3 Anerkennung von Lebensmittelqualitätsregelungen

1.8.3.1 Bedingungen für die Anerkennung:

Sofern kein gesetzliche oder im Verordnungswege festgelegtes Verfahren zur Anerkennung von Lebensmittelqualitätsregelungen vorliegt, gelten für die Anerkennung von Lebensmittelqualitätsregelungen folgende Bedingungen:

- (1.) Qualitätsprogramme für Lebensmittel, die Qualitätsanforderungen für die Herstellung oder Verarbeitung von Lebensmitteln enthalten, die deutlich über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehen, können durch das BMLFUW anerkannt werden.
- (2.) Der Antrag auf Anerkennung ist durch eine Vereinigung für Lebensmittelqualitätsregelungen (siehe Pkt. 2.3.5 unten) oder durch eine unabhängige Organisation zur Entwicklung von Qualitätsanforderungen im Bereich der Lebensmittelwirtschaft] beim BMLFUW einzubringen.
- (3.) Der Antrag hat folgende Unterlagen zu enthalten:
 - Angaben über die Antragstellerin;
 - eine Spezifikation gemäß Pkt. 1.8.3.2;
 - eine Darstellung, inwieweit das Qualitätsprogramm über die gesetzlichen Qualitätsanforderungen für Lebensmittel hinausgeht;
 - eine Darstellung des stufenübergreifenden Lebensmittelqualitätsansatzes;
 - Angaben zu der Kontrolleinrichtung oder den Kontrolleinrichtungen gem. Pkt. 1.8.2.2 Zif. 2;
 - Angaben über die für die Teilnahme am Qualitätsprogramm anfallenden Kosten und
 - allfällige Marken oder Gütezeichen, die für die nach dem Qualitätsprogramm erzeugten Lebensmittel verwendet werden sollen, sowie Angaben über die Bedingungen der Verwendung.

1.8.3.2 Spezifikationen

Die Spezifikation hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

- (1.) Die Agrarerzeugnisse oder die daraus hergestellten Lebensmittel, auf die die Lebensmittelqualitätsregelung angewendet werden soll;
- (2.) Die Beschreibung der Merkmale des Agrarerzeugnisses oder des Lebensmittels anhand der wichtigsten inneren und äußeren Qualitätsmerkmale des Erzeugnisses oder des Lebensmittels sowie das Verfahren und die Parameter zu deren Feststellung;
- (3.) Die Beschreibung der Herstellungsmethode einschließlich der Art und der Merkmale der verwendeten Rohstoffe und/oder Ausgangsstoffe und/oder der die besonderen Merkmale betreffenden Methode der Zubereitung des Agrarerzeugnisses oder des Lebensmittels;
- (4.) Eine zusammengefasste Darstellung inwiefern die beschriebenen Merkmale und Herstellungsmethoden über die gesetzlichen und handelsüblichen Warennormen insbesondere hinsichtlich der menschlichen, tierischen und pflanzlichen Gesundheit, des Tierschutzes und des Umweltschutzes hinausgehen;
- (5.) Eine Beschreibung der Absicherung der Lebensmittelqualität auf den einzelnen Produktionsstufen;

- (6.) Eine Darstellung der Transparenz der Herkunft einschließlich der Absicherungsmaßnahmen der Qualitätssicherung vom teilnehmenden landwirtschaftlichen Betrieb bis zum Lebensmittelhandel und der Rückverfolgbarkeit;
- (7.) Die Mindestanforderungen und Verfahren für die Kontrolle der besonderen Merkmale;
- (8.) Gegebenenfalls besondere Angaben zur Etikettierung.

1.8.4 Zulassung von Lebensmittelqualitätsregelungen für die Förderung

Anerkannte Lebensmittelqualitätsregelungen können vom BMLFUW aufgrund eines Antrags, der auch Aussagen über erwartete Marktanteile, Mitgliederzahlen und die Verbesserung der Erzeugerpreise beinhaltet, für die Förderung zugelassen werden.

1.8.4.1 Voraussetzungen für die Zulassung von Lebensmittelqualitätsregelungen

- (1.) Vorhandensein einer juristischen Person als Trägerorganisation, die nachweisen kann, dass sie die Kapazitäten hat, ggfs. auch die Förderungseinreichung (s.u.) zu administrieren, dabei kann es sich um eine Vereinigung für Lebensmittelqualitätsregelungen i.S. von Pkt. 1.8.5 handeln;
- (2.) Teilnahme von mindestens 25 landwirtschaftlichen Betrieben und/oder Mindestumsatz der vermarkteten gekennzeichneten Ware: EUR 2,5 Mio;
- (3.) Vorlage eines Konzepts über erwartete Marktanteile und Verbesserung der Erzeugerpreise durch Einführung der Regelung und Kennzeichnung der Produkte;

1.8.5 Vereinigungen für Lebensmittelqualitätsregelungen

- (1.) Vereinigungen für Lebensmittelqualitätsregelungen (im Folgenden Vereinigungen) sind Erzeugergemeinschaften im Sinne von Art 20 lit c iii der VO 1698/2005 IVm Art XXX der VO [Durchführungsverordnung der EK].
- (2.) Vereinigungen für Lebensmittelqualitätsregelungen müssen mindestens folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - Nach gemeinschaftlichen Regelungen anerkannte Erzeugergemeinschaften und Erzeugerorganisationen gelten als Vereinigungen im Sinne dieser Regelung.
 - Vereinigungen müssen – unabhängig von ihrer Rechtsform – auf Dauer, mindestens aber für fünf Jahre, angelegt sein. Die dem Zusammenschluss zugrunde liegenden Verträge bedürfen der Schriftform.
 - Die Mitgliedschaft kann frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens ein Jahr.
 - Vereinigungen bestehen aus einzelnen Erzeugern landwirtschaftlicher Produkte oder aus einzelnen Erzeugern landwirtschaftlicher Produkte und aus Organisationen zur Erzeugung oder Verwertung von Agrarprodukten.
 - Sofern an einer Vereinigung auch andere als landwirtschaftliche Betriebe beteiligt sind, müssen zumindest die Hälfte der Anteile und Stimmrechte von landwirtschaftlichen Betrieben gehalten werden.
 - Branchenverbände und Branchenvereinigungen sowie Institutionen, deren Zweck die Interessensvertretung ist, können nicht als Vereinigung anerkannt werden.
- (3.) Vereinigungen werden vom BMLFUW anerkannt.

1.8.6 Förderung der Teilnahme landwirtschaftlicher Betriebe an Lebensmittelqualitätsregelungen

1.8.6.1 Förderungsgegenstand

Nachgewiesene Kosten der Teilnahme an Lebensmittelqualitätsregelungen gem. Pkt.2.3.2

1.8.6.2 FörderungswerberIn/Begünstigte

BewirtschafterInnen landwirtschaftliche Betriebe (Def. Lt. Allg. Teil SRL), die sich an Lebensmittelqualitätsregelungen gem. Pkt. 1.8.2 beteiligen

1.8.6.3 Förderungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für eine Förderung sind insbesondere:

- (1.) Einhaltung der allgemeinen Normen hinsichtlich Umwelt, Hygiene und Tierschutz.
- (2.) Teilnahme an einer anerkannten und zur Förderung zugelassenen Lebensmittelqualitätsregelung (siehe Punkte 1.8.2 und 1.8.4).
- (3.) Die Förderung der Teilnahme an einer Lebensmittelqualitätsregelung ist nur ein Mal möglich, es ist jedoch zulässig, an mehreren Regelungen gleichzeitig teilzunehmen. Die Förderobergrenze je Betrieb (siehe Punkt 1.8.6.4) kann jedoch nicht überschritten werden.
- (4.) Bei Teilnahme nach VO 2092/91 muss der Betrieb bei der zuständigen Behörde gemeldet sein.
- (5.) Bei Regelungen nach VO 2081/92, 2082/92, 1493/1999 sowie gemäß Punkt 1.8.2.2 muss zwischen dem landwirtschaftliche Betrieb und der Trägerorganisation der Regelung ein aufrechtes vertragliches Verhältnis betreffend die Teilnahme bestehen.

1.8.6.4 Art und Ausmaß der Förderung

Art der Förderung

Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten für Sachaufwand

Ausmaß der Förderung

Es werden Zuschüsse zu den nachgewiesenen anrechenbaren Kosten in maximal folgender Höhe während längstens fünf Jahren gewährt.

- Regelungen nach VO 2081/92, 2082/92, 1493/1999 sowie gemäß Punkt 1.8.2.2:
Die Förderungsintensität beträgt im ersten Jahr 50 % und verringert sich jährlich um 5 Prozentpunkte bis auf 30 % im fünften Jahr.

- Regelungen nach VO 2092/91
Die Förderungsintensität beträgt im ersten Jahr 70 % und verringert sich jährlich um 10 Prozentpunkte bis auf 30 % im fünften Jahr.

Anrechenbare Kosten:

Grünland und Ackerland maximal EUR 20,-/ha

Spezialkulturen maximal EUR 50,-/ha

Maximal EUR 700,- pro Betrieb

Der Zuschuss für einen Betrieb darf EUR 1.500,- im Jahr nicht überschreiten.

Anrechenbare Kosten

Als Fixkosten der Teilnahme an einer Lebensmittelqualitätsregelung i.S. von Art. 32 (1) c) der VO 1698/2005 (ausschließlich Sachaufwand) gelten:

- Beiträge für Beitritt und Teilnahme an der Regelung;
- Kosten einer Erstüberprüfung/Kontrolle zur Teilnahme an der Regelung;
- Jährliche Kontrollkosten für die Einhaltung der Bestimmungen des Lastenheftes/der verbindlichen Produktspezifikationen für die Teilnahme an der Regelung;
- Kosten für Qualitätskontrollen, die von oder im Namen von Dritten durchgeführt werden, oder Kosten für Qualitätskontrollen, die von unabhängigen Institutionen, die für die Kontrolle und Überwachung der Verwendung von Kennzeichen von Lebensmittelqualitätsregelungen durchgeführt werden;

Nicht anrechenbare Kosten

- Investitionen, Personalaufwendungen;
- Aufwendungen, die unmittelbar die Erzeugung betreffen (Saat- und Pflanzgut, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Tiermaterial und dergleichen, Futtermittel, tierärztliche Behandlungs- und Arzneikosten);
- Mitgliedsbeiträge bei Vereinigungen von Erzeugern, die nicht ausschließlich mit der Regelung in Zusammenhang stehen;
- Kosten für Kontrollen und Analysen von Dritten oder im Namen von Dritten, die sich nicht eindeutig auf die Vorgaben der anerkannten und zugelassenen Lebensmittelqualitätsregelungen beziehen.
- öffentliche Abgaben (Ausnahmen siehe Angaben zu Bemessungsgrundlagen),
- Gerichts- und Verwaltungsverfahrenskosten, Anwalts- und Notariatskosten,
- Kosten und Gebühren in Zusammenhang mit Antragstellung auf Eintragung einer geschützten Bezeichnung, Unterschutzstellung eines Gütezeichens;
- Finanzierungs-, Geldverkehrs-, Mahnspesen,
- Kosten für nicht projektspezifische Versicherungen,
- Steuerberatungskosten und Abschreibungen (z.B. AfA),
- Kosten, die vor Antragstellung erwachsen;
- Kosten, die vor dem XXX oder nach dem XXX erwachsen (vgl. zeitlicher Geltungsbereich und Inkrafttreten)

1.8.6.5 Förderungsabwicklung

[noch auszuformulieren/Klärung ob Sammelantragstellung oder Antragstellung über die Trägerorganisation zulässig ist.]

Regelungen nach VO 2081/92, 2082/92 sowie gemäß Punkt 2.3.2.2

Antragstellung aufgrund der nachgewiesenen Kosten über die Trägerorganisation einmal jährlich an die bewilligende Stelle BMLFUW; Die Trägerorganisation hat die Kosten zu prüfen und zu bestätigen [Formular o.ä. auflegen]. Die Belege verbleiben beim lw. Betrieb. Auszahlung an einzelne

teilnehmende Betriebe (wegen Regelung, dass Mittel direkt dem Förderungswerber zugute kommen müssen).

Regelungen nach VO 2092/91

Antragstellung über MFA, Kostennachweis durch Sammelliste der Kontrollstellen nach VO 2092/91, die der bewilligenden Stelle zu übermitteln ist.

Antrag der teilnehmenden Betriebe bei XXX evtl. via Mehrfachantrag, Abrechnung mit Belegen bei XXX. Auszahlung durch Zahlstelle

Nachweis der Einhaltung der Spezifikationen

Die Einhaltung der Spezifikationen ist dem BMLFUW jährlich bis zum [30.06.] durch Vorlage eines von der Kontrolleinrichtung gem. Pkt.1.8.2.2 Zif. 2 ausgestellten Zertifikats oder Prüfberichts ohne Feststellung grober Mängel nachzuweisen.

1.8.7 Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Lebensmittelqualitätsregelungen durch Erzeugergemeinschaften

1.8.7.1 Förderungsgegenstand:

Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für gemäß Punkt 1.8.6 geförderte anerkannte und zur Förderung zugelassene Lebensmittelqualitätsregelungen

1.8.7.2 FörderungswerberIn

Vereinigungen für Lebensmittelqualitätsregelungen gemäß Punkt 1.8.5

1.8.7.3 Förderungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für eine Förderung sind insbesondere:

- Anrechenbare Kosten mindestens EUR 5.000,- pro Einreichjahr;
- Zuschüsse zum Personalaufwand können für eine Maßnahme nur in der Startphase gewährt werden. Als Startphase gilt ein Zeitraum bis zu 3 Jahren ab Genehmigung des Projekts bzw. der Vermarktungskonzeption. In besonders begründeten Fällen kann dieser Zeitraum nach Maßgabe der Schwierigkeit und der agrarpolitischen Bedeutung auf bis zu 5 Jahre ausgedehnt werden.
- Die zu verwendenden Materialien sind dem BMLFUW zur Prüfung auf Übereinstimmung mit den geltenden Regelungen (z.B. Werbeleitlinie) vorzulegen.

1.8.7.4 Art und Ausmaß der Förderung

Art der Förderung

Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten für Sachaufwand

1.8.7.5 Ausmaß der Förderung

Maximal 50 % der anrechenbaren Kosten

Anrechenbare Kosten

Sach- und Personalaufwand für:

Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen, insbesondere:

- Erarbeitung und Durchführung von Vermarktungskonzeptionen;
Zu den Ausgaben für die Erarbeitung von Vermarktungskonzeptionen können insbesondere gezählt werden:

Marktanalysen, Entwicklungsstudien und auf die Vermarktung bezogene Beratungs- und Planungsmaßnahmen, Durchführbarkeits- und Konzeptstudien, Marktforschung, Produktentwürfe.

Zu den Ausgaben für die Durchführung von Vermarktungskonzeptionen können in den ersten drei Jahren nach Vorlage derselben

Kosten, die durch die Teilnahme an Wettbewerben, Ausstellungen und Messen entstehen gezählt werden, soweit sie in der Konzeption vorgesehen sind.
- Marktpflegemaßnahmen für der Lebensmittelqualitätsregelung unterliegende Erzeugnisse;
- Teilnahme an Ausstellungen und Messen;
- Studien und Informationsmaterialien zur Information der VerbraucherInnen;
- Maßnahmen zur Darstellung der Vorzüge der nach der Lebensmittelqualitätsregelung hergestellten Produkte;

Nicht anrechenbare Kosten

- Investitionen;
- Aufwendungen, die unmittelbar die Erzeugung betreffen (Saat- und Pflanzgut, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Tiermaterial und dergleichen, Futtermittel, tierärztliche Behandlungs- und Arzneykosten);
- öffentliche Abgaben (Ausnahmen siehe Angaben zu Bemessungsgrundlagen),
- Gerichts- und Verwaltungsverfahrenskosten, Anwalts- und Notariatskosten,
- Kosten und Gebühren in Zusammenhang mit Antragstellung auf Eintragung einer geschützten Bezeichnung, Genehmigung eines Gütezeichens [...];
- Kosten und Spesen in Zusammenhang mit Finanzierung und Geldverkehr sowie Mahnspesen, Leasingraten, Mieten;
- Kosten für nicht projektspezifische Versicherungen,
- Steuerberatungskosten und Abschreibungen (AfA),
- allgemeine Büroaufwendungen, anteilige Gemeinkosten,
- Kosten, die vor Antragstellung erwachsen,
- Kosten, die vor dem XXX oder nach dem XXX erwachsen (vgl. zeitlicher Geltungsbereich und Inkrafttreten)
- Aufwendungen, die nach den Regelungen der Verordnung 2826/2000 förderfähig sind;
- Aufwendungen, die durch die Gemeinschaftsleitlinien für staatliche Beihilfen zur Werbung für in Anhang I des EG-Vertrags genannte Erzeugnisse (2001/C 252/03) ausgeschlossen sind

1.8.7.6 Förderungsabwicklung

Bewilligende Stelle ist das BMLFUW

2 Schwerpunkt 2 – Verbesserung der Umwelt und der Landschaft

2.1 Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von Landwirten in benachteiligten Gebieten einschließlich Berggebieten („Ausgleichszulage“; M 2.1.1 und M 2.1.2)

Die Zahlungen gemäß Artikel 36 a) i) und ii) der Ratsverordnung werden im Rahmen der gleichen Maßnahme durchgeführt. Dabei werden aber die Bewirtschaftungserschwerisse anhand eines einzelbetrieblichen Bewertungssystems (Berghöfekataster-Punkte) bei der Bemessung der Ausgleichszulage zugrunde gelegt. Damit kann sowohl der einzelbetrieblichen als auch der gebietstypischen Benachteiligung der Betriebe entsprochen werden.

2.1.1 Ziele

Die Zahlungen dienen zum Ausgleich der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste der Landwirte im Zusammenhang mit den Nachteilen bei der landwirtschaftlichen Erzeugung in dem betreffenden Gebiet.

Die Beihilfen für Betriebe in den Benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten dienen damit folgenden weiteren Zielen:

- Gewährleistung des Fortbestandes der landwirtschaftlichen Bodennutzung und somit Erhaltung einer lebensfähigen Gemeinschaft im ländlichen Raum;
- Beitrag zur Aufrechterhaltung der Besiedlung und nachhaltigen Bodenbewirtschaftung auch unter den ungünstigen Standortbedingungen mit erheblichen naturbedingten Nachteilen in dem betreffenden Gebiet;
- Anerkennung der von diesen Betrieben im öffentlichen Interesse erbrachten Leistungen für ihren Beitrag zu Erhalt und Pflege der Infrastruktur, zum Schutz vor Naturgefahren und zur Schaffung grundlegender Voraussetzungen für Erholung und Tourismus;

2.1.2 Förderungsvoraussetzungen

2.1.2.1 Zuwendungsvoraussetzungen betreffend die Festlegung der Mindestfläche

Ganzjährige Bewirtschaftung von mind. 2,0 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche im Benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiet gemäß Mehrfachtantrag „Flächen“.

2.1.2.2 Zuwendungsvoraussetzungen betreffend die Beschreibung des angemessenen Umrechnungsverfahrens im Fall von gemeinsamer Weidenutzung

Bei Beweidung von Flächen außerhalb des Heimgutes (Alm- und Gemeinschaftsweiden) sind die betreffenden Futterflächen entsprechend dem Verhältnis der von den Betrieben aufgetriebenen RGVE einzurechnen, wobei der zu ermittelnde Weidebesatz (RGVE/ha Alm- bzw. Weidefutterfläche) maßgebend für die den auftreibenden Betrieben jeweils zurechenbare Weidefutterfläche ist.

Bei der Ermittlung des Weidebesatzes sind die Angaben der Alm- und Gemeinschaftsweide-Auftriebsliste des jeweiligen Jahres zugrunde zu legen.

- Bei einem Weidebesatz bis zu 1 Weide-RGVE je Hektar Weidefutterfläche (die Anzahl der Hektar-Weidefutterfläche entspricht mindestens der Anzahl der aufgetriebenen RGVE) wird je Weide-RGVE 1 ha ausgleichszahlungsfähige Futterfläche angerechnet;
- Bei einem Weidebesatz von mehr als 1 Weide-RGVE je Hektar Weidefutterfläche (die Anzahl der Hektar-Weidefutterfläche unterschreitet die Anzahl der aufgetriebenen RGVE) wird die zur Verfügung stehende Weidefutterfläche angerechnet.

2.1.2.3 Zuwendungsvoraussetzung betreffend den Verpflichtungszeitraum

Die Zahlungen werden Landwirten gewährt, die sich verpflichten, ihre landwirtschaftliche Tätigkeit in den gemäß Artikel 50 Absätze 2 und 3 ausgewiesenen Gebieten vom Zeitpunkt der ersten Zahlung der Ausgleichszulage an, noch mindestens 5 Jahre auszuüben.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft oder die Förderungsabwicklungsstelle kann von einer Rückforderung in bestimmten Fällen Abstand nehmen. Bei Aufgabe der Verfügungsgewalt über den gesamten Betrieb innerhalb der 5-jährigen Bewirtschaftungsverpflichtung hat der Förderungswerber vorzulegen, dass der neue Bewirtschafter in die Bewirtschaftungsverpflichtung eintritt und die Kontrolle gesichert ist.

2.1.3 Ausmaß der Förderung

Die Höhe der Ausgleichszahlung hängt ab:

- (1.) vom Ausmaß der ausgleichszahlungsfähigen Fläche;
- (2.) von der Anzahl der Berghöfekataster-Punkte, die das Ausmaß der auf den einzelnen Betrieb einwirkenden Erschwernisse zum Ausdruck bringen;
- (3.) von der Art der Fläche
 - Futterflächen
 - Sonstige ausgleichszahlungsfähige Flächen
- (4.) von der Art des Betriebes (Betriebstyp)
 - Als RGVE-haltende Betriebe gelten

Betriebe mit Alpung: Ganzjährige Haltung von mind. 0,2 RGVE/ha Gesamtfutterfläche (innerhalb und außerhalb des Benachteiligten landwirtschaftlichen Gebietes) und mind. 1,5 RGVE auf dem Betrieb;

Betriebe ohne Alpung: Ganzjährige Haltung von mind. 0,5 RGVE/ha Gesamtfutterfläche (innerhalb und außerhalb des Benachteiligten landwirtschaftlichen Gebietes) und mind. 1,5 RGVE auf dem Betrieb;

- Als RGVE-lose Betriebe gelten

Betriebe mit Alpung: Ganzjährige Haltung von weniger als 0,2 RGVE/ha Gesamtfutterfläche (innerhalb und außerhalb des Benachteiligten landwirtschaftlichen Gebietes) oder weniger als 1,5 RGVE auf dem Betrieb;

Betriebe ohne Alpung: Ganzjährige Haltung von weniger als 0,5 RGVE/ha

Gesamtfutterfläche (innerhalb und außerhalb des Benachteiligten landwirtschaftlichen Gebietes) oder weniger als 1,5 RGVE auf dem Betrieb;

- Als rauhfuttermittelverzehrende Großvieheinheiten (RGVE) gelten:

Rinder ab 2 Jahre 1,00 RGVE
 Pferde ab 1 Jahr 1,00 RGVE
 Schlachtkälber bis 300 kg 0,15 RGVE
 Andere Kälber und Jungrinder bis 6 Monate 0,30 RGVE
 Rinder ab ½ Jahr und bis unter 2 Jahre 0,60 RGVE
 Fohlen ab ½ Jahr und bis unter 1 Jahr 0,60 RGVE
 Esel, Maultiere, Ponys ab ½ Jahr 0,50 RGVE
 Schafe ab 1 Jahr oder ein Mal gelammt 0,15 RGVE
 Ziegen ab 1 Jahr oder ein Mal gekitzt 0,15 RGVE
 Zuchtwild ab 1 Jahr 0,15 RGVE

Betriebstyp		Flächenbetrag 1 in EUR	Flächenbetrag 2 in EUR
RGVE-haltender Betrieb	Bis 6 ha GF	[181,68 + (8,72 * BHKP)] / 6 je ha FF plus [45,42 + (2,18 * BHKP)] / 6 je ha SF	94,47 + (0,38 * BHKP) je ha FF plus 72,67 + (0,29 * BHKP) je ha SF
	Über 6 ha GF	[181,68 + (8,72 * BHKP)] / GF je ha FF plus [45,42 + (2,18 * BHKP)] / GF je ha SF	94,47 + (0,38 * BHKP) je ha FF plus 72,67 + (0,29 * BHKP) je ha SF
RGVE-loser Betrieb	Bis 6 ha GF	[45,42 + (2,18 * BHKP)] / 6 je ha GF	72,67 + (0,29 * BHKP) je ha GF
	Über 6 ha GF	[45,42 + (2,18 * BHKP)] / GF je ha GF	72,67 + (0,29 * BHKP) je ha GF

FF = AZ-fähige Futterfläche im Benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiet
 SF = AZ-fähige Sonstige Fläche im Benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiet
 BHKP = Berghöfekatasterpunkte des Betriebes
 GF = Gesamte ausgleichszahlungsfähige Fläche (= FF + SF)
 RGVE = Rauhfuttermittelverzehrende Großvieheinheiten (siehe oben)

2.1.3.1 Begründung für die Differenzierung

Die Differenzierung der Ausgleichszahlung erfolgt

- unter besonderer Berücksichtigung der durch die Topographie bedingten Struktur der Betriebe in den Benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten und
- nach dem Ausmaß der beständigen natürlichen Nachteile durch Bewertung mit Hilfe des Berghöfekatasters.

2.1.3.2 Einhaltung des Höchstbetrages einschließlich Flexibilität

Gemäß Art. 37 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1698/2005 dienen die Ausgleichszahlungen zum Ausgleich der bestehenden Nachteile. Nach dem unter Punkt 2.1.3 dargestellten Berechnungsmodell für die Ausgleichszahlung sind bei Kleinbetrieben unter extremen bergbäuerlichen Erschwernisverhältnissen Beträge je ha LN von rund EUR 870,- erreichbar. Dieser Betrag ist durch die Wirkungsweise des Flächenbetrages 1, der die ersten Hektare besonders fördert, erreichbar. Da die Spannweite des Ertragsnachteiles in Benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten im Vergleich zu den Verhältnissen außerhalb der Benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete je ha LN rund EUR 1.800,-beträgt, ist durch das österreichische Fördermodell in keinem Fall eine Überkompensation zu erwarten.

Die Differenzierung der Ausgleichszahlung erfordert jedoch eine Anwendung des Art. 37 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1698/2005. Aufgrund der statistischen Unterlagen ist mit einer ausgleichszahlungsrelevanten Fläche von rund 1.570.000 ha gesamt (1.250.000 ha Berggebiet, 320.000 ha im übrigen Benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiet) zu rechnen. Multipliziert mit den zulässigen Höchstsätzen (EUR 250,- je ha im Berggebiet sowie EUR 150,- im übrigen Benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiet) ergibt dies ein Gesamtvolumen von rund EUR 360,5 Mio., sodass mit dem für den Flächenbetrag 1 und 2 vorgesehenen Finanzierungsvolumen von EUR 276,15 Mio. der Flexibilisierungsregelung entsprochen wird. Bei einer Überschreitung dieses vorgesehenen Finanzierungsvolumens wird die tatsächlich errechnete Ausgleichszahlung je Betrieb aliquot gekürzt.

2.1.3.3 Modulation

Das Ausmaß des jeweiligen Flächenbetrages 2 beträgt unter Berücksichtigung der Futterfläche und dann der Sonstigen ausgleichszahlungsfähigen Fläche:

Ausgleichszahlungsfähige Fläche	Anrechenbarer Prozentsatz (Basis: Flächenbetrag 2)
bis zum 60. ha	100 %
über dem 60. bis zum 70. ha	80 %
über dem 70. bis zum 80. ha	60 %
über dem 80. bis zum 90. ha	40 %
über dem 90. bis zum 100. ha	20 %
über dem 100. ha	0 %

2.1.3.4 Kriterien für die Beurteilung der Bewirtschaftungerschwernisse

Erhebungsmerkmale zum Berghöfekataster - siehe Anhang

2.1.3.5 Flächenbetrag 3

Die Wirtschaftlichkeit milchkuhhaltender Betriebe in Benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten ist im besonderen Maße von den lagespezifischen Nachteilen des Produktionsstandortes abhängig. Die Einstellung dieser Produktionsart im Benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiet würde zur Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung, Vernachlässigung der Bodenpflege (Erosionsgefahr, Verwaldung), Veränderung des Landschaftsbildes (Kulturlandschaft als Grundlage für den Fremdenverkehr, dem oftmals wesentlichen Wirtschaftsfaktor in diesen Regionen), Reduktion der Artenvielfalt, fortschreitender Entvölkerung und somit Verlust der Funktionsvielfalt dieser Gebiete führen. Es wäre daher Betrieben mit dieser Produktionsart der jährliche Flächenbetrag 3 als Zuschlag zur Ausgleichszahlung aus Mitteln der Länder zu gewähren.

Berechnung:

$$\text{Flächenbetrag 3} = \text{LF} * \text{FF} * \text{FS}$$

Lagefaktor (LF):

Bis zu einem Kilometer:

$$\text{LF} = \text{E} * (1 + \text{BHKP} / 100)$$

Ab einem Kilometer:

$$\text{LF} = \text{E} / 2 * (1 + \text{BHKP} / 100)$$

E = Entfernung des Betriebes zur Milchsammelstelle in km (mit 1 Dezimalstelle)

BHKP = Berghöfekatasterpunkte des Betriebes

FF = AZ-fähige Futterfläche im Benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiet

FS = Fördersatz je ha FF = maximal EUR 14,53

Der Flächenbetrag 3 ist mit max. EUR 2.000,- je Betrieb begrenzt.

Um der Flexibilisierungsregelung (siehe Punkt 2.1.3.2) zu entsprechen, ist der Gesamtbetrag für den Flächenbetrag 3 mit EUR 14,53 Mio. jährlich begrenzt. Sollte die Antragstellung eine rechnerische Überschreitung erwarten lassen, ist der für den Flächenbetrag 3 vorgesehene Fördersatz von EUR 14,53 je ha Futterfläche entsprechend zu kürzen.

Modalitäten für die Berechnung der Kofinanzierung:

Der dem jeweiligen Bundesland als EU-Kofinanzierung bei der Ausgleichszahlung verfügbare Absolutbetrag ergibt sich aus den öffentlichen Aufwendungen für die Flächenbeträge 1 und 2. Er ermittelt sich aus dem Prozentsatz an EU-Kofinanzierung für die Ausgleichszahlung, der im betreffenden Jahr für ganz Österreich in der Finanztafel festgelegt ist. Bietet ein Bundesland den Flächenbetrag 3 an, so ist der Betrag für den Flächenbetrag 3 der Summe aus Flächenbetrag 1 und 2 zuzuschlagen. Das Verhältnis aus dem Absolutbetrag der EU-Kofinanzierung von Flächenbetrag 1 und 2 zum Gesamtaufwand für die Ausgleichszahlung insgesamt (Flächenbetrag 1 bis 3) ergibt dann den jeweiligen für das betreffende Bundesland gültigen Kofinanzierungssatz.

2.2 Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und Zahlungen im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG (M 2.1.3)

Diese Maßnahme basiert auf Artikel 38 der Ratsverordnung.

Wesentliche allgemeine Bestimmungen:

Als Förderungswerber kommen in Betracht:

- (1.) Natürliche Personen,
- (2.) Juristische Personen, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt,
- (3.) Personenvereinigungen, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt, die einen landwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und Gefahr bewirtschaften.

Betrieb, Flächen

- (1.) Die geförderten Flächen müssen in einem ausgewiesenen Natura 2000 Gebiet in Österreich liegen.
- (2.) Förderfähig sind nur landwirtschaftliche Nutzflächen im Sinne der ÖPUL Definition

Mindestgröße:

Mindestgröße des Betriebes bei Antragstellung im ersten Jahr der Verpflichtung:

- 0,5 ha Spezialkulturflächen, Weinflächen oder Flächen im geschützten Anbau
- 3,0 RGVE bei Almbetrieben
- 2,0 ha LN bei allen anderen Betrieben,

Bei Nichte Erreichen der Mindestgröße im ersten Jahr der Verpflichtung kommt der Vertrag nicht zu Stande.

Beginn und Dauer:

Zahlungen erfolgen von der Erstbestätigung durch die Naturschutzabteilung des Landes bis inklusive 2013.

Abwicklung und Inhalte:

Die Abwicklung erfolgt wie bei den Naturschutzmaßnahmen des ÖPUL über die Naturschutzdatenbank der AMA und über Antragstellung im Herbstantrag und Auszahlungsantrag im MFA. Förderfähig sind damit nur die Auflagen der Naturschutzdatenbank (Inhalte, Prämiensätze).

Ausstellung einer Projektbestätigung mit flächenspezifischen Zielen und Auflagen auf Basis bestehender Verordnungen und Bescheide, sowie Zusendung derselben vor Beginn der Verpflichtung an die FörderungswerberInnen. Neben den „verordneten“ Auflagen können in der Projektbestätigung auch freiwillige Auflagen vereinbart werden.

Darstellung der betroffenen Flächen in Plänen oder Luftbildern, wenn kein ganzes Feldstück betroffen ist

Die Prämie pro ha ergibt sich aus der Zuordnung von Einzelprämien zu den einzelnen Auflagen. Die Zuordnung ist österreichweit einheitlich und in der Naturschutzdatenbank festgelegt.

Kombination und Kumulation:

Zahlungen nach Artikel 38 sind mit Zahlungen nach Artikel 39 auf der Fläche nicht kombinierbar.

2.3 Agrarumweltmaßnahmen (M 2.1.4)

Diese Maßnahme basiert auf Artikel 39 der Ratsverordnung

Maßnahmenbeschreibung und wesentliche allgemeine Bestimmungen:

Als Förderungswerber kommen in Betracht:

- (1.) Natürliche Personen,
 - (2.) Juristische Personen, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt,
 - (3.) Personenvereinigungen, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt,
- die einen landwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und Gefahr bewirtschaften.

Betrieb, Flächen

- (1.) Die geförderten Tiere oder für die Förderung in sonstiger Weise maßgeblichen Tiere müssen in Österreich gehalten werden
- (2.) Die geförderten Flächen und die Hofstelle des Betriebes müssen in Österreich liegen; für folgende Maßnahmen ist keine Hofstelle in Österreich erforderlich:
 - Offenhaltung der Kulturlandschaft
 - Alpung und Behirtung
 - Erhaltung von Streuobstbeständen
 - Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller und gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen
- (3.) Sind Flächen förderungsrelevante Elemente der Maßnahme, werden sie jedoch selbst nicht gefördert (zB Ermittlung der GVE/ha), werden auch im EU-Ausland gelegene Flächen berücksichtigt, sofern sie im MFA entsprechend angegeben sind und eine Kontrolle möglich ist.

Mindestgröße:

Mindestgröße des Betriebes bei Antragstellung im ersten Jahr der Verpflichtung:

- 0,5 ha Spezialkulturflächen, Weinflächen oder Flächen im geschützten Anbau
- 3,0 RGVE bei Almbetrieben
- 2,0 ha LN bei allen anderen Betrieben,

Bei Nichterreichen der Mindestgröße im ersten Jahr der Verpflichtung kommt der Vertrag nicht zu Stande.

Flächendefinitionen:

Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN):

Ackerland (einschließlich Bracheflächen, Gemüseflächen, Reb- und Baumschulen, Zierpflanzenflächen), Grünland, Obstanlagen und Hopfenflächen, Weingärten, Kulturen im geschützten Anbau.

Zur LN zählen dabei nicht: Energieholz, Christbäume, Teichflächen, Almen, Forstbaumschulen und Hausgärten. Teichflächen können im Rahmen der Maßnahme „Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller und gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen“ berücksichtigt werden.

Ackerflächen (A):

Ackerflächen sind Flächen auf denen ein- oder mehrjährige landwirtschaftliche Nutzpflanzen kultiviert oder gepflegt werden.

Ackerflächen unterliegen einer Fruchtfolge, ein mehrjähriger Pflanzenbestand muss spätestens nach 5 Jahren geändert werden (Ausnahme: Stilllegungen sowie Projektflächen, welche im Rahmen der Maßnahme „Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller und gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen“ beantragt werden).

In die Nutzungsart „A“ fallen folgende Kulturen:

- alle Ackerkulturen
- sonstige Ackerflächen
- Landschaftselement A

Grünlandflächen (G):

Grünlandflächen sind mit Futterpflanzen bestandene Flächen, die keiner Fruchtfolge unterliegen.

In die Nutzungsart „G“ fallen folgende Kulturen:

- ein- oder mehrmals gemähte oder beweidete Grünlandflächen
- sonstige Grünlandflächen
- Landschaftselement G

Streuobstflächen - Grünland:

Als Streuobstbestände gelten jene landwirtschaftlich genutzten Flächen, auf denen Hoch- oder Mittelstammbäume von Obstarten stehen, die extensiv bewirtschaftet werden. Die Bäume können in Gruppen oder Reihen stehen, gleichmäßig oder ungleichmäßig auf der Fläche verteilt sein.

Spezialkulturflächen (S):

Spezialkulturen sind Dauerkulturen, welche nach einem regelmäßigen System angelegt und gepflegt werden und zur Erzeugung von qualitativ hochwertigem Erntegut dienen.

In die Nutzungsart „S“ fallen folgende Kulturen:

- Hopfen
- Obst (Erwerbsobst zur Produktion von hochwertigem Tafelobst)
- Bodengesundung
- Sonstige Spezialkulturflächen

Weinflächen (WI, WT):

Weinflächen sind Flächen, welche nach einem regelmäßigen System angelegt und gepflegt werden und zur Erzeugung von qualitativ hochwertigem Erntegut dienen.

In die Nutzungsart „WI und WT“ fallen folgende Kulturen:

- Junganlagen
- Ertragsanlagen
- Schnittweingärten
- Basisanlagen
- Bodengesundung
- Sonstige Weingartenflächen

Terrassen:

Terrassierte Flächen auf einem Hang, welche eine durchschnittliche Hangneigung von über 25 % aufweisen und auf der Berg- und Talseite von Steinmauern, Böschungen oder Erdmauern begrenzt sind, können als „WT“ beantragt werden.

Geschützter Anbau (GA):

Geschützte Anbauflächen sind Glas- und Gewächshäuser oder befestigte Folientunnel mit einem Fundament.

Verpflichtungsdauer:

Für 2007 (Herbstantrag 2006) beginnende Verträge gilt eine Verpflichtungsdauer bis inklusive 2013.

Für 2008 (Herbstantrag 2007) beginnende Verträge gilt eine Verpflichtungsdauer bis inklusive 2013.

Für 2009 (Herbstantrag 2008) beginnende Verträge gilt eine Verpflichtungsdauer bis inklusive 2013.

Ab 2010 (Herbstantrag 2009) können bis zum Ende der Programmperiode 2013 keine neuen Verpflichtungen mehr begründet werden. Ausnahmen hiervon können durch die Förderungsabwicklungsstelle im Fall einer Betriebsneugründung genehmigt werden.

Diese ab 2010 geschlossenen Verträge enden jedenfalls 2013 und werden aus rein nationalen Mitteln (nationale Beihilfe, siehe Art. 88 Absatz 4) finanziert.

Ausstieg:

Nach einer 5-jährigen oder 6-jährigen Laufzeit ist der Ausstieg aus der Verpflichtung (gesamtes Programm oder maßnahmenbezogen) nach gesondertem schriftlichem Antrag ohne Rückzahlungsverpflichtung aus diesem Grund möglich. Der Antrag muss bis spätestens zur Mehrfachantragsabgabe im 6. Jahr (für 5-jährige Laufzeit) bzw. 7. Verpflichtungsjahr (für 6-jährige Laufzeit) und jedenfalls vor einer angekündigten oder durchgeführten Vor-Ort-Kontrolle für das 6. bzw. 7. Verpflichtungsjahr gestellt werden.

Maßnahmenwechsel im Verpflichtungszeitraum:

Während des Verpflichtungszeitraumes kann bis einschließlich 2010 mit Herbstantrag des jeweiligen Vorjahres von einer Maßnahme zu bestimmten anderen Maßnahmen des Umweltprogramms ohne Eintreten der Rückzahlungsverpflichtung für die ursprüngliche Maßnahme und für die Restlaufzeit (= ohne Veränderung der Verpflichtungsdauer) gewechselt werden. Die Maßnahmen, in die gewechselt werden kann, sind im Anhang A aufgelistet.

Ein beantragter Maßnahmenwechsel kann bis zur Abgabefrist des folgenden Mehrfachantrages, jedenfalls jedoch nur vor Ankündigung oder Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle rückgängig gemacht werden. In diesem Fall bleibt die ursprüngliche Verpflichtung unverändert bestehen.

Änderung Fläche und Tiere:

Bei Verlust der Verfügungsgewalt über den gesamten Betrieb, einzelne Tiere oder einzelne Flächen, für die an diese Flächen oder Tiere gebundene Verpflichtungen eingegangen wurden, besteht generell ein Rückforderungstatbestand für alle bereits gewährten Prämien für die betroffenen Flächen und Tiere ab dem Verpflichtungsbeginn, wenn die Verpflichtung nicht durch eine/n anderen Bewirtschafter/in im Rahmen einer entsprechenden Maßnahme weitergeführt wird.

Ausnahmen davon sind gesondert geregelt.

Bei einer Ausweitung oder Verringerung der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) des Betriebes während des Verpflichtungszeitraumes ist die Verpflichtung bei folgenden Maßnahmen nicht an eine bestimmte Fläche gebunden, aber jährlich auf den jeweiligen Flächen einzuhalten:

- (1.) Ackerflächen im Rahmen der Maßnahme Begrünung von Ackerflächen
- (2.) folgende Untermaßnahmen zu Umweltgerechte Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen:
 - Verzicht auf Fungizide auf allen Getreideflächen
 - Integrierte Produktion für Erdäpfel, Zuckerrüben, Gemüse, Erdbeeren, Heil- und Gewürzpflanzen
- (3.) Mulch- und Direktsaat
- (4.) Nützlingseinsatz im Rahmen der Maßnahme „Integrierte Produktion im geschützten Anbau“
- (5.) Ackerfutterflächen im Rahmen der Maßnahme „Silageverzicht“
- (6.) Alpung und Behirtung
- (7.) Vorbeugender Boden- und Gewässerschutz: Schlagbezogene Planung, Aufzeichnung und Bilanzierung und Erweiterung der Begrünung
- (8.) Anbau seltener landwirtschaftlicher Kulturpflanzen

Bei folgenden Maßnahmen ist die Verpflichtung an die jeweils im Rahmen der Maßnahme zu haltenden Tiere gebunden:

- (1.) Erhaltung seltener Nutzierrassen

Flächenübertragung:

Der Übergang von Flächen ohne Übertragung der Verpflichtung oder die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung auf mit einer Verpflichtung belegten Flächen ist jährlich bis zu 10 %, jedoch höchstens 5,00 ha, in jedem Fall jedoch (= unabhängig von der Obergrenze 10 %) bis 0,50 ha möglich. Als Bezugsbasis für die Berechnung der 10 % gilt das Ausmaß der mit der Verpflichtung belegten Fläche des Vorjahres. Bei Überschreitung dieser Grenzen besteht für die gesamten aus der Nutzung genommenen oder ohne Verpflichtung übertragenen Flächen eine Rückzahlungsverpflichtung.

Flächenzugang:

Bei Flächenzugang während des Verpflichtungszeitraumes muss bei betriebsbezogenen und kulturbezogenen Maßnahmen (Auflistung) die Verpflichtung jährlich auf der gesamten LN eingehalten werden.

Bei Flächenzugang während des Verpflichtungszeitraumes gilt für die Prämiengewährung auf den hinzugekommenen Flächen folgendes

- (1.) bei Verpflichtungsbeginn 2007 oder 2008 ist bis einschließlich 2009 der Flächenzugang jedenfalls prämienfähig;
- (2.) in den Jahren 2010 bis 2012 ist ein prämienfähiger Flächenzugang von max. 75 % auf Basis des Jahres 2009, wobei eine Vergrößerung um bis zu 5 ha in jedem Fall zulässig ist, möglich.
- (3.) im letzten Jahr der Verpflichtung hinzugekommene Flächen sind nicht prämienfähig;
- (4.) wenn die übernommenen Flächen bereits vorher mit der gleichen Verpflichtung belegt waren, handelt es sich nicht um einen Flächenzugang im Sinn der gegenständlichen Bestimmung.

Bei den ab 2010 geschlossenen nationalen Verträgen besteht kein prämienfähiger Flächenzugang, wobei Flächen die bereits vorher mit der gleichen Verpflichtung belegt waren nicht einen Flächenzugang im Sinn der gegenständlichen Bestimmung darstellen.

Prämienobergrenzen pro Hektar:

Grünland	Ackerland	Wein/Obst/Hopfen	Geschützter Anbau
EUR 700	EUR 700	EUR 1.400	EUR 3.200

Modulation:

Das Prämienausmaß der flächen- und tierbezogenen Maßnahmen (ohne Alpung und Behirtung) wird in Abhängigkeit der Betriebsgröße (LN) reduziert.

Die Maßnahme Alpung und Behirtung wird gesondert moduliert, wobei die geförderten ha die Grundlage sind.

In Abhängigkeit der Betriebsgröße bzw. der geförderten ha (Alpung und Behirtung) wird nach folgender Formel ein Reduktionsfaktor für alle flächen- und tierbezogenen Maßnahmen berechnet:

Ausmaß	% der Prämie
bis zu einem Ausmaß von 100 ha	100 %
für das 100 ha übersteigende Ausmaß bis zu einem Ausmaß von 300 ha	92,5 %
für das 300 ha übersteigende Ausmaß bis zu einem Ausmaß von 1.000 ha	85 %
für das 1.000 ha übersteigende Ausmaß	75 %

Budgetrahmen und Prämienhöhe:

Um eine deutliche Überschreitung des geplanten Finanzvolumens für das Agrarumweltprogramm von 525 Mio. EUR pro Jahr zu verhindern, sind die in der Sonderrichtlinie festgelegten Prämiensätze Höchstbeträge, von denen über den gesamten Verpflichtungszeitraum jährlich 90 % gewährt werden.

Eine Zusatzprämie wird gewährt

- im Ausmaß von 10 Prozentpunkten im Jahr 2007 oder wenn das ÖPUL-Gesamterfordernis des Vorjahres 500 Mio. EURO nicht überschreitet
- im Ausmaß von 0 bis 10 Prozentpunkten, wenn das ÖPUL-Gesamterfordernis des Vorjahres 500 Mio. EURO überschreitet; die Festlegung des Ausmaßes der Zusatzprämie erfolgt in Abhängigkeit vom Ausmaß der Überschreitung durch das BMLFUW.

Stillegungs- und Pflegeflächen:

Für Flächen, die nicht aktiv für die landwirtschaftliche Produktion genutzt werden, sondern die nur gehäckselt oder nur gepflegt werden, wird keine Prämie nach diesem Programm gewährt. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind:

- (1.) Flächen, die im Rahmen von genehmigten Projekten in der Maßnahme Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller und gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen gefördert werden
- (2.) Flächen zur Steigerung der Bodenfruchtbarkeit und Nützlingsstreifen im Rahmen der Maßnahme Biologische Wirtschaftsweise und Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf allen Ackerflächen (ohne Ackerfutterflächen).

Nützlingsstreifen im Rahmen der Maßnahme Biologische Wirtschaftsweise und Umweltgerechte Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen

(3.) stillgelegte Flächen im Rahmen der Maßnahme Vorbeugender Boden- und Gewässerschutz.

Wird für eine Fläche gemäß (1.) bis (3.) eine einheitliche Betriebsprämie beantragt, wird die Prämie nach diesem Programm um EUR 300,- gekürzt; wobei keine negativen Prämien zur Anwendung kommen.

Andere nicht prämienfähige Flächen:

Flächen mit den Nutzungen sonstige Ackerfläche, sonstige Grünlandfläche, sonstige Weingartenfläche, sonstige Spezialkulturfläche und Landschaftselement A/G erhalten generell keine Prämie

Mindestbewirtschaftungskriterien:

Für eine Prämien gewährung sind neben den in den einzelnen Maßnahmen festgelegten Auflagen folgende Mindestbewirtschaftungskriterien einzuhalten:

- Acker:
Anbau – Pflege – Ernte einer Ackerkultur
- Grünland und Ackerfutter:
mindestens einmal vollflächige Mahd und Verbringen des Mähgutes oder vollflächige Beweidung
- Hutweiden:
bezüglich Dauer und Besatzdichte entsprechende Beweidung und lokale Pflegemaßnahmen
- Obst, Hopfen und Wein:
Pflege - Ernte

Definitionen zur Prämieinstufung und Abgrenzung:

- (1.) Die Abgrenzung von Alm- und Dauergrünlandflächen hat so zu erfolgen, dass in der Natur ein sichtbarer Bewirtschaftungsunterschied oder eine deutliche Grenze (Zaun, Steinmauer, natürliche Grenze) erkennbar sein muss.
- (2.) Als Getreide im Sinne aller Maßnahmen gelten betreffend Prämienfähigkeit und Einhaltung der jeweiligen Verpflichtung folgende Kulturen:
Weichweizen, Roggen, Gerste, Hafer, Durum, Triticale und Dinkel

Folgende Kulturen zählen somit nicht als Getreide:

Amaranth, Quinoa, Buchweizen, Sudangras, Hirse, Emmer, Einkorn

- (3.) Als Ackerfutterflächen im Sinne aller Maßnahmen gelten betreffend Prämienfähigkeit und Einhaltung der jeweiligen Verpflichtung folgende Kulturen:
Futtergräser, Wechselwiese, Klee gras, Klee, Luzerne, sonstiges Feldfutter

Übergang von ÖPUL 2000 (ÖPUL 98 und ÖPUL 95):

Alle noch nicht abgeschlossenen Verpflichtungen aus ÖPUL 95, ÖPUL 98 oder ÖPUL 2000 können noch während des jeweiligen Verpflichtungszeitraumes ohne umstiegsbedingtes Eintreten der Rückzahlungsverpflichtung mit Ende des laufenden Jahres und nur gemeinsam und gleichzeitig

beendet werden, wenn statt dessen im folgenden Antragsjahr die entsprechenden Verpflichtungen im Rahmen des ÖPUL 2007 begründet werden:

Die Maßnahmen des neuen Programms, die noch bestehende Verpflichtungen des ÖPUL 2000 ersetzen können, sind in Anhang C aufgelistet.

Die in Anhang D aufgelisteten Maßnahmen des ÖPUL 2000 werden im neuen Programm nicht mehr angeboten und werden daher bei Umstieg in das O4 ohne Rückzahlungsverpflichtung beendet.

Alte Verpflichtung mit 20 jähriger Laufzeit:

Bestehende Verpflichtungen aus der Maßnahme Neuanlegung von Landschaftselementen mit 20 jähriger Laufzeit (K 20) des ÖPUL 2000 können auch unbeschadet eines Umstiegs in das neue Agrarumweltprogramm unter Einhaltung der jeweils dort geltenden Verpflichtungen, jedoch zu den nach dem neuen Agrarumweltprogramm geltenden Rahmenbedingungen beendet werden.

Übersicht über die Maßnahmen

- 2.3.1 Biologische Wirtschaftsweise
- 2.3.2 Umweltgerechte Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen
 - 2.3.2.1 Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf allen Ackerflächen (ohne Ackerfutterflächen)
 - 2.3.2.2 Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf allen Ackerfutterflächen und Grünlandflächen
 - 2.3.2.3 Verzicht auf Fungizide auf allen Getreideflächen
 - 2.3.2.4 Integrierte Produktion für Erdäpfel, Zuckerrüben, Gemüse, Erdbeeren, Heil- und Gewürzpflanzen
- 2.3.3 Obst- und Hopfenbau
 - 2.3.3.1 Integrierte Produktion Obst und Hopfen
 - 2.3.3.2 Erosionsschutz Obst und Hopfen
- 2.3.4 Weinbau
 - 2.3.4.1 Integrierte Produktion Wein
 - 2.3.4.2 Erosionsschutz Wein
- 2.3.5 Integrierte Produktion im geschützten Anbau
- 2.3.6 Silageverzicht
- 2.3.7 Erhaltung von Streuobstbeständen
- 2.3.8 Offenhaltung der Kulturlandschaft:
 - 2.3.8.1 Mahd von Steilflächen
 - 2.3.8.2 Bewirtschaftung von Bergmähdern
- 2.3.9 Alpung und Behirtung
- 2.3.10 Ökopunkte
- 2.3.11 Begrünung von Ackerflächen
- 2.3.12 Mulch- und Direktsaat
- 2.3.13 Regionalprojekt für Grundwasserschutz und Grünlanderhaltung
- 2.3.14 Vorbeugender Boden- und Gewässerschutz
 - 2.3.14.1 Schlagbezogene Planung, Aufzeichnung und Bilanzierung
 - 2.3.14.2 Bewirtschaftung von besonders auswaschungsgefährdeten Ackerflächen
 - 2.3.14.3 Erweiterung der Begrünung
 - 2.3.14.4 Untersaat bei Mais
- 2.3.15 Verlustarme Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern und Biogasgülle
- 2.3.16 Erhaltung genetischer Ressourcen
 - 2.3.16.1 Erhaltung seltener Nutzierrassen
 - 2.3.16.2 Anbau seltener landwirtschaftlicher Kulturpflanzen
- 2.3.17 Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller und gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen

Übersicht über die Anhänge

- A Höherwertige Maßnahmen O4
- B Kombinationstabelle
- C gleich- und höherwertige Maßnahmen in Bezug auf das ÖPUL 2000
- D nicht mehr fortgeführte Maßnahmen des ÖPUL 2000
- E Düngetabellen und Aufzeichnungen
- F Landschaftselementen
- G GVE Umrechnungstabelle
- H Rassenliste, gefährdete Tierrassen
- I Sortenliste "seltene landwirtschaftliche Kulturpflanzen"
- J Ausnahmen von den Rückforderungsbestimmungen
- K IP Richtlinie und Grundsätze Pflanzenschutzmittellisten
- L Gebietsabgrenzung vorbeugender Gewässerschutz
- M Gebietsabgrenzung Silageverzicht
- N Ökopunktebewertungsschlüssel
- O Heil und Gewürzpflanzen
- P Aufzeichnungsvorgaben vorbeugender Gewässerschutz

GLP, GLÖZ und CC sowie allgemeine Förderungsvoraussetzungen und Teilnahme Kriterien des ÖPUL
(Mindestgröße, 7 jährige Verpflichtung, Modulation, Förderobergrenze,...)

Extensive und umweltschonende Bewirtschaftungsweisen gesamter Betrieb oder gesamte Kulturart		Kulturlandschaft- und Naturschutz	Boden-, Klima- und Wasserschutzmaßnahmen“
Biologische Wirtschaftsweise	Weinbau	Silageverzicht	Begrünung von Ackerflächen
Umweltgerechte Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen	- Integrierte Produktion - Erosionsschutz	Erhaltung von Streuobstbeständen	Mulch- und Direktsaat (Erosionsschutz Acker)
- Verzicht ertragssteigernde Betriebsmittel Acker	Obst- und Hopfenbau - Integrierte Produktion - Erosionsschutz	Offenhaltung der Kulturlandschaft - Steiflächen - Bergmäher	Regionalprojekt für Grünlanderhaltung und Gewässerschutz
- Verzicht ertragssteigernde Betriebsmittel Ackerfutter und Grünland	Integrierte Produktion mit Nützlichseinsatz im geschützten Anbau	Alpung/Behirtung	Vorbeugender Boden und Gewässerschutz
- Verzicht Fungizide		Ökopunkte NÖ	- schlagbezogene Planung, Bilanzierung und Aufzeichnung
- Integrierte Produktion Gemüse, Erdbeeren, Erdäpfel, Heil und Gewürzpflanzen, Zuckerrübe		Erhaltung seltener Nutztierassen	- besonders auswaschungsgefährdete Flächen - erweiterte Begrünung - Untersaat Mais
		Anbau und Nutzung seltener Kulturpflanzen	Verlustarme Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern und Biogasgülle
		Projektbezogener Naturschutz und Oberflächenwasserschutz	

2.3.1 Biologische Wirtschaftsweise

Ziele:

- (1.) Förderung der Biologischen Wirtschaftsweise nach der VO 2092/91
- (2.) Verstärkter Arten- und Habitatschutz

Inhalte:

- (1.) Einhaltung der Auflagen der VO 2092/91 auf dem gesamten Betrieb und Anerkennung als Biobetrieb; als anerkannter Biobetrieb gilt ein Betrieb der spätestens am 31.01. des 1. Jahres des Verpflichtungszeitraumes einen gültigen Vertrag mit einer anerkannten Kontrollstelle abgeschlossen hat. Ein Wechsel der Kontrollstelle hat jedenfalls ohne zeitliche Unterbrechung zwischen den zwei Verträgen zu erfolgen.
- (2.) Einhaltung der Düngevorgaben und Aufzeichnungsverpflichtungen betreffend Stickstoff-Düngung gemäß der Anhänge E und E1.
- (3.) Naturverträglicher Umgang mit Landschaftselementen gemäß Definition in Anhang F;
- (4.) Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen auf der gesamten landwirtschaftlichen Betriebsfläche inklusive sämtliche Nutztiere.

Ein konventioneller Teilbetrieb ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Verfügbarkeit von eigenständigen Betriebsanlagen und landwirtschaftlichen Nutzflächen jeweils für den biologisch bewirtschafteten und für den konventionell bewirtschafteten Teilbetrieb sowie getrennte Bewirtschaftung von jeweils anderen Kulturbereichen (Grünland und Ackerland, Obst- und Hopfenbau, Weinbau) auf dem biologisch bewirtschafteten und auf dem konventionell bewirtschafteten Teilbetrieb.
- (5.) Kommt ein jeweils anderer Betrieb (konventionell oder biologisch) inklusive eigener Betriebsstätten während des Verpflichtungszeitraums hinzu, muss der neu entstandene Betrieb zumindest die Teilbetriebsregelungen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 einhalten. In diesem Fall sind die Bestimmungen von Unterpunkt (4.) nicht wirksam.
 - (6.) Einhaltung der Bestimmungen des Österreichischen Lebensmittelcodex idjgF (Kapitel A 8, im speziellen Teilkapitel B: "Landwirtschaftliche Produkte tierischer Herkunft") betreffend die Erzeugung von tierischen Produkten, soweit dies nicht durch die Verordnung (EWG) Nr. VO 2092/91 geregelt ist.
 - (7.) Verzicht auf Lagerung von unzulässigen Betriebsmitteln
 - (8.) Schulung und Weiterbildung
Besuch eines einschlägigen Lehrganges durch den Bewirtschafter oder einer dauerhaft während des Verpflichtungszeitraumes maßgebend in die Bewirtschaftung eingebundenen und auf dem Betrieb tätigen Person bis zum 31. Mai des 1. Verpflichtungsjahres.
Die schriftliche Bestätigung über den Besuch des Lehrganges ist auf dem Betrieb aufzubewahren.
Mindestdauer des Lehrganges: 15 Stunden, davon können max. 5 Stunden in Form von Exkursionen anerkannt werden.
Die Verpflichtung zum Lehrgangsbesuch entfällt, wenn der Bewirtschafter oder eine dauerhaft während des Verpflichtungszeitraumes maßgebend in die Bewirtschaftung eingebundene und auf dem Betrieb tätige Person bereits vor dem 01.01.2006 einen Kontrollvertrag abgeschlossen hat.
Kann der Förderungswerber nachweisen, dass die termingerechte Prüfung bei einer solchen vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft autorisierten

Stelle nicht möglich war, kann die Förderungsabwicklungsstelle einen geeigneten Termin festlegen, bis wann die termingerechte Prüfung nachgeholt werden kann.

(9.) Spritzgeräteüberprüfung

Einsatz von Maschinen und Geräten zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln gemäß Pflanzenschutzmittelgesetz (ausgenommen Kleingeräte^{*)}, deren letzte Überprüfung durch eine autorisierte Einrichtung mit positivem Ergebnis nicht mehr als 3 Jahre zurückliegt.

Der Förderungswerber hat binnen 3 Jahren ab Beginn des Verpflichtungszeitraumes die Funktionssicherheit der Maschinen und Geräte durch eine vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hierzu autorisierte Stelle vornehmen und deren Ergebnis bestätigen zu lassen.

Kann der Förderungswerber nachweisen, dass die termingerechte Prüfung bei einer solchen vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft autorisierten Stelle nicht möglich war, kann die Förderungsabwicklungsstelle einen geeigneten Termin festlegen, bis wann die termingerechte Prüfung nachgeholt werden kann.

^{*)} Kleingeräte sind Geräte, die von Hand oder durch verdichtetes Gas betrieben werden oder mit denen Pflanzenschutzmittel ausschließlich unter Ausnutzung der Schwerkraft ausgebracht oder die nach ihrer Konstruktion von einer Person getragen werden.

(10.) Grünlanderhaltung

Erhaltung des GL-Ausmaßes über den Verpflichtungszeitraum:

- Ausgangs- und Vergleichsfläche ist die Grünlandfläche im ersten Jahr der Verpflichtung, wobei alle Umbruchflächen gegenüber dem Vorjahr dazugezählt werden
- Unbeschadet von der Erhaltungsverpflichtung können im Verpflichtungszeitraum 5 % der Ausgangsfläche, jedoch jedenfalls 1 ha und maximal 5 ha in Acker umgewandelt werden
- Eine Umwandlung in Obst, Hopfen und Weinflächen ist jedenfalls möglich

(11.) Auf zumindest 5 % der gemähten Grünlandflächen ohne Bergmäher dürfen maximal 2 Nutzungen erfolgen.

(12.) Maximaler Wirtschaftsdüngeranfall (unter Berücksichtigung der Stall- und Lagerverluste) am Betrieb von 210 kg Stickstoff/ha landwirtschaftlicher Nutzfläche. Die Abgabe der Differenz zwischen dem Stickstoff Anfallswert und dem gemäß Anhang E maximal auszubringenden Wert muss über schriftliche Abgabeverträge oder Verkaufsbelege am Betrieb dokumentiert werden. Wirtschaftsdüngeranfall auf der Alm wird dabei berücksichtigt. Für die Berechnung sind die Formulare gemäß Anhang E zu verwenden.

Für Betriebe mit einer „Düngeausnahmeregelung gemäß Aktionsprogramm“ gelten 230 kg als oberste Anfallsgrenze.

(13.) Bei wesentlichen Änderungen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 oder des Österreichischen Lebensmittelcodex (Kapitel A 8, im speziellen Teilkapitel B: "Landwirtschaftliche Produkte tierischer Herkunft") betreffend die Erzeugung von tierischen Produkten ist ein Wechsel von der Biologischen Wirtschaftsweise in die Maßnahmen Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf allen Ackerflächen (ohne Ackerfutterflächen), Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf allen Ackerfutterflächen und Grünlandflächen, Integrierte Produktion Obst und Hopfen, Integrierte Produktion Wein über Ansuchen an die Förderungsabwicklungsstelle für die Restlaufzeit zulässig.

Die Festlegung, ob eine solche wesentliche Änderung vorliegt, erfolgt durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

(14.) Im Verpflichtungszeitraum ist bei Obst, Hopfen und Wein eine maximal 3jährige Stilllegung zur Bodengesundung möglich.

(15.) Ackerflächen zur Steigerung der Bodenfruchtbarkeit und Bodengesundheit dürfen im Zeitraum von 1. Mai bis 30. Juni nicht gehäckselt werden.

(16.) Raufutterverzehrer muss bei Silagefütterung zusätzlich Heu angeboten werden.

(17.) geschützter Anbau:
 jährlicher Nützlingeinsatz auf zumindest 50 % der Fläche

Prämien:

Ackerland:

Feldgemüse:

einkulturig450 EUR/ha
 mehrkulturig.....600 EUR/ha

Heil- und Gewürzpflanzen (lt. Anhang O)450 EUR/ha

Erdbeeren:450 EUR/ha

Alternativen (lt. Anhang O).....275 EUR/ha

Ackerfutterflächen, und Bodengesundungsflächen ¹⁾
 für die ersten 25 % der Ackerfläche:.....275 EUR/ha

Ackerfutterflächen, und Bodengesundungsflächen für das über 25 % der Ackerfläche
 hinausgehende Ausmaß:

Bodengesundungsflächen.....0 EUR/ha

Ackerfutterflächen:

Sockelbetrag unabhängig von dem RGVE Besatz pro ha 100 EUR/ha

Zusatzprämie für Betriebe $\geq 0,5$ RGVE/ha förderbares GL und Ackerfutter:

für den Viehbesatzbereich bis < 1,0 RGVE/ha 110 EUR/ha

für den Viehbesatzbereich von 1,0 bis 1,8 RGVE/ha75 EUR/RGVE/ha

andere Ackerkulturen und Nützlingsstreifen ²⁾:.....275 EUR/ha

Grünland (Prämie bezogen auf förderbares Grünland ³⁾):

Sockelbetrag unabhängig von dem RGVE Besatz pro ha 100 EUR/ha

Zusatzprämie für Betriebe $\geq 0,5$ RGVE/ha förderbares GL und Ackerfutter

für den Viehbesatzbereich bis < 1,0 RGVE/ha 110 EUR/ha

für den Viehbesatzbereich von 1,0 bis 1,8 RGVE/ha.....75 EUR/RGVE/ha

Der Viehbesatz wird dabei auf eine Nachkommastelle genau berechnet (kaufmännisch gerundet).

Beispiele:

Betrieb mit 0,4 RGVE/ha: 100 EUR/ha nur Sockel, kein Zuschlag
--

Betrieb mit 0,6 RGVE/ha:210 EUR/ha Sockel und Zuschlag 110
Betrieb mit 0,9 RGVE/ha:210 EUR/ha Sockel und Zuschlag 110
Betrieb mit 1,2 RGVE/ha:225 EUR/ha Sockel und Zuschlag 110 und Zuschlag 0,2 x 75
Betrieb mit 1,4 RGVE/ha:240 EUR/ha Sockel und Zuschlag 110 und Zuschlag 0,4 x 75
Betrieb mit 1,8 RGVE/ha:270 EUR/ha Sockel und Zuschlag 110 und Zuschlag 0,8 x 75
Betrieb mit 2,0 RGVE/ha:270 EUR/ha Sockel und Zuschlag 110 und Zuschlag 0,8 x 75

<u>Weingarten-, Erwerbsobst-, Hopfen und Baumschulflächen:</u>	750 EUR/ha
<u>Wein, Obst und Hopfen Bodengesundung:</u>	0 EUR/ha
<u>geschützter Anbau</u>	
- Folientunnel und befestigte Folientunnel:	2.200 EUR/ha
- Glashaus und Gewächshaus:	3.200 EUR/ha
<u>pro von der Bio-Kontrollstelle zertifiziertem Bienenstock:</u>	25 EUR

Spezifische Definitionen und Bestimmungen für Prämien-gewährung:

1) Gehäckselte Bodengesundungsflächen:

Diese Flächen sind in einem Umfang von bis zu 25 % der Ackerfläche förderbar, wenn der Gesamtanteil an solchen Flächen, Stilllegungsflächen und nach GLÖZ gepflegten Flächen 35 % nicht übersteigt.

Bodengesundungsflächen müssen Bestandteil der Fruchtfolge sein, d.h. es muss eine Flächenrotation spätestens im 2 Jahr nach dem Anlagejahr zu erfolgen. Nach dem Umbruch einer solchen Fläche hat unmittelbar danach der Anbau einer Kultur zu erfolgen.

2) Nützlings- und Blühstreifen:

Maximal 5 % der prämiensfähigen Ackerflächen können als Nützlings- oder Blühflächen zur Verfügung gestellt werden! Für diese Flächen gelten folgende Auflagen:

- Mindestbreite 3 m;
- Maximalbreite 12 m;
- Ansaat im Jahr der Anlage bis 15. April mit einer Saatmischung,
- zumindest einmal jährlich häckseln, frühestens im August; von der Bestimmung ausgenommen sind Pflegemaßnahmen zur Unkrautbekämpfung im Anlagejahr
- keine Anrechenbarkeit als Stilllegung im Sinne der Stilllegungsverpflichtung der einheitlichen Betriebsprämie;
- Umbruch frühestens mit 15.10.

3) Förderbares Grünland:

förderbares GL = GL multipliziert mit nachstehenden Faktoren:

- Faktor 1,0 Dauerwiese und Mähweide (ab 2 Nutzungen), Kulturweide
- Faktor 0,6 Dauerwiese 1 Schnitt; Hutweide, Bergmäher

2.3.2 Umweltgerechte Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen

Ziele:

- (1.) Sicherung einer umweltgerechten und nachhaltigen Bewirtschaftung der gesamten GL- und Ackerfläche des Betriebes,
- (2.) Bestandssicherung umweltgerecht wirtschaftender Betriebe, insbesondere in Bereichen drohender Bewirtschaftungsaufgabe, aber mit Möglichkeit zur punktuellen und kleinregionalen Intensivierung
- (3.) Sicherung umweltgerechte Produktionsverfahren

Inhalte:

- (1.) Teilnahme mit allen Acker- und Grünlandflächen des Betriebes
- (2.) Einhaltung der Düngevorgaben und Aufzeichnungsverpflichtungen betreffend Stickstoff Düngung gemäß Anhang E.
- (3.) Verzicht auf Lagerung von unzulässigen Betriebsmitteln (gilt auch für Mittel der Zusatzmaßnahmen)
- (4.) Fruchtfolgeauflagen auf Ackerflächen, bei Ackerfläche > 5 ha:
Zumindest 25 % andere Kulturen als Getreide, Mais und Flächen die laut Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 in gutem landwirtschaftlichen Zustand erhalten oder nur gepflegt werden (GLÖZ).
- (5.) „Spritzenüberprüfung“ bei Verwendung der Geräte für folgende Kulturarten: Gemüse (inklusive Ölkürbis), Erdbeeren, Heil- und Gewürzpflanzen, Erdäpfel, Zuckerrübe, Zierpflanzen, Baumschulen

Einsatz von Maschinen und Geräten zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln (ausgenommen Kleingeräte^{*)}, deren letzte Überprüfung durch eine autorisierte Einrichtung mit positivem Ergebnis nicht mehr als 3 Jahre zurückliegt.

Der Förderungswerber hat erstmals binnen 3 Jahren ab Beginn des Verpflichtungszeitraumes die Funktionssicherheit der Maschinen und Geräte durch eine vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hierzu autorisierte Stelle vornehmen und deren Ergebnis bestätigen zu lassen.

Kann der Förderungswerber nachweisen, dass die termingerechte Prüfung bei einer solchen vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft autorisierten Stelle nicht möglich war, kann die Förderungsabwicklungsstelle einen geeigneten Termin festlegen, bis wann die termingerechte Prüfung nachgeholt werden kann.

^{*)} Kleingeräte sind Geräte, die von Hand oder durch verdichtetes Gas betrieben werden oder mit denen Pflanzenschutzmittel ausschließlich unter Ausnutzung der Schwerkraft ausgebracht oder die nach ihrer Konstruktion von einer Person getragen werden.

- (6.) Naturverträglicher Umgang mit Landschaftselementen gemäß Anhang F.
- (7.) Grünlanderhaltung
Erhaltung des Grünlandausmaßes über den Verpflichtungszeitraum:
 - Ausgangs- und Vergleichsfläche ist die Grünlandfläche im ersten Jahr der Verpflichtung, wobei alle Umbruchflächen gegenüber dem Vorjahr dazugezählt werden;
 - unbeschadet von der Erhaltungsverpflichtung können im Verpflichtungszeitraum 5 % der Ausgangsfläche, jedoch jedenfalls 1 ha und maximal 5 ha in Acker umgewandelt werden

- Eine Umwandlung in Obst und Weinflächen ist jedenfalls möglich.
- (8.) Maximaler Wirtschaftsdüngeranfall (unter Berücksichtigung der Stall- und Lagerverluste) am Betrieb von 210 kg Stickstoff/ha landwirtschaftlicher Nutzfläche. Die Abgabe der Differenz zwischen dem Stickstoff Anfallswert und dem gemäß Anhang E maximal auszubringenden Wert muss über schriftliche Abgabeverträge oder Verkaufsbelege am Betrieb dokumentiert werden. Wirtschaftsdüngeranfall auf der Alm wird dabei berücksichtigt. Für die Berechnung sind die Formulare gemäß Anhang E zu verwenden.
Für Betriebe mit einer „Düngeausnahmeregelung gemäß Aktionsprogramm“ gelten 230 kg als oberste Anfallsgrenze.

Prämien:

Ackerflächen und Nützlingsstreifen ¹⁾: (ohne Ackerfutter): 85 EUR/ha
förderbares Grünland und Ackerfutter:
 Sockelbetrag unabhängig von dem RGVE Besatz pro ha50 EUR/ha
 Zusatzprämie für Betriebe $\geq 0,5$ RGVE/ha förderbares GL und Ackerfutter
 für den Viehbesatzbereich bis $< 1,0$ RGVE/ha40 EUR/RGVE/ha
 für den Viehbesatzbereich von 1,0 bis 1,8 RGVE/ha.....30 EUR/RGVE/ha
 Der Viehbesatz wird dabei auf eine Nachkommastelle genau berechnet (kaufmännisch gerundet).

Beispiele:

Betrieb mit 0,2 RGVE/ha:50 EUR/ha nur Sockel, kein Zuschlag
Betrieb mit 0,6 RGVE/ha:90 EUR/ha Sockel und Zuschlag 40
Betrieb mit 0,9 RGVE/ha:90 EUR/ha Sockel und Zuschlag 35
Betrieb mit 1,4 RGVE/ha:102 EUR/ha Sockel und Zuschlag 40 und Zuschlag 0,4 x 30
Betrieb mit 1,8 RGVE/ha:114 EUR/ha Sockel und Zuschlag 40 und Zuschlag 0,8 x 30
Betrieb mit 2,0 RGVE/ha:114 EUR/ha Sockel und Zuschlag 40 und Zuschlag 0,8 x 30

Definitionen für Prämien-gewährung:

förderbares GL = GL multipliziert mit nachstehenden Faktoren:
 Faktor 1,0 Dauerwiese und Mähweide (ab 2 Nutzungen), Kulturweide
 Faktor 0,6 Dauerwiese 1 Schnitt; Hutweide, Bergmäher

¹⁾ Nützlings- und Blühstreifen:

Maximal 5 % der prämierten Ackerflächen können als Nützlings- oder Blühflächen zur Verfügung gestellt werden! Für diese Flächen gelten folgende Auflagen:

- Mindestbreite 3 m;
- Maximalbreite 12 m;
- Ansaat im Jahr der Anlage bis 15. April mit einer Saatmischung,
- zumindest einmal jährlich häckseln, frühestens im August, von der Bestimmung ausgenommen sind Pflegemaßnahmen zur Unkrautbekämpfung im Anlagejahr.
- keine Anrechenbarkeit als Stilllegung im Sinne der Stilllegungsverpflichtung der einheitlichen Betriebsprämie
- kein chem. synthetischer Pflanzenschutz zwischen Einsaat und Umbruch
- Umbruch frühestens mit 15. 10

2.3.2.1 Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf allen Ackerflächen (ohne Ackerfutterflächen)

- (1.) Teilnahme mit allen Ackerflächen des Betriebes ausgenommen Ackerfutterflächen
- (2.) Teilnahme an der Maßnahme Umweltgerechte Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen
- (3.) Verzicht auf den flächigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahme jener des Anhangs II der VO (EWG) Nr. 2092/91 sowie von Beizmitteln für Saatgut
- (4.) Verzicht auf Düngemittel mit Ausnahme jener des Anhangs II der VO (EWG) Nr. 2092/91
- (5.) Verzicht auf Klärschlamm und kompostierten Klärschlamm
- (6.) Ackerflächen zur Steigerung der Bodenfruchtbarkeit und Bodengesundheit dürfen im Zeitraum von 1. Mai bis 30. Juni nicht gehäckselt werden.

Prämien:

Ackerflächen (ohne Ackerfutter):..... 115 EUR/ha
Bodengesundungsflächen ¹⁾
für die ersten 25 % der Ackerfläche:..... 70 EUR/ha
für das über 25 % der Ackerfläche hinausgehende Ausmaß.....0 EUR/ha

Spezifische Definitionen und Bestimmungen für Prämienvergabe:

¹⁾ Gehäckselte Bodengesundungsflächen:

Diese Flächen sind in einem Umfang von bis zu 25 % der Ackerfläche förderbar, wenn der Gesamtanteil an solchen Flächen, Stilllegungsflächen und nach GLÖZ gepflegten Flächen 35 % nicht übersteigt.

Bodengesundungsflächen müssen Bestandteil der Fruchtfolge sein, d.h. es muss eine Flächenrotation spätestens im 2. Jahr nach dem Anlagejahr zu erfolgen. Nach dem Umbruch einer solchen Fläche hat unmittelbar danach der Anbau einer Kultur zu erfolgen.

2.3.2.2 Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf allen Ackerfutterflächen und Grünlandflächen

- (1.) Teilnahme mit allen Ackerfutterflächen und Grünlandflächen des Betriebes
- (2.) Teilnahme an der Maßnahme Umweltgerechte Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen

- (3.) Verzicht auf den flächigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (ausgenommen Einzelpflanzenbehandlung) mit Ausnahme jener des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 sowie von Beizmitteln für Saatgut.
Ausgenommen davon ist die Bekämpfung von Giftpflanzen und flächigen Ampferbeständen auf maximal 10% der Fläche des Feldstücks einmal innerhalb des Verpflichtungszeitraumes. Die Notwendigkeit der Behandlung muss über ein schriftliches Gutachten der örtlich zuständigen Landwirtschaftskammer festgestellt werden. Das Gutachten muss am Betrieb aufbewahrt werden. Derart behandelte Flächen müssen für das laufende Antragsjahr als nicht prämienfähige Flächen beantragt werden.
- (4.) Verzicht auf Düngemittel mit Ausnahme jener des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91.
- (5.) Auf zumindest 5 % der gemähten Grünlandflächen ohne Bergmäher dürfen maximal 2 Nutzungen erfolgen.
- (6.) Verzicht auf Klärschlamm und kompostiertem Klärschlamm

Prämien:

Es wird kein Sockelbetrag unabhängig von dem RGVE Besatz gewährt.

Zusatzprämie für Betriebe $\geq 0,5$ RGVE/ha förderbares GL und Ackerfutter

50 EUR/~~RGVE~~/ha

~~Der Viehbesatz wird dabei auf eine Nachkommastelle genau berechnet (kaufmännisch gerundet).~~

Definitionen für Prämienvergabe:

förderbares GL = GL multipliziert mit nachstehenden Faktoren:

Faktor 1,0 Dauerwiese und Mähweide (ab 2 Nutzungen), Kulturweide

Faktor 0,6 Dauerwiese 1 Schnitt; Hutweide, Bergmäher

2.3.2.3 Verzicht auf Fungizide auf allen Getreideflächen

- (1.) Teilnahme mit allen Getreideflächen des Betriebes
- (2.) Teilnahme an der Maßnahme Umweltgerechte Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen
- (3.) Verzicht auf Fungizide auf allen Getreideflächen, mit Ausnahme von Beizmitteln für Saatgut
- (4.) Am Betrieb nicht kombinierbar mit der Maßnahme 2.3.2.1 Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf allen Ackerflächen (ohne Ackerfutterflächen)

Prämien:

Getreide 25 EUR/ha

2.3.2.4 Integrierte Produktion für Erdäpfel, Zuckerrüben, Gemüse, Erdbeeren, Heil- und Gewürzpflanzen

- (1.) Die Teilnahme kann getrennt für die in den Unterpunkten A, B, C und D beschriebenen Kulturgruppen erfolgen, wobei jeweils alle Flächen einer Kulturgruppe eingebracht werden müssen:

- (2.) Teilnahme an der Maßnahme Umweltgerechte Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen
- (3.) Nicht kombinierbar am Betrieb mit der Maßnahme 2.3.2.1 Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf allen Ackerflächen (ohne Ackerfutterflächen)
- (4.) Schlagbezogene Aufzeichnungen
 - Standardangaben
Betrieb, Wirtschaftsjahr, Feldstücksnummer gemäß MFA, Feldstücksbezeichnung, Vorkultur, Kulturart, Schlaggröße
 - Pflanzenschutz und Nützlingseinsatz
Anwendungsdatum, Mittel, Aufwandmenge/ha,
 - Pflegemaßnahmen
Datum, Art der Maßnahme
 - Düngung
Ausbringungsdatum, Düngerbezeichnung, Aufwandmenge/ha
 - Anbau- und Erntetermin
Ident bewirtschaftete Schläge können auf ein Schlagblatt zusammengefasst werden.
- (5.) Schulung
Besuch einer einschlägigen Weiterbildungsveranstaltung im Gesamtausmaß von zumindest 4 Stunden durch den Bewirtschafter oder einer dauerhaft während des Verpflichtungszeitraumes maßgebend in die Bewirtschaftung eingebundenen und auf dem Betrieb tätigen Person bis spätestens zum Ende des 3. Verpflichtungsjahres.
Die schriftliche Bestätigung über den Besuch der Weiterbildungsveranstaltung ist auf dem Betrieb aufzubewahren.
- (6.) Verzicht auf Klärschlamm und kompostierten Klärschlamm auf den Flächen der Maßnahme ab der Ernte der Vorkultur bis zur Ernte der jeweiligen Kultur.
- (7.) Grundlage für die Bewirtschaftung der in den Unterpunkten A, B, C und D genannten Kulturen sind die Richtlinien für die integrierte Produktion gemäß Anhang K. Die dort enthaltenen Auflagen sind zusätzlich zu den in Punkt 2.3.2.1 genannten einzuhalten.
- (8.) Keine Phosphor - Mineraldünger über den betriebsbezogenen Entzugswerten (Acker und Grünland) von 60 kg P₂O₅/ha, ausgenommen nur nach durch Bodenuntersuchung nachgewiesenem Bedarf; dann hat die Düngung entsprechend den Vorgaben der Sachgerechten Düngung (Auflage 6) zu erfolgen.
Jedenfalls kein Phosphor – Mineraldünger, wenn 60 kg durch Wirtschaftsdünger abgedeckt sind.

A Erdäpfel:

- (1.) 4-jährige Fruchtfolge (dh zumindest 3 Jahre keine Erdäpfel);
bei Früherdäpfel oder der Verwendung nematodenresistenter Sorten ist auch eine 3-jährige Fruchtfolge zulässig
- (2.) Einhaltung der Düngevorgaben betreffend Stickstoff-Düngung gemäß Anhang E1.
- (3.) Einsatz von Pflanzenschutzmitteln gemäß Positivliste und Regelung in Anhang K

B Gemüse:

(1.) Fruchtfolgeregelung

Gemüsefamilien	Fruchtfolgeabstände
Liliengewächse (ausgenommen Spargel)	In 4 Jahren max. ein Jahr mit Liliengewächsen als Hauptkultur
Kreuzblütler	In 4 Jahren max. 2 Jahre mit Kreuzblütler als Hauptkultur
Korbblütler	In 4 Jahren maximal 2 Jahre mit Korbblütlern als Hauptkultur
Kürbisgewächse	In 4 Jahren max. 2 Jahre mit Kürbisgewächsen als Hauptkultur
Doldenblütler	In 3 Jahren maximal ein Jahr mit Doldenblütlern als Hauptkultur
Hülsenfrüchtler	In 3 Jahren max. ein Jahr mit Hülsenfrüchtler als Hauptkultur
Spargel	maximal 1 x im Verpflichtungszeitraum
Schmetterlingsblütler	in 3 Jahren maximal zweimal
Nachtschattengewächse	in 3 Jahren maximal einmal

(2.) Einhaltung der Düngevorgaben betreffend Stickstoff-Düngung gemäß Anhang E1.

(3.) Jährliche Durchführung von N_{min} Untersuchungen vor der ersten Düngung zur Ermittlung des Bodenvorrats. Stickstoffdüngung nach dem N-Min. Sollwertsystem; wobei der N_{min} -Sollwert die Basis für die N-Düngung ist.

- N_{min} Untersuchungen sind jährlich vor Anbau der Kultur und am Kulturende in folgendem Umfang durchzuführen und die Ergebnisse am Betrieb aufzubewahren.
 - bei 1 bis 3 Schlägen pro Betrieb bei zumindest einem Schlag
 - bei 4 bis 10 Schlägen pro Betrieb bei zumindest zwei Schlägen
 - ab 11 Schlägen pro Betrieb bei zumindest drei Schlägen

(4.) Einsatz von Pflanzenschutzmitteln gemäß Positivliste und Regelung Anhang K.

C Erdbeeren, Alternativen, Heil- und Gewürzpflanzen:

(1.) Kulturartenbezogene Fruchtfolgeregelung

Pflanzenfamilien	Fruchtfolgeabstände
Kreuzblütler	in 4 Jahren max. 2 Jahre mit Kreuzblütler als Hauptkultur
Korbblütler	in 4 Jahren max. 2 Jahre mit Korbblütlern als Hauptkultur
Hülsenfrüchtler	in 3 Jahren max. ein Jahr mit Hülsenfrüchtler als Hauptkultur

Leingewächse	in 5 Jahren max. ein Jahr mit Leingewächsen als Hauptkultur
Mohngewächse	in 5 Jahren max. ein Jahr mit Mohngewächsen als Hauptkultur
Lippenblütler	in 5 Jahren max. ein Jahr mit Lippenblütler als Hauptkultur
Doldenblütler (zur Samennutzung)	in 5 Jahren max. ein Jahr mit Doldenblütlern als Hauptkultur
Erdbeeren	Maximale Kulturdauer 3 Jahre, Kulturpause mind. 2 Jahre

- (2.) Einhaltung der Düngevorgaben betreffend Stickstoff-Düngung gemäß Anhang E1.
- (3.) als Heil und Gewürzpflanzen gelten Kulturen gemäß Anhang O.
- (4.) Einsatz von Pflanzenschutzmitteln gemäß Positivliste und Regelung Anhang K.

D Zuckerrübe:

- (1.) 4 jährige Fruchtfolge (d.h. zumindest 3 Jahre keine Zuckerrübe);
- (2.) Einhaltung der Düngevorgaben betreffend N-Düngung gemäß Anhang E1
- (3.) Einsatz von Pflanzenschutzmitteln gemäß Positivliste und Regelung Anhang K.

Prämien:

Gemüse mehrkulturig350 EUR/ha
 Gemüse einkulturig, Heil- und Gewürzpflanzen (lt Anhang O) und Erdbeeren: ..250 EUR/ha
 Erdäpfel, Alternativen (lt. Anhang O) und Zuckerrübe..... 150 EUR/ha

2.3.3 Obst- und Hopfenbau

Ziele:

- (1.) Umweltgerechte Bewirtschaftung der gesamten Obstbau- und Hopfenfläche des Betriebes
- (2.) Sicherung einer umweltgerechten Produktion von Lebensmitteln
- (3.) Reduktion des Nährstoffaustrages in Oberflächengewässer
- (4.) Schutz des Bodens vor Wind- und Wassererosion

2.3.3.1 Integrierte Produktion Obst und Hopfen

Inhalte:

- (1.) Teilnahme mit allen Obst- und Hopfenflächen des Betriebes.
- (2.) Einhaltung der Düngevorgaben betreffend Stickstoff-Düngung gemäß Anhang E1.
- (3.) Keine Phosphor - Mineraldünger über den betriebsbezogenen Entzugswerten (Obstflächchen) von 60 kg P₂O₅/ha, ausgenommen nur nach durch Bodenuntersuchung nachgewiesenem Bedarf; dann hat die Düngung entsprechend den Vorgaben der Sachgerechten Düngung (Auflage 6) zu erfolgen.
Jedenfalls kein Phosphor – Mineraldünger, wenn 60 kg durch Wirtschaftsdünger abgedeckt sind.

- (4.) Schlagbezogene Aufzeichnungen

- Standardangaben
Betrieb, Wirtschaftsjahr, Feldstücksnummer gemäß MFA, Feldstücksbezeichnung, Kulturart, Schlaggröße
- Pflanzenschutz und Nützlingseinsatz
Anwendungsdatum, Mittel, Aufwandmenge/ha,
- Pflegemaßnahmen
Datum, Art der Maßnahme
- Düngung
Ausbringungsdatum, Düngerbezeichnung, Aufwandmenge/ha
- Erntetermin

Ident bewirtschaftete Schläge können auf einem Schlagblatt zusammengefasst werden

- (5.) Schulung
Besuch einer einschlägigen Weiterbildungsveranstaltung im Gesamtausmaß von zumindest 4 Stunden durch den Bewirtschafter oder einer dauerhaft während des Verpflichtungszeitraumes maßgebend in die Bewirtschaftung eingebundenen und auf dem Betrieb tätigen Person bis spätestens zum Ende des 3. Verpflichtungsjahres.

Die schriftliche Bestätigung über den Besuch der Weiterbildungsveranstaltung ist auf dem Betrieb aufzubewahren.

- (6.) Spritzgeräteüberprüfung

Einsatz von Maschinen und Geräten zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln (ausgenommen Kleingeräte*), deren letzte Überprüfung durch eine autorisierte Einrichtung mit positivem Ergebnis nicht mehr als 3 Jahre zurückliegt.

Der Förderungswerber hat binnen 3 Jahren ab Beginn des Verpflichtungszeitraumes die Funktionssicherheit der Maschinen und Geräte durch eine vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hierzu autorisierte Stelle vorzunehmen und deren Ergebnis bestätigen zu lassen.

Kann der Förderungswerber nachweisen, dass die termingerechte Prüfung bei einer solchen vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft autorisierten Stelle nicht

möglich war, kann die Förderungsabwicklungsstelle einen geeigneten Termin festlegen, bis wann die termingerechte Prüfung nachgeholt werden kann.

*) Kleingeräte sind Geräte, die von Hand oder durch verdichtetes Gas betrieben werden oder mit denen Pflanzenschutzmittel ausschließlich unter Ausnutzung der Schwerkraft ausgebracht oder die nach ihrer Konstruktion von einer Person getragen werden.

- (7.) Verzicht auf Klärschlamm und kompostiertem Klärschlamm.
- (8.) Mindestteilnahmefläche 0,5 ha.
- (9.) Einsatz von Pflanzenschutzmitteln gemäß Positivliste und Regelung Anhang K.
- (10.) Verzicht auf Lagerung von unzulässigen Betriebsmitteln.
- (11.) Im Verpflichtungszeitraum ist maximal eine 3-jährige Stilllegung zur Bodengesundung möglich.
- (12.) Grundlage für die Bewirtschaftung sind die Richtlinien für die integrierte Produktion gemäß Anhang K. Die dort enthaltenen Auflagen sind zusätzlich zu den in Punkt 2.3.2.1 genannten einzuhalten.
- (13.) Bei Teilumstellung des Betriebes auf Biologische Wirtschaftsweise sind auf den umgestellten und von der Kontrollstelle anerkannten Flächen alle Betriebsmittel gemäß VO 2092/91 zulässig.
- (14.) Teilnahme an der Maßnahme Erosionsschutz Obst und Hopfen.

Prämie:

Obst und Hopfen 300 EUR/ha
Bodengesundung und sonstige Spezialkulturfläche 0 EUR/ha

förderbare Kulturen:

- Apfel, Birne, Quitte, Kirsche, Weichsel, Marille, Pfirsich, Nektarine, Pflaume, Zwetschke, Walnuss, Hopfen, Schlehe, Mispel
- Strauchbeeren (Johannis-, Stachel-, Him-, Brom-, Heidel-, Preiselbeere, Sanddorn, Kiwi, Eberesche; Aronia und deren verwandte Züchtungen); Holunder, Haselnuss, Kornelkirsche

2.3.3.2 Erosionsschutz Obst und Hopfen

Inhalte:

- (1.) Erosionsschutz in jeder Fahrgasse mittels ganzjähriger flächendeckender Begrünung oder Abdeckung mittels Grasmulch, Stroh oder Rindenmulch auf allen Obst und Hopfenflächen des Betriebes
Der unmittelbare Bereich um die Stämme darf in einer Zeilenbreite von maximal 80 cm offen gehalten werden.
- (2.) Maßnahmen wie z.B. Tiefenlockerung, Erneuerung der Begrünung, Rodung zur Bodengesundung oder Neuauspflanzung sind zulässig, jedoch vor deren Durchführung der Förderungsabwicklungsstelle zu melden. Eine Neuanlage der Begrünung hat spätestens nach 6 Wochen zu erfolgen.
- (3.) Im Verpflichtungszeitraum ist maximal eine 3-jährige Stilllegung zur Bodengesundung möglich, die Stämme/Hopfenpflanzen müssen entfernt und die Fläche ganzjährig begrünt sein.

Prämie:

Obst, Hopfen und Bodengesundung.....220 EUR/ha
Zuschlag für Obst und Hopfen (nicht Bodengesundung)
bei Hangneigung >22% 145 EUR/ha

Sonstige Spezialkulturfläche0 EUR/ha

Die Ermittlung der Hangneigung erfolgt für das jeweilige Feldstück und nicht für den gesamten Hang.

2.3.4 Weinbau

Ziele:

- (1.) Umweltgerechte Bewirtschaftung der gesamten Weinbaufläche des Betriebes,
- (2.) Sicherung einer umweltgerechten Produktion von Lebensmitteln
- (3.) Reduktion des Nährstoffaustrages in Oberflächengewässer
- (4.) Schutz des Bodens vor Wind- und Wassererosion

2.3.4.1 Integrierte Produktion Wein

Inhalte:

- (1.) Teilnahme mit allen Weinflächen des Betriebes, ausgenommen gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Länder deklarierte Basisanlagen.
- (2.) Keine Phosphor - Mineraldünger über den betriebsbezogenen Entzugswerten (Weinflächen) von 30 kg P₂O₅/ha, ausgenommen nur nach durch Bodenuntersuchung nachgewiesenem Bedarf (Probe aus Ober und Unterboden); dann hat die Düngung entsprechend den Vorgaben der Sachgerechten Düngung (Auflage 6) zu erfolgen.
Jedenfalls kein Phosphor-Mineraldünger, wenn 30 kg durch Wirtschaftsdünger abgedeckt sind.
- (3.) Schlagbezogene Aufzeichnungen
 - Standardangaben
Betrieb, Wirtschaftsjahr, Feldstücksnummer gemäß MFA, Feldstücksbezeichnung, Schlaggröße,
 - Pflanzenschutz und Nützlingseinsatz
Anwendungsdatum, Mittel, Aufwandmenge/ha,
 - Pflegemaßnahmen
Datum, Art der Maßnahme
 - Düngung
Ausbringungsdatum, Düngerbezeichnung, Aufwandmenge/ha
 - Beregnung
Beregnungsdatum, Menge/ha, Stickstoff-Gehalt des Wassers
 - ErnteterminIdent bewirtschaftete Schläge können auf einem Schlagblatt zusammengefasst werden
- (4.) Schulung
Besuch einer einschlägigen Weiterbildungsveranstaltung im Gesamtausmaß von zumindest 4 Stunden durch den Bewirtschafter oder einer dauerhaft während des Verpflichtungszeitraumes maßgebend in die Bewirtschaftung eingebundenen und auf dem Betrieb tätigen Person bis spätestens zum Ende des 3. Verpflichtungsjahres.
Die schriftliche Bestätigung über den Besuch der Weiterbildungsveranstaltung ist auf dem Betrieb aufzubewahren.
- (5.) Spritzgeräteüberprüfung
Einsatz von Maschinen und Geräten zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln (ausgenommen Kleingeräte*), deren letzte Überprüfung durch eine autorisierte Einrichtung mit positivem Ergebnis nicht mehr als 3 Jahre zurückliegt.
Der Förderungswerber hat binnen 3 Jahren ab Beginn des Verpflichtungszeitraumes die Funktionssicherheit der Maschinen und Geräte durch eine vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hierzu autorisierte Stelle vorzunehmen und deren Ergebnis bestätigen zu lassen.

Kann der Förderungswerber nachweisen, dass die termingerechte Prüfung bei einer solchen vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft autorisierten Stelle, nicht möglich war, kann die Förderungsabwicklungsstelle einen geeigneten Termin festlegen, bis wann die termingerechte Prüfung nachgeholt werden kann.

*) Kleingeräte sind Geräte, die von Hand oder durch verdichtetes Gas betrieben werden oder mit denen Pflanzenschutzmittel ausschließlich unter Ausnutzung der Schwerkraft ausgebracht oder die nach ihrer Konstruktion von einer Person getragen werden.

- (6.) Verzicht auf Klärschlamm und kompostiertem Klärschlamm
- (7.) Mindestteilnahmefläche 0,5 ha
- (8.) Einsatz von Pflanzenschutzmitteln gemäß Positivliste und Regelung Anhang K.
- (9.) Verzicht auf Lagerung von unzulässigen Betriebsmitteln
- (10.) Im Verpflichtungszeitraum ist maximal eine 3-jährige Stilllegung zur Bodengesundung möglich, die Stöcke müssen entfernt sein.
- (11.) Grundlage für die Bewirtschaftung sind die Richtlinien für die integrierte Produktion gemäß Anhang K. Die dort enthaltenen Auflagen sind zusätzlich zu den in Punkt 2.3.2.1 genannten einzuhalten.

Prämie:

Wein400 EUR/ha
 Bodengesundung und sonstige Weinfläche..... 0 EUR/ha

2.3.4.2 Erosionsschutz Wein

Inhalte:

- (1.) Erosionsschutz in jeder Fahrgasse mittels flächendeckender Begrünung oder Abdeckung mittels Grasmulch, Stroh oder Rindenmulch auf ausgewählten Weinflächen des Betriebes
 Der unmittelbare Bereich um die Stöcke darf in einer Zeilenbreite von maximal 80 cm offen gehalten werden.
- (2.) Hangneigung <= 25 %:
 Mindestbegrünungszeitraum 01.11 bis 30.04
 Eine Rodung zur Bodengesundung oder Neuauspflanzung im Begrünungszeitraum ist zulässig, dies ist jedoch vor Durchführung der Förderungsabwicklungsstelle zu melden sind. Eine Neuanlage der Begrünung hat spätestens nach 6 Wochen zu erfolgen.
- (3.) Hangneigung > 25 %:
 ganzjährige Begrünung oder Bewirtschaftung von Terrassen, wobei Maßnahmen wie zB Tiefenlockerung, Erneuerung der Begrünung, Rodung zur Bodengesundung zulässig sind, jedoch vor deren Durchführung der Förderungsabwicklungsstelle zu melden sind. Eine Neuanlage der Begrünung hat spätestens nach 6 Wochen zu erfolgen.
- (4.) Im Verpflichtungszeitraum ist maximal eine 3-jährige Stilllegung zur Bodengesundung möglich, die Stöcke müssen entfernt werden und die Fläche ganzjährig begrünt sein.

Prämie:

Wein bei Hangneigung <=25% 125 EUR/ha
 Wein bei Hangneigung >25% <=40%..... 300 EUR/ha
 Wein bei Hangneigung >40% <=50%..... 500 EUR/ha
 Wein bei Hangneigung >50% 800 EUR/ha

Wein Bodengesundung (unabhängig von Neigung) 125 EUR/ha
Sonstige Weinfläche..... 0 EUR/ha

Die Ermittlung der Hangneigung erfolgt für das jeweilige Feldstück und nicht für den gesamten Hang.

2.3.5 Integrierte Produktion im geschützten Anbau

Ziele:

- (1.) Sicherung einer umweltgerechten Produktion von Lebensmitteln
- (2.) Förderung des Nützlingseinsatzes als innovative Technologie und Alternative zum Pflanzenschutzmitteleinsatz

Inhalte:

- (1.) Teilnahme mit allen Flächen im geschützten Anbau (Glashaus, Gewächshaus, Folientunnel mit Fundament und Folientunnel) des Betriebes.
- (2.) Stickstoffdüngung nach dem N_{\min} Sollwertsystem
 - (1.) Aufzeichnung über Beregnungsdatum, Menge und den Stickstoffgehalt des Wassers
 - (2.) N_{\min} Untersuchungen sind jährlich vor Anbau der Kultur und am Kulturende in folgendem Umfang durchzuführen und die Ergebnisse am Betrieb aufzubewahren.
 - bei 1 bis 3 Kulturen pro Betrieb bei zumindest einer Kultur
 - bei 4 bis 10 Kulturen pro Betrieb bei zumindest zwei Kulturen
 - ab 11 Kulturen pro Betrieb bei zumindest drei Kulturen
- (3.) Pflanzenschutzmittel und Nützlinge nur gemäß Positivliste (Veröffentlichung und Erstellung siehe Anhang K).
- (4.) Jährlicher Nützlingseinsatz auf zumindest 50 % der Flächen im geschützten Anbau. Kennzeichnung der Flächen mit Nützlingseinsatz im MFA.
- (5.) Chemische Bodenentseuchung nur nach Untersuchung durch eine autorisierte Einrichtung.
- (6.) Schlagbezogene Aufzeichnungen
 - Standardangaben
Betrieb, Wirtschaftsjahr, Feldstücksnummer gemäß MFA, Feldstücksbezeichnung, Kulturart, Schlaggröße
 - Pflanzenschutz und Nützlingseinsatz
Anwendungsdatum, Mittel, Aufwandmenge/ha, Begründung
 - Pflegemaßnahmen
Datum, Art der Maßnahme
 - Düngung
Ausbringungsdatum, Düngerbezeichnung, Aufwandmenge/ha
 - Beregnung
Beregnungsdatum, Menge/ha, Stickstoff-Gehalt des Wassers
 - Anbau- und ErnteterminIdent bewirtschaftete Schläge können auf einem Schlagblatt zusammengefasst werden
- (7.) Schulung
Besuch einschlägiger Weiterbildungsveranstaltung im Gesamtausmaß von zumindest 8 Stunden durch den Bewirtschafter oder einer dauerhaft während des Verpflichtungszeitraumes maßgebend in die Bewirtschaftung eingebundenen und auf dem Betrieb tätigen Person bis spätestens zum Ende des 3. Verpflichtungsjahres.
Die schriftliche Bestätigung über den Besuch der Weiterbildungsveranstaltung ist auf dem Betrieb aufzubewahren.

- (8.) Grundlage für die Bewirtschaftung sind die Richtlinien für die integrierte Produktion gemäß Anhang K. Die dort enthaltenen Auflagen sind zusätzlich zu den in Punkt 2.3.2.1 genannten einzuhalten.

Prämie:

Folientunnel und befestigte Folientunnel:	1.000 EUR/ha
Glashaus und Gewächshaus:	2.000 EUR/ha
Nützlingseinsatz:	1.200 EUR/ha

2.3.6 Silageverzicht

Ziele:

- (1.) Förderung traditionell wirtschaftender Milchviehbetriebe und anderer Rinder haltender Betriebe
- (2.) Aufrechterhaltung einer regional möglichst flächendeckenden silagefreien Wirtschaftsweise
- (3.) Sicherung pflanzlicher und tierischer Biodiversität auf Grünlandflächen

Inhalte:

- (1.) Lage von landwirtschaftlichen Nutzflächen in einem Gebiet gemäß Anhang M
- (2.) Verzicht auf Silagebereitung und Verwendung am gesamten Betrieb
- (3.) Verzicht auf Produktion und Lagerung von Ballen in Folie (auch bei Abgabe an Dritte direkt vom Feld unzulässig)
- (4.) Mindestviehbesatz von 0,5 Rinder-GVE/ha förderbare Futterfläche
- (5.) Verzicht auf Einsatz von Klärschlamm und kompostiertem Klärschlamm

Prämie:

Förderbare Flächen sind Futterflächen (FF),
die in einem Gebiet gemäß Anhang M liegen..... 150 EUR/ha

förderbare FF = FF multipliziert mit nachstehenden Faktoren:

- | | |
|------------|--|
| Faktor 1,0 | Dauerwiese und Mähwiese ab 2 Nutzungen, Kulturweide, Ackerfutter |
| Faktor 0,6 | Dauerwiese 1 Schnitt |

2.3.7 Erhaltung von Streuobstbeständen

Ziele:

- (1.) Nachhaltige Bewirtschaftung und Pflege von Streuobstwiesen und Baumreihen auf Grünland
Als „Streuobstbestände“ gelten jene landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebs, auf denen Hochstamm- oder Mittelstammbäume von Obstarten stehen, die extensiv genutzt werden. Die Bäume können in Gruppen oder Reihen stehen oder gleichmäßig auf der Fläche verteilt sein. Kulturen, die regelmäßig mit Pflanzenschutzmitteln behandelt und intensiv genutzt werden, zählen lt. dieser Definition nicht zu Streuobstbeständen.

Inhalte:

- (1.) Pflege der Grünlandfläche durch mind. 1x Mähen und Verbringen des Mähgutes oder vollflächige Beweidung
- (2.) Erhaltung der Obstbäume, ausgenommen bei Überalterung oder Krankheit. Verpflichtung zur Nachpflanzung mit standortgerechten Sorten, wenn die Mindestbaumanzahl nicht mehr erreicht wird.
- (3.) Streuobstwiese: mind. 30 Bäume/ha
- (4.) Baumreihe:
Baumabstand in der Reihe max. 20 m
Baumanzahl mindestens 5 Bäume
Anrechenbare Fläche: Länge der Baumreihe x 10 m
- (5.) Mindestteilnahmefläche: 0,10 ha
Es müssen nicht alle Streuobstbestände des Betriebes in die Maßnahme eingebracht werden.

Prämie:

Streuobst..... 120 EUR/ha

2.3.8 Offenhaltung der Kulturlandschaft

Ziele:

- (1.) Sicherstellung der Bewirtschaftung steiler Grünlandflächen
- (2.) Offenhaltung der Kulturlandschaft
- (3.) dauerhafte Bewirtschaftung von ausgewählten traditionellen Bergmahdflächen und Bergmähwiesen

2.3.8.1 Mahd von Steiflächen:

Inhalte:

- (1.) Pro Jahr mind. 1 x mähen und verbringen des Mähgutes von der Fläche
- (2.) Teilnahmemindestgröße von 0,3 ha im ersten Verpflichtungsjahr
- (3.) Teilnahme mit ausgewählten steilen Grünlandflächen

Prämie:

Hangneigung $\geq 25\%$ - $<35\%$	100 EUR/ha
Hangneigung $\geq 35\%$ - $<50\%$	230 EUR/ha
Hangneigung $> 50\%$	370 EUR/ha

2.3.8.2 Bewirtschaftung von Bergmähdern:

- (1.) Lage der Flächen über der örtlichen Dauersiedlungsgrenze
- (2.) Teilnahme mit ausgewählten Grünlandflächen
- (3.) 1 x Mähen und Verbringen des Mähgutes von der Fläche zumindest jedes zweite Jahr. Pro Jahr ist maximal 1 Mahd zulässig. Eine Beweidung ist nicht gestattet.
- (4.) Verzicht auf Ausbringung von Düngemitteln mit Ausnahme von Festmist
- (5.) Verzicht auf Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln
- (6.) Verzicht auf Klärschlamm und kompostierten Klärschlamm
- (7.) Naturverträglicher Umgang mit Landschaftselementen gemäß Definition in Anhang F.

Prämie:

Eine Prämiegewährung erfolgt nur im Jahr der Mahd.

Traktormahd	350 EUR/ha
Mahd mit Motormäher	430 EUR/ha
(Fläche nicht mit Allradtraktor erreichbar)	
Mahd mit Sense	700 EUR/ha
(Fläche nicht mit Allradtraktor erreichbar und nicht mit Motormäher bewirtschaftbar)	

2.3.9 Alpung und Behirtung

Ziele:

- (1.) dauerhafte und umweltgerechte Bewirtschaftung von Almflächen

Inhalte:

- (1.) Die Alm muss im Almkataster des jeweiligen Landes eingetragen sein
- (2.) Durchgängige Bestoßung der Alm durch die beantragten Tiere für mindestens 60 Tage
- (3.) Verzicht auf Düngemittel mit Ausnahme jener des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91
- (4.) Verzicht auf Klärschlamm und kompostiertem Klärschlamm
- (5.) Verzicht auf Ausbringung von almfremder Gülle und betriebsfremder Jauche
- (6.) Verzicht auf Pflanzenschutzmittel mit Ausnahme jener des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91
Ein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist unter folgenden Bedingungen zulässig:
 - Feststellung der Notwendigkeit über ein schriftliches Gutachten der für die Almwirtschaft zuständigen Stelle des Amtes der jeweiligen Landesregierung; bei diesem Gutachten sind jedenfalls auch Alternativen zu prüfen; dieses Gutachten muss am Betrieb aufbewahrt werden.
 - Auszäunung der Fläche im Jahr der Anwendung, solange Tiere auf der Alm sind.
- (7.) Viehbesatz max. 0,67 RGVE/ha; umgerechnet auf das gesamte Jahr wie folgt:
gealpte GVE x 0,3 / ha Futterfläche
- (8.) Die natürliche Futtergrundlage der Alm muss für die aufgetriebenen Tiere ausreichen.
- (9.) Verbot der Verfütterung von „almfremder Silage“ und von „almfremdem Grünfutter“
- (10.) Mindestteilnahme: 3 RGVE
- (11.) Zusatzoption Behirtung für die Tierkategorien Rinder ohne Milchkühe, Pferde, Ziegen und Schafe:
 - täglich überwiegende Anwesenheit des Hirten während der Tageszeit
 - bestehen von adäquaten Unterkunfts- und Übernachtungsmöglichkeiten für den Hirten
 - es müssen jeweils alle Tiere einer Tierkategorie behirtet werden (Milchkühe)
 - Sorge für Weidewechsel und Versorgung der Tiere
 - Pflege der Weidflächen durch den Hirten
- (12.) Prämienstaffeln bei Almen:
 - I zumindest mit Allradtraktor über Weg mit Unterbau erreichbar
 - II nur über Seilbahn oder Bergbauernspezialmaschine (gemäß Definition Investitionsförderung) erreichbar
 - III nur über einen Fuß- oder Viehtriebweg erreichbarDie Zuordnung der Prämie erfolgt jährlich in Abhängigkeit des Erschließungszustandes.

Prämie:

- (1.) Abgeltung der Alpungs- und Behirtungsprämie pro ha auf Basis der RGVE. Die Prämienvergütung kann für max. 1 RGVE/ha erfolgen.

- (2.) Abgeltung Behirtung auf Basis der jährlich behirteten RGVE. Pro Hirte kann maximal für 70 RGVE eine Prämie gewährt werden.

Alpung:	I	II	III
Milchkühe	150	180	195
andere Rinder, Schafe, Ziegen, Pferde	50	60	65
Behirtung:			
andere Rinder, Schafe, Ziegen, Pferde	25	30	35

Definition Milchkuh:

Die Kuh muss auf der Alm mehr als die Hälfte der Gesamtalpungsdauer gemolken werden.

2.3.10 Ökopunkte

Ziele:

- (1.) Beibehaltung von Extensivnutzungsleistungen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Inhalte:

- (1.) - Lage des Betriebssitzes in Niederösterreich
- Lage von mindestens 60 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche im ersten Verpflichtungsjahr in Niederösterreich
- (2.) Teilnahme mit allen landwirtschaftlichen Nutzflächen des Betriebes an der Maßnahme Ökopunkte ausgenommen:
 - Almflächen
 - Teichflächen
 - Flächen im geschützten Anbau
- (3.) Einhaltung der Bedingungen gemäß Anhang Ökopunkte (N)
- (4.) Mindestens 13 Ökopunkte/ha im Durchschnitt der Summe der Ökopunkte der für die Ökopunkteermittlung herangezogenen Flächen
- (5.) Mindestens XX Ökopunkte/ha für den Förderungsparameter Düngintensität im Durchschnitt der Summe der Ökopunkte der für die Ökopunkteermittlung herangezogenen Flächen
- (6.) Der gewichtete Durchschnitt der Summe der Ökopunkte je ha für die Ökopunkteermittlung herangezogenen Fläche darf jährlich nicht um mehr als 15 % im Vergleich zum ersten Verpflichtungsjahr unterschritten werden
- (7.) Naturverträglicher Umgang mit Landschaftselementen gemäß Definition in Anhang F;
- (8.) Grünlanderhaltung
Erhaltung des GL-Ausmaßes über den Verpflichtungszeitraum:
 - Ausgangs- und Vergleichsfläche ist die Grünlandfläche im ersten Jahr der Verpflichtung, wobei alle Umbruchsflächen gegenüber dem Vorjahr dazugezählt werden
 - Unbeschadet von der Erhaltungsverpflichtung können im Verpflichtungszeitraum 5 % der Ausgangsfläche, jedoch jedenfalls 1 ha und maximal 5 ha in Acker umgewandelt werden
 - Eine Umwandlung in Obst und Weinflächen ist jedenfalls möglich
- (9.) Maximaler Wirtschaftsdüngeranfall (unter Berücksichtigung der Stall- und Lagerverluste) am Betrieb von 210 kg Stickstoff/ha landwirtschaftlicher Nutzfläche. Die Abgabe der Differenz zwischen dem Stickstoff Anfallswert und dem gemäß Anhang E maximal auszubringenden Wert muss über schriftliche Abgabeverträge oder Verkaufsbelege am Betrieb dokumentiert werden. Wirtschaftsdüngeranfall auf der Alm wird dabei berücksichtigt. Für die Berechnung sind die Formulare gemäß Anhang E zu verwenden.
Für Betriebe mit einer „Düngeausnahmeregelung gemäß Aktionsprogramm“ gelten 230 kg als oberste Anfallsgrenze.
- (10.) Verzicht auf Klärschlamm- und kompostiertem Klärschlamm
- (11.) Aufzeichnungen über Wirtschaftsweiseaktivitäten sind bis zum 7. Tag des Folgemonats für das Vormonat in die vorgesehenen Formulare einzutragen bzw. EDV-technisch zu führen und entsprechend zu dokumentieren und zu sichern.

- (12.) Ein Wechsel von der Maßnahme Biologische Wirtschaftsweise in die Maßnahme Ökopunkte ohne Eintreten einer Rückzahlungsverpflichtung ist möglich, wenn die Biologische Wirtschaftsweise als zusätzliche Verpflichtung eingehalten wird.

Prämie:

Die Prämiengewährung erfolgt nach der Anzahl der Ökopunkte für die förderbaren Flächen nach Maßgabe des Ökopunktebewertungsschlüssels gemäß Anhang N

Prämienhöhe je Ökopunkt:

- Ackerland, GrünlandXX EUR/Punkt
- Wein, Obst, Hopfen.....XX EUR/Punkt

Prämienzuschlag für biologisch wirtschaftende Betriebe (Beantragung im Mehrfachantrag):

Für biologisch wirtschaftende Betriebe mit Kontrollvertrag mit einer vom Landeshauptmann anerkannten Kontrollstelle:

Ackerland, Grünland, Wein, Obst Hopfen3 Ökopunkte

Abwicklungsbestimmungen:

- Kartierung der Landschaftselemente durch das Amt der NÖ Landesregierung
- Entgegennahme über das Ansuchen hinausgehender regionalprojektspezifischer Formulare durch das Amt der NÖ Landesregierung
- Vorlagetermine (Nachreichfristen mit 1 % Abschlag je Arbeitstag):
 - 15.05. (Nachreichfrist 31.05.):
Formular Viehstands-, Wirtschafts- und Mineraldüngerübersicht
 - 31.07. (Nachreichfrist 15.08.):
Formulare Ackerkalender, Grünlandkalender, Dauerkulturenkalender,
Düngermengenzusammenstellung schlagbezogen, betriebliche
Düngerbilanz, Weidezeitenübersicht

2.3.11 Begrünung von Ackerflächen

Ziele:

- (1.) Reduktion der Nährstoffauswaschung in Grundwasser und des Nährstoffaustrages in Oberflächengewässer
- (2.) Schutz des Bodens vor Wind- und Wassererosion
- (3.) Beitrag zur Biodiversität (Tiere und Pflanzen)

Inhalte:

- (1.) Teilnahmemindestgröße von 2 ha im ersten Jahr der Verpflichtung
- (2.) Jährliche flächendeckende Begrünung gemäß der beantragten Stufe und den gewählten Varianten
Ein jährlicher Wechsel zwischen den Begrünungsstufen sowie den gewählten Varianten ist möglich; im jeweiligen Jahr sind jedoch die gewählten Stufen und Varianten einzuhalten. Stichtag für das Ausmaß der Ackerflächen ist jeweils der 1. Oktober

- (3.) Begrünungsstufen
Ein jährlicher Wechsel zwischen den Begrünungsstufen sowie den gewählten Varianten ist möglich.
 - mindestens 20 % Begrünung gemessen an der Ackerfläche; frei wählbar nach den definierten Varianten
 - Mindestens 35 % Begrünung gemessen an der Ackerfläche; frei wählbar nach den definierten Varianten

- (4.) Begrünungsvarianten

	späteste Anlage	frühester Umbruch
A	20.08.	15.11.
A1	30.07.	15.10.
B	20.09.	15.02.
C	15.10.	01.03.
D	31.08.	15.02.

Die Variante A 1 wird erst ab Herbst 2007 (Zahlungsjahr 2008) angeboten!

- (5.) Anerkennung als Begrünung:
 - abfrostende Gründecken wie Senf, Öllein, Erbse, Phazelia, Gelbklees
 - Winterharte Gründecken
 - kein Getreide und Mais im Begrünungssaatgut, ausgenommen Grünschnittroggensorten gemäß Saatgutgesetz
 - nach der Variante A1 hat der Anbau von Wintergetreide zu erfolgen
 - zulässige Kulturen für Variante C (auch für andere Varianten möglich): Grünschnittroggen gemäß Saatgutgesetz, Winterwicke, Perko und Winterrüben es sind nur spätsaatverträgliche Sorten der oben genannten Kulturen zu verwenden; möglich sind auch Mischungen aus den genannten Kulturen, die Saat hat auf ein gut vorbereitetes Saatbeet zu erfolgen
 - Kulturen für Variante D:
Aktive Anlage von mind. 2 Begrünungskulturen als Gemenge und aktive Anlage einer

Folgekultur im Frühjahr. Mehrjährige Kulturen wie Stilllegung, Wechselwiese, Klee gras sind nicht als Folgekultur zulässig

- aktiv angelegte Untersaaten (abfrostend oder winterhart) nach Ernte der Hauptkultur

Keine gültige Begrünungskultur oder Fläche:

- Flächen die gemäß Verordnung (EG) Nr. 1782/2004 in gutem landwirtschaftlichen Zustand erhalten oder nur gepflegt werden (GLÖZ)
- nicht aktiv angelegte Gründecken wie Ausfall von Hauptkulturen

Prämie:

Pro ha Ackerfläche,

Prämiendifferenzierung nach Varianten

Stufe 1 (Begrünung 20 - < 35 %)		Stufe 2 (Begrünung >= 35 %)	
Varianten A, B und C	40 EUR/ha	Varianten A, B und C	80 EUR/ha
Variante D	60 EUR/ha	Variante D	100 EUR/ha
Im Falle, dass nach Variante D und A oder B oder C begrünt wird, wird ein Mischsatz in Abhängigkeit der Verteilung berechnet.			

2.3.12 Mulch- und Direktsaat

Ziele:

- (1.) Reduktion des Nährstoffaustrages in Oberflächengewässer
- (2.) Schutz des Bodens vor Wind- und Wassererosion sowie Austrocknung

Inhalte:

- (1.) Mulch- oder Direktsaat im Anschluss an die gemäß Maßnahme Begrünung von Ackerflächen durchgeführte Begrünung nach den Varianten B, C oder D
- (2.) Keine wendende Bodenbearbeitung
- (3.) Der Zeitraum zwischen der ersten Bodenbearbeitung und dem Anbau der Folgekultur darf nicht mehr als 4 Wochen betragen.
- (4.) Teilnahme an der Maßnahme Begrünung von Ackerflächen

Prämie:

Mulch- und Direktsaat.....40 EUR/ha

2.3.13 Regionalprojekt für Grundwasserschutz und Grünlanderhaltung

Ziele:

- (1.) Aufrechterhaltung der bisherigen landwirtschaftlichen Grünlandnutzung in Produktionslagen mit überdurchschnittlicher Bonität.

Inhalte:

- (1.) Lage des Betriebssitzes im Bundesland Salzburg, sowie von Grünlandflächen in folgenden Gebieten:
 - Gemeinden:
Anif, Anthering, Bergheim, Berndorf bei Salzburg, Bürmoos, Dorfbeuern, Elixhausen, Eugendorf, Göming, Golling an der Salzach, Grödig, Großmain, Hallein, Hallwang, Henndorf am Wallersee, Köstendorf, Kuchl, Lamprechtshausen, Mattsee, Neumarkt am Wallersee, Nußdorf am Haunsberg, Oberalm, Oberndorf bei Salzburg, Obertrum am See, Salzburg, Sankt Georgen bei Salzburg, Schleedorf, Seeham, Seekirchen am Wallersee, Straßwalchen, Wals-Siezenheim
 - Katastralgemeinden:
Thalgau, Enzersberg, Aigen II, Elsbethen, Thurn, Thurnberg, Adnet I, Vigaun, Scheffau
 - Teile von Katastralgemeinden:
 - Die Beckenlage der Ortschaft Waidach von der Katastralgemeinde Spumberg, die südlich der Autobahn gelegenen Flächen von der Katastralgemeinde Thalgauberg und die Tal- und Hangfußlagen südlich der Fuschler Ache von der Katastralgemeinde Thalgauegg

Technische Abgrenzung siehe auch Anhang X
- (2.) Teilnahme des Betriebes an der Maßnahme Biologische Wirtschaftsweise oder Umweltgerechte Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen
- (3.) Absolutes Grünlandumbruchsverbot und Verbot der Grünlanderneuerung mit Umbruch.
- (4.) Anteil des gesamten Grünlandes (ohne Almfläche) an der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes > 70 % im ersten Verpflichtungsjahr.
- (5.) Mindestviehbesatz von 0,5 RGVE/ha förderbarer Grünlandfläche

Prämie:

Förderbare Grünlandfläche ist Dauerwiese und Mähweide mit 2 oder mehr Nutzungen,
sowie Kulturweide im abgegrenzten Gebiet
mit einer Hangneigung < 25% 105 EUR/ha

2.3.14 Vorbeugender Boden- und Gewässerschutz

Ziele:

- (1.) Reduktion der Nährstoffauswaschung in Grundwasser und des Nährstoffaustrages in Oberflächengewässer
- (2.) grundwasserschonende Bewirtschaftung in nitratbelasteten Gebieten
- (3.) Nachhaltige Bewirtschaftung von besonders auswaschungsgefährdeten Ackerflächen des Betriebes

Inhalte:

- (1.) Teilnahmemindestgröße von 5,0 ha Ackerfläche im Projektgebiet gemäß Anhang L im ersten Verpflichtungsjahr
- (2.) Besuch eines einschlägigen Lehrganges durch den Bewirtschafter oder eine dauerhaft während des Verpflichtungszeitraumes maßgebend in die Bewirtschaftung eingebundene und auf dem Betrieb tätige Person bis spätestens 31.05. des ersten Verpflichtungsjahres. Die schriftliche Bestätigung über den Besuch des Lehrganges ist auf dem Betrieb aufzubewahren. Die Mindestdauer der Lehrveranstaltung beträgt 8 Stunden, davon können max. 2 Stunden in Form von Exkursionen anerkannt werden. Einschlägige Lehrveranstaltungen, die nicht länger als ein Jahr ab Einstieg in diese Maßnahme zurückliegen und dem geforderten Umfang entsprechen, werden angerechnet.
- (3.) Düngeplanung, Aufzeichnung und Nährstoffbilanzierung gemäß Regelungen, Aufzeichnungsbögen und Wertetabellen laut Anhänge E, E1 und P für den gesamten Betrieb
- (4.) Teilnahme an der Maßnahme Begrünung von Ackerflächen mit zumindest Stufe 2
Bei den Begrünungsvarianten gelten folgende Einschränkungen:
Für Betriebe mit Ackerflächen im Projektgebiet im Bundesland Oberösterreich sind nur die Begrünungsvarianten B, C und D möglich
- (5.) Teilnahme an der Maßnahme Biologische Wirtschaftsweise oder der Maßnahme Umweltgerechte Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen

Prämie:

- (1.) förderbar sind Flächen im Projektgebiet gemäß Anhang L
Flächenprämie Ackerland:40 EUR/ha
Zusatzprämie Management und Bilanzierung:
für die ersten 20 ha Ackerland20 EUR/ha

2.3.14.1 Schlagbezogene Planung, Aufzeichnung und Bilanzierung

Inhalte:

- (1.) Teilnahme an der Maßnahme Vorbeugender Boden- und Gewässerschutz.
- (2.) schlagbezogene Düngeplanung, Aufzeichnung und Nährstoffbilanzierung gemäß Regelungen, Aufzeichnungsbögen und Wertetabellen laut Anhang E, E1 und P auf allen Ackerflächen im Projektgebiet gemäß Anhang L.

Prämie:

- (1.) förderbar sind Flächen im Projektgebiet gemäß Anhang L
für die ersten 20 ha Ackerfläche
Betriebe \geq 0,5 GVE/ha.....35 EUR/ha
Betriebe $<$ 0,5 GVE/ha25 EUR/ha

2.3.14.2 Bewirtschaftung von besonders auswaschungsgefährdeten Ackerflächen

Inhalte:

- (1.) Teilnahme an der Maßnahme Vorbeugender Boden- und Gewässerschutz.
- (2.) Teilnahme mit ausgewählten Ackerflächen im Projektgebiet gemäß Anhang L, wenn für den überwiegenden Anteil (über 50 %) der Schlagfläche folgendes gilt:
- der natürliche Bodenwert nach den Ergebnissen der Österreichischen Bodenkartierung als „geringwertiges Ackerland“ ausgewiesen ist oder
 - die Ackerzahl nach den Ergebnissen der österreichischen Finanzbodenschätzung kleiner oder gleich 30 ist oder
 - die Bodenklimazahl (Ertragsmesszahl des Grundstückes dividiert durch die Grundstücksfläche in Ar; diese Daten sind je landwirtschaftlich genutztem Grundstück auf dem Auszug aus dem Grundstücksverzeichnis ersichtlich) kleiner oder gleich als 30 ist.
- Die oben genannten Einstufungen sind als gleichwertig anzusehen, die Einstufung nach nur einem einzigen Kriterium ist ausreichend.
- (3.) Teilnahmemindestgröße 0,5 ha im ersten Verpflichtungsjahr
- (4.) Einsaat einer Gräsermischung im ersten Jahr, wobei diese im Verpflichtungszeitraum nicht umgebrochen werden darf.
- (5.) Jährliche Pflege der Flächen durch Mahd oder Häckseln
- (6.) Verzicht auf Ausbringung von jeglichen Dünge- und Pflanzenschutzmitteln,
- (7.) Verzicht auf Klärschlamm- und Klärschlammkompostausbringung.

Prämie:

Bewirtschaftung von besonders auswaschungsgefährdeten Ackerflächen.....360 EUR/ha
Die Prämie wird für max. 20% der Ackerfläche gewährt

2.3.14.3 Erweiterung der Begrünung

Inhalte:

- (1.) Teilnahme an der Maßnahme Begrünung von Ackerflächen und Vorbeugender Boden- und Gewässerschutz.
- (2.) Betreffend der möglichen Begrünungsvarianten gelten für alle Begrünungsflächen folgende Einschränkungen und Auflagen:
- auf allen Projektflächen der abgegrenzten Gebiete im Bundesland Oberösterreich sind nur die Begrünungsvarianten B, C und D möglich
 - mindestens 20 % der begrünten Ackerfläche nach Variante D
- (3.) Der Anteil von Leguminosen in der Begrünung auf den einzelnen Begrünungsflächen (über 35 % Mindestbegrünung) darf maximal 30 % betragen

Ausgenommen davon sind Betriebe, die auf Ackerflächen an der Maßnahme Biologische Wirtschaftsweise oder Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf allen Ackerflächen (ohne Ackerfutterflächen) teilnehmen.

Prämie:

Für jeden ganzen Prozentpunkt über 35 % wird eine Prämie von 2,1 EUR/ha Ackerfläche, bis maximal 30 EUR/ha Ackerfläche gewährt.

2.3.14.4 Untersaat bei Mais

Inhalte:

- (1.) Flächige Untersaat mit Gräsern oder Mischung aus Gräsern und Leguminosen auf ausgewählten Flächen, jedoch zumindest 0,5 ha pro Jahr
- (2.) Anlage der Untersaat spätestens 8 Wochen nach der Aussaat von Mais
- (3.) kein Umbruch der Untersaat im Jahr der Anlage.

Prämie:

Mais mit Untersaat50 EUR/ha

2.3.15 Verlustarme Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern und Biogasgülle

Ziele:

- (1.) Reduktion Nährstoffaustrag in Grund-, Oberflächenwasser und Atmosphäre
- (2.) Minimierung der Geruchsbelästigung bei und nach der Ausbringung
- (3.) zeitlich bedarfsgerechte Anwendung von flüssigem Wirtschaftsdünger und Biogasgülle durch Düngung in den Bestand

Inhalte:

- (1.) Ausbringung von mindestens 50 % des am Betrieb ausgebrachten flüssigen Wirtschaftsdüngers (inkl. Biogasgülle) auf Acker- oder Grünlandflächen des Betriebes mit Geräten, welche diese Dünger unmittelbar auf oder in den Boden ablegen (z.B. Schleppschlauchverteiler, Schleppschuhverteiler, Gülleinjektor).
- (2.) Die Ausbringung durch nicht im Eigentum des Betriebes befindliche Geräte, muss durch Rechnungen belegt werden.
- (3.) Über die ausgebrachte Menge an flüssigem Wirtschaftsdünger/Biogasgülle und über die gedüngten Flächen sind Aufzeichnungen zu führen.
- (4.) als flüssige Wirtschaftsdünger gelten:
Gülle: ein Gemisch aus Kot und Harn, das außerdem Wasser sowie Futterreste und Einstreuteile enthalten kann
Jauche: besteht vorwiegend aus Harn, enthält aber auch Sickersaft von Festmiststapeln und geringe Mengen an Kot- und Streubestandteilen
Biogasgülle: die Vergärung von Ausgangsmaterialien, welche nicht unter das

Bundesabfallwirtschaftsgesetz fallen (z.B. Wirtschaftsdünger, Nachwachsende Rohstoffe), ergibt das Endprodukt Biogasgülle

Prämie:

Verlustarme Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern und Biogasgülle..... 1 EUR /m³
(unverdünnt)

Die Prämie wird für maximal 30 m³ pro ha düngungswürdiger Fläche gewährt.

2.3.16 Erhaltung genetischer Ressourcen

Ziele:

Erhaltung seltener Nutzierrassen am landwirtschaftlichen Betrieb (on-farm) und Erhaltung heimischer Pflanzensorten

2.3.16.1 Erhaltung seltener Nutzierrassen

Ziele:

Erhaltung seltener Nutzierrassen durch Zucht am landwirtschaftlichen Betrieb (On-farm-Erhaltung) zwecks Erhaltung der genetischen Ressourcen.

Inhalte:

- (1.) Haltung von Tieren der Nutzierrassen gemäß ÖPUL-Rassenliste Anhang H
- (2.) Erstellung und Durchführung eines Generhaltungsprogramms (je Rasse) durch die verantwortliche Zuchtorganisation gemäß ÖPUL-Rassenliste Anhang H: Die Generhaltungsprogramme bedürfen der fachlichen Zustimmung durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.
- (3.) Jährliche Beantragung der zu fördernden, förderbaren Tiere im MFA. Stichtag ist der 01.04.
- (4.) Förderbare Tiere: sind Zuchttiere entsprechend den Landes-Tierzuchtgesetzen mit folgenden Anforderungen:
 - Kuh: hat bis zum Stichtag einmal gekalbt.
 - Stute: hat bis zum Stichtag einmal gefohlt und weitere Abfohlungen erfolgen zumindest innerhalb von 3 Jahren nach der letzten Abfohlung.
 - Mutterschaf: hat bis zum Stichtag einmal gelammt.
 - Mutterziege: hat bis zum Stichtag einmal gekitzt.
 - Zuchtsau: hat bis zum Stichtag zumindest einmal reinrassig geferkelt. Zumindest jeder zweite Wurf muss reinrassig sein.
 - Stier, Hengst, Widder, Bock und Eber: werden am Stichtag in einem anerkannten Generhaltungsprogramm zur Zucht eingesetzt und haben im Sinne des Generhaltungsprogramms eine gesicherte Abstammung aufzuweisen.
- (5.) Bestätigung über die Eintragung in das Herdebuch und die Einhaltung des Generhaltungsprogramms mit den beantragten Tieren durch die verantwortliche Zuchtorganisation
- (6.) Mindestteilnahme und jährlicher Mindestverpflichtungsumfang: 1 gefördertes Tier (die Verpflichtung gilt für die Maßnahme, nicht je Rasse).
- (7.) Haltedauer: Vom 01.04. bis zum 31.12. des jeweiligen Förderungsjahres.

- Die prämienfähige Weitergabe von beantragten Tieren während der Haltedauer ist nicht zulässig. Davon ausgenommen sind der vorübergehende Aufenthalt von Zuchttieren auf einer Zuchtstation für Züchtungszwecke für maximal 6 Monate sowie der vorübergehende Zuchteinsatz von männlichen Zuchttieren auf einem landwirtschaftlichen Betrieb für maximal 3 Monate. Vor der vorübergehenden Weitergabe hat eine Meldung (Meldung Zuchteinsatz) an die Agrarmarkt Austria AMA zu erfolgen.
- Ein Abgang (Abgabe oder Verlust) von beantragten Tieren während der Haltedauer ist innerhalb von 10 Werktagen für diese Maßnahme gesondert an die Agrarmarkt Austria AMA zu melden (Abgangsmeldung).
- Ein Abgang (Abgabe oder Verlust) von beantragten Tieren während der Haltedauer kann ohne Prämienentfall mit förderbaren Tieren der gleichen Rasse innerhalb von 5 Wochen nachbesetzt werden. Förderbare Tiere sind hier Tiere, die alle Förderungsvoraussetzungen (hier zum Zeitpunkt der Nachbesetzung) erfüllen und für die keine Prämie beantragt wurde. Die erfolgte Nachbesetzung ist innerhalb von 10 Werktagen unter Bezug auf die Abgangsmeldung für diese Maßnahme gesondert an die Agrarmarkt Austria AMA zu melden (Nachbesetzungsmeldung).
- Im Falle der sofortigen Nachbesetzung kann die Abgangs- und Nachbesetzungsmeldung, bei Vorliegen gleichinhaltlicher Aufzeichnungen (Bestandsverzeichnis) und einer Bestätigung über die Eintragung in das Herdebuch und die Einhaltung des Generhaltungsprogramms durch die verantwortliche Zuchtorganisation betreffend das nachbesetzte Tier, entfallen.
- Erfolgt die Nachbesetzung (laut Nachbesetzungsmeldung) nach dem 01.07. des jeweiligen Förderungsjahres, so wird die Prämie für das beantragte Tier gewährt. Erfolgt die Nachbesetzung vor dem 01.07. des jeweiligen Förderungsjahres, so wird die Prämie für das förderbare Tier laut Nachbesetzungsmeldung gewährt.

Prämie:

- je Tier bei gefährdeten Rassen gemäß ÖPUL-Rassenliste:
- Maximal 1,8 RGVE (gemäß RGVE-Umrechnungsschlüssel Anhang G) an gefährdeten und hochgefährdeten Rassen je ha LN förderbar.

Kuh	130,- EUR
Stute	130,- EUR
Mutterschaf, Mutterziege	20,- EUR
Zuchtsau	40,- EUR
Stier, Hengst	400,- EUR
Widder, Bock.....	60,- EUR
Eber	120,- EUR

Prämien je Tier bei hochgefährdeten Rassen gemäß ÖPUL-Rassenliste mit speziellen Bedingungen im Generhaltungsprogramm (H):

Kuh	260,- EUR
Stute	260,- EUR
Mutterschaf, Mutterziege	40,- EUR
Zuchtsau	80,- EUR
Stier, Hengst	530,- EUR
Widder, Bock.....	80,- EUR
Eber	160,- EUR

2.3.16.2 Anbau seltener landwirtschaftlicher Kulturpflanzen

Ziele:

Erhaltung seltener oder selten angebaute und regional wertvoller landwirtschaftlicher Kulturpflanzen am landwirtschaftlichen Betrieb (on-farm).

Inhalte:

- (1.) Sortenreiner Anbau von Kulturpflanzen gemäß ÖPUL-Sortenliste Anhang I. Die Sortenliste kann durch das BMLFUW mittels Abänderung der Sonderrichtlinie und Information der Europäischen Kommission angepasst werden.
- (2.) Jährliche Beantragung der zu fördernden Flächen im Mehrfachantrag. Die angebaute Sorte ist in der Flächennutzungsliste namentlich zu bezeichnen. Bei mehrjährigen Kulturen ist die Fläche nur im Jahr des Anbaus zu beantragen und förderbar.
- (3.) Sorte und Saatgutmenge sind durch Ankaufbestätigungen, Saatgutetiketten bei zertifiziertem Saatgut oder Standardsaatgut, Bezugsrechnungen etc. oder andere geeignete Unterlagen wie z.B. Aufzeichnungen über Nachbau zu belegen. Belege/Unterlagen sind am Betrieb aufzubewahren und bei Vor-Ort-Kontrollen für jedes Anbaujahr vorzulegen.

- (4.) Teilnahme an der Maßnahme Biologische Wirtschaftsweise oder Umweltgerechte Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen

- (5.) Pflegeauflagen und Ernteverpflichtung

bei Getreide, Mais, Hirse:	Körnerernte oder Ganzpflanzenernte
bei Gemüse:	Frucht- oder Samenernte
bei Erdäpfel und Rüben:	Knollenernte, Samenernte oder Wurzelernte
bei Mohn:	Samenernte
bei Leguminosen, Klee und Gräsern:	Mähnutzung (Futter) oder Samenernte
Öl-, Faser- und Handelspflanzen:	Wurzel-, Pflanzen oder Samenernte
Gemüsearten:	Gemüse- oder Samenernte

Prämie:

- (1.) Prämie für maximal 10 ha / Sorte / Betrieb und maximal 20 % der Ackerfläche
- (2.) Mindestfläche für die Prämiengewährung: 0,1 ha.
- (3.) Differenzierung nach Kulturarten in drei Prämienstufen gemäß Anhang I.

Prämienstufe A	100 EUR
Prämienstufe B	175 EUR
Prämienstufe C	250 EUR

Auf derselben Fläche wird bei zweimaligem Anbau einer Kultur oder Anbau zweier Kulturen in einem Jahr nur eine Prämie pro ha gewährt.

2.3.17 Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller und gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen

Ziele:

- (1.) Erhaltung und Entwicklung von landwirtschaftlich genutzten naturschutzfachlich wertvollen Flächen auf Basis von Fachplänen und im Rahmen von Projektbestätigungen
- (2.) Bewirtschaftung von besonders auswaschungs- oder austragsgefährdeten Acker- und Grünlandflächen auf Basis von Fachplänen und im Rahmen von Projektbestätigungen

Inhalte und Auflagen für FörderungswerberInnen:

- (1.) Verzicht auf Klärschlamm- und Klärschlammkompost
- (2.) Einhaltung aller Bedingungen gemäß inhaltlichen Vorgaben und flächenbezogenen Festlegungen gemäß Projektbestätigung
- (3.) für Teiche müssen jedenfalls folgende Bedingungen eingehalten werden:
 - teichwirtschaftlicher Einheitswert Bescheid
 - Mindestgröße der bestätigten Fläche 0,5 ha

Vorgaben an projektgenehmigende Stellen:

- (1.) Für die Erstellung der Projektbestätigung ist die Naturschutzabteilung des jeweiligen Amtes der Landesregierung zuständig. Projekte zum Schutz von Oberflächengewässern erfolgen in Abstimmung mit der dafür zuständigen Stelle des jeweiligen Landes.
- (2.) standardisierte Planung und Abwicklung im Rahmen der bei der AMA eingerichteten Naturschutzdatenbank
- (3.) Ausstellung einer Projektbestätigung mit flächenspezifischen Zielen und Auflagen und Zusendung derselben vor Beginn der Verpflichtung an die FörderungswerberInnen
- (4.) Darstellung der betroffenen Flächen in Plänen oder Luftbildern, wenn kein ganzes Feldstück betroffen ist
- (5.) Projektbestätigungen sind möglich für Grünland (ohne Alm), Acker, Wein und Teiche (nur im Zusammenhang mit Verlandungszone oder Feuchtwiesen)
- (6.) Die Auswahl von Verboten und Auflagen erfolgt ausschließlich aus der Auflagenliste in der Naturschutzdatenbank.
Die Prämie pro ha ergibt sich aus der Zuordnung von Einzelprämien zu den einzelnen Auflagen. Die Zuordnung ist österreichweit einheitlich und in der Naturschutzdatenbank festgelegt.
- (7.) Die Zuordnung der Flächen erfolgt zu einer der drei definierten Maßnahmenkategorien: Rotflächen (WFR), Gelbflächen (WFG) und Blauflächen (WFB)
 - Rotflächen werden einzeln besichtigt und im Rahmen der Kartierung werden die spezifischen Ziele und die sich dadurch ergebenden Auflagen festgelegt
 - Gelbflächen werden einzeln besichtigt und im Rahmen der Kartierung spezifische Ziele und die sich dadurch ergebenden Auflagen festgelegt. Gelbflächen werden nur im Rahmen eines betriebsbezogenen Naturschutzplanes anerkannt. Die Vertragsfläche kann innerhalb den in der Projektbestätigung vorgegebenen Grenzen jährlich wechseln. Es muss die festgelegte Mindestgröße entsprechend den vereinbarten Auflagen bewirtschaftet werden.

- Für Blaflächen werden bestimmte Gebiete nach Abstimmung mit dem BMLFUW in der Naturschutzdatenbank festgelegt. Für diese Gebiete gibt es vordefinierte Auflagen, daher ist keine einzelflächenbezogene Kartierung erforderlich.

Prämie:

- (1.) Die Prämie errechnet sich aus den Einzelauflagen gemäß Projektbestätigung.
- (2.) für Flächenstilllegungen (nur Pflege keine Nutzung) werden Prämien maximal im Umfang von 25 % der Acker und 25 % der Grünlandfläche gewährt

2.4 Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen (M 2.2.1)

2.4.1 Ziele

- (1.) Integration der Forstwirtschaft in die Erhaltung und nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raumes
- (2.) Nachhaltige Sicherung und Verbesserung der Struktur des ländlichen Raumes, insbesondere der Arbeitsplätze, des Einkommens, der Lebensfähigkeit land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und der Umwelt
- (3.) Erhöhung der Bedeutung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung für die Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt und des Lebensraumes von Tieren und Pflanzen sowie die Tatsache, dass eine nachhaltige Waldbewirtschaftung eine von vielen Maßnahmen gegen Klimaänderung ist
- (4.) Verringerung der landwirtschaftlichen Flächen mit besonderer Berücksichtigung sowohl des Umweltschutzes als auch als Beitrag für eine bessere Versorgung des ländlichen Raumes mit forstwirtschaftlichen Erzeugnissen
- (5.) Verbesserung der Wohlfahrts-, Schutz- und Erholungswirkung im ländlichen Raum

2.4.2 Förderungsgegenstände

Investitionen für die Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen

- (1.) Vorbereitende Maßnahmen zur Bestandesbegründung
- (2.) Aufforstung
- (3.) Maßnahmen zur Kultursicherung

2.4.3 Förderwerber

Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe

- (1.) Projektträger
- (2.) Sonstige Förderungswerber
- (3.) Agrargemeinschaften
- (4.) Landwirte
- (5.) Vereinigungen von Landwirten

2.4.4 Förderungsvoraussetzungen

- (1.) Die anrechenbaren Gesamtkosten betragen mindestens EUR 1.500,- je Projekt.
- (2.) Maßnahmen gemäß Punkt 2.4.2 werden nur im Rahmen von Projekten gewährt.
- (3.) Investitionen für Maßnahmen gemäß Punkt 2.4.2 werden nur in Gemeinden unter 20 Prozent Waldausstattung gewährt. Die Feststellung der Waldausstattung erfolgt auf Basis des Waldentwicklungsplanes gemäß § 9, Forstgesetz 1975.
- (4.) Definition Landwirtschaftliche Fläche
 1. Ackerlandflächen
 2. Grünlandflächen
 3. Dauerkulturen

- (5.) Vorkehrungen gegen Wildschäden sind nicht förderbar.
- (6.) Einzäunungen gegen Wild werden nur im Rahmen der Verjüngung von Genreservaten, Naturwaldgesellschaften, Demonstrationsflächen oder Kontrollzäunen gefördert.
- (7.) Werden im Zuge der Projektserstellung bei Förderungsmaßnahmen gemäß Punkt 2.4.2 waldfährende Wildschäden festgestellt, so hat der Projektant (das ist der von der Bewilligenden Stelle oder vom Förderungswerber mit der Ausarbeitung des Projektes Beauftragte) den Förderungswerber über geeignete Maßnahmen zur Abstellung der Gefährdung und damit zur Sicherung des Projektserfolges zu beraten, sofern nicht bereits derartige Maßnahmen im Rahmen eines Gutachtens nach § 16 Abs. 5 ForstG 1975 vorgeschlagen bzw. jagdbehördlich vorgeschrieben worden sind. Im Zweifelsfall hat der Projektant erforderliche Auskünfte bei der Behörde einzuholen. Für die Beurteilung des Waldzustandes auf der Projektsfläche hinsichtlich waldfährender Wildschäden ist auch deren umliegender Bereich heranzuziehen. Der Projektant bestätigt mit der Vorlage des Projektes, dass zum Zeitpunkt des beabsichtigten Projektbeginnes das Projektziel nicht durch Umstände aus der Wald-Wild-Situation gefährdet wird.
- (8.) Werden bei Maßnahmen, die im Rahmen eines Projektes gemäß Punkt 2.4.2 gefördert worden sind, das Projektziel gefährdende Wildschäden festgestellt, so ist der Förderungswerber verpflichtet, unverzüglich Maßnahmen zu deren Abstellung zu veranlassen, einen Ersatz des entstandenen Schadens beim Jagdausübungsberechtigten einzufordern und die Bewilligende Stelle zu informieren. Diese Schadenersatzzahlungen sind jedenfalls für Nachbesserungen zur Erreichung des Projektzieles zu verwenden.
- (9.) Bei Förderungsmaßnahmen gemäß Punkt 2.4.2 sind geeignete Vorkehrungen vorzusehen, wenn durch schädigende Einflüsse eine wesentliche Beeinträchtigung des Projektserfolges erwartet werden muss (z.B. durch Wild, Weidevieh, Fremdenverkehr) und diese durch eine Schutzmaßnahme tatsächlich vermieden werden kann.
- (10.) Maßnahmen gemäß Punkt 2.4.2 werden auf ökologisch sensiblen Flächen insbesondere Baumwiesen, Hutweiden, Streuwiesen, Trockenrasen, Feuchtbiotope nicht gefördert.
- (11.) Die Gewährung für Maßnahmen gemäß Punkt 2.4.2 erfolgt., wenn die Flächen vor dem 1. Jänner 2007 landwirtschaftlich genutzt wurden.
- (12.) Für Maßnahmen gemäß Punkt 2.4.2 maximal 20 Hektar pro Jahr und je Förderungswerber förderbar.
- (13.) Die Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen hat im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde zu erfolgen.
- (14.) Geeignete Kennzeichnung der Fördermaßnahmen nach „Manual für Informations- und Publizitätsmaßnahmen“ des BMLFUW

2.4.5 Ausmaß der Förderung

2.4.5.1 Art der Förderung

Zuschüsse

2.4.5.2 Ausmaß der Förderung

- (1.) max. 70 % der förderfähigen Kosten
- (2.) Zuschüsse in Form von Bauschätzen

2.4.6 Förderungsabwicklung

Mit der Bewilligung sind in den einzelnen Bundesländern folgende und /oder die vom jeweiligen Bundesland genannte Stellen betraut:

Bundesland	Bewilligende Stelle	Maßnahmen
Burgenland	LH Burgenland	Maßnahmen gemäß Punkt 2.4.2 dieses Programms
Kärnten	LH Kärnten	
Niederösterreich	LK Niederösterreich	
Oberösterreich	LH Oberösterreich	
Salzburg	LH Salzburg	
Steiermark	LK Steiermark	
Tirol	LH Tirol	
Vorarlberg	LH Vorarlberg	
Wien	LK Wien	
Bund	BMLFUW	Bundesländerübergreifende Maßnahmen

2.5 Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 (M 2.2.4)

2.5.1 Ziele

Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller Bestände und Strukturen, insbesondere von Lebensräumen und Arten, welche gemäß den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG geschützt sind.

2.5.2 Förderungsgegenstände

- (1.) Waldbauliche Maßnahmen
 1. Vorbereitende Maßnahmen zur Bestandesbegründung
 2. Maßnahmen zur Förderung und Ergänzung wertvoller Naturverjüngung
 3. Aufforstung
 4. Maßnahmen zur Kultursicherung
- (2.) Maßnahmen zur Erhöhung der Stabilität und Qualität von Waldbeständen
- (3.) Erhaltung oder Pflege seltener Baumarten
- (4.) Schaffung, Erhaltung oder Pflege von Waldrändern und Waldlichtungen
- (5.) Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung von ökologisch wertvollen Bestandeszellen oder Waldstrukturen
- (6.) Maßnahmen zum Schutz der Verjüngung, wie Einzelschutz oder Zäunungen zur Trennung von Wald und Weide
- (7.) Förderung von Totholz, Specht- und Horstbäumen
- (8.) Maßnahmen zur Förderung seltener, kulturell wertvoller Bewirtschaftungsformen
 1. Vorbereitende Maßnahmen zur Bestandesbegründung
 2. Maßnahmen zur Förderung und Ergänzung wertvoller Naturverjüngung
 3. Aufforstung
 4. Maßnahmen zur Kultursicherung
 5. Maßnahmen zur Erhöhung der Stabilität und Qualität von Waldbeständen

2.5.3 Förderwerber

- (1.) Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
- (2.) Agrargemeinschaften

2.5.4 Förderungsvoraussetzungen

- (1.) Maßnahmen gemäß Punkt 2.5.2 werden nur im Rahmen von Projekten gewährt.
- (2.) Die Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 sind einzuhalten.
- (3.) Maßnahmen gemäß Punkt 2.5.2 werden nur in jenen Gebieten gewährt, welche aufgrund der Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG in Österreich ausgeschieden wurden.
- (4.) Maßnahmen gemäß Punkt 2.5.2 werden nur bei Vorliegen von Schutz- oder Bewirtschaftungsplänen für Gebiete gemäß den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG gewährt.
- (5.) Maßnahmen gemäß Punkt 2.5.2 beruhen auf Verpflichtungen des Förderwerbers gemäß den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG.

- (6.) Verpflichtungen gemäß den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG können gemäß den Bestimmungen der Ratsverordnung bis zu einem Zeitraum von sieben Jahren eingegangen werden.
- (7.) Die Beihilfen für Maßnahmen gemäß Punkt 2.5.2 werden zum Ausgleich der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste gewährt, die dem Förderwerber in dem betreffenden Gebiet durch die Beschränkungen bei der Nutzung der Wälder und sonstigen bewaldeten Flächen infolge der Umsetzung der Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG entstehen.
- (8.) Beihilfen für Maßnahmen gemäß Punkt 2.5.2 werden dem Förderwerber dann gewährt, wenn die durchzuführenden Maßnahmen vertraglich festgelegt sind und ein Finanzierungsplan beigeschlossen ist.
- (9.) Maßnahmen gemäß Punkt 2.5.2 haben im Einvernehmen zwischen dem Waldeigentümer, der Forstbehörde und der Naturschutzbehörde zu erfolgen.
- (10.) Maßnahmen gemäß Punkt 2.5.2 orientieren sich ausschließlich an der natürlichen Waldgesellschaft und der entsprechenden Baumartenwahl und –mischung und sind den örtlichen Gegebenheiten anzupassen.
- (11.) Geeignete Kennzeichnung der Fördermaßnahmen nach „Manual für Informations- und Publizitätsmaßnahmen“ des BMLFUW

2.5.5 Ausmaß der Förderung

2.5.5.1 Art der Förderung

Zuschüsse

2.5.5.2 Ausmaß der Förderung

- (1.) Gemäß Anhang der Ratsverordnung beträgt der minimale Förderbetrag EUR 80,-/Hektar und Jahr, der maximale Förderbetrag beträgt EUR 400,-/Hektar und Jahr.
- (2.) Die Höhe der Beihilfen ist für das jeweilige Bundesland in der Landesförderungskonferenz festzulegen.

2.5.6 Förderungsabwicklung

Mit der Bewilligung sind in den einzelnen Bundesländern folgende und /oder die vom jeweiligen Bundesland genannte Stellen betraut:

Bundesland	Bewilligende Stelle	Maßnahmen
Burgenland	LH Burgenland	Maßnahmen gemäß Punkt 2.5.2 dieses Programms
Kärnten	LH Kärnten	
Niederösterreich	LH Niederösterreich	
Oberösterreich	LH Oberösterreich	
Salzburg	LH Salzburg	
Steiermark	LH Steiermark	
Tirol	LH Tirol	
Vorarlberg	LH Vorarlberg	
Wien	LK Wien	
Bund	BMLFUW	

2.6 Zahlungen für Waldumweltmaßnahmen (M 2.2.5)

2.6.1 Ziele

- (1.) Nachhaltige Verbesserung des ökologischen Wertes des Waldes durch naturnahe Waldpflege und Verbesserung der Waldstruktur.
- (2.) Den örtlichen Gegebenheiten angepasste Wälder mit einer an der natürlichen Waldgesellschaft orientierten Baumartenwahl und –mischung.
- (3.) Die Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Stabilität von Wäldern, bei denen die Schutzfunktion und die ökologische Funktion im öffentlichen Interesse sind.

2.6.2 Förderungsgegenstände

Bestandesumbau

Stabilisierung des forstlichen Bestandes oder des Standortes zur Verminderung von Auswirkungen durch externe forstschädliche Umweltbelastungen

- (1.) Waldbauliche Maßnahmen
 1. Vorbereitende Maßnahmen zur Bestandesbegründung
 2. Maßnahmen zur Förderung und Ergänzung wertvoller Naturverjüngung
 3. Aufforstung
 4. Maßnahmen zur Kultursicherung
- (2.) Maßnahmen zur Erhöhung der Stabilität und Qualität von Waldbeständen
- (3.) Erhaltung oder Pflege seltener Baumarten
- (4.) Schaffung, Erhaltung oder Pflege von Waldrändern
- (5.) Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung von ökologisch wertvollen Bestandeszellen oder Waldstrukturen
- (6.) Maßnahmen zur Förderung wertvoller Naturverjüngung
- (7.) Maßnahmen zum Schutz der Verjüngung, wie Einzelschutz oder Zäunungen zur Trennung von Wald und Weide
- (8.) Förderung von Totholz, Specht- und Horstbäumen
- (9.) Maßnahmen zur Förderung seltener, wertvoller Bewirtschaftungsformen
 1. Vorbereitende Maßnahmen zur Bestandesbegründung
 2. Maßnahmen zur Förderung und Ergänzung wertvoller Naturverjüngung
 3. Aufforstung
 4. Maßnahmen zur Kultursicherung
 5. Maßnahmen zur Erhöhung der Stabilität und Qualität von Waldbeständen
- (10.) Erhaltung, Stabilisierung, Verjüngung oder Pflege von Genreservaten oder von Naturwaldgesellschaften zur Sicherung der genetischen Vielfalt der forstlichen Baumarten inklusive erforderlicher begleitender technischer oder weidewirtschaftlicher Maßnahmen.

2.6.3 Förderwerber

- (1.) Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
- (2.) Projektträger

- (3.) Agrargemeinschaften
- (4.) Förderungswerber gemäß § 143 Abs 3 Forstgesetz 1975: Gemeinden

2.6.4 Förderungsvoraussetzungen

- (1.) Maßnahmen gemäß Punkt 2.6.2 werden nur im Rahmen von Projekten gewährt.
- (2.) Die Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 sind einzuhalten.
- (3.) Maßnahmen gemäß Punkt 2.6.2 werden für Gebiete gemäß § 32 a Forstgesetz 1975 (Wälder mit besonderem Lebensraum) nur bei Vorliegen von Schutz- oder Bewirtschaftungsplänen gewährt [siehe auch Punkt 3.5.26 (1.)]. Naturwaldreservate des Bundes, Nationalparks oder Naturschutzgebiete, welche von Mitteln des Bundes und/oder der Bundesländer bezuschusst werden, sowie Gebiete gemäß den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG sind von der Förderung ausgenommen.
- (4.) Maßnahmen gemäß Punkt 2.6.2 beruhen auf freiwilligen Verpflichtungen des Förderwerbers.
- (5.) Freiwillige Waldumweltverpflichtungen können gemäß den Bestimmungen der Ratsverordnung bis zu einem Zeitraum sieben Jahren gewährt werden.
- (6.) Die Beihilfen für Maßnahmen gemäß Punkt 2.6.2 decken die zusätzlichen Kosten und die Einkommensverluste, die dem Förderwerber in dem betreffenden Gebiet durch die eingegangenen Verpflichtungen entstehen.
- (7.) Beihilfen für Maßnahmen gemäß Punkt 2.6.2 werden dem Förderwerber dann gewährt, wenn die durchzuführenden Maßnahmen vertraglich festgelegt sind und ein Finanzierungsplan beigezeichnet ist.
- (8.) Maßnahmen gemäß Punkt 2.6.2 haben im Einvernehmen zwischen dem Waldeigentümer, der Forstbehörde und der Naturschutzbehörde zu erfolgen. Ausgenommen sind die Punkte 2.6.2 (2.), 2.6.2 (3.), 2.6.2 (4.), 2.6.2 (9.), 2.6.2 (11.), und 2.6.2 (12.).
- (9.) Maßnahmen gemäß Punkt 2.6.2 orientieren sich ausschließlich an der natürlichen Waldgesellschaft und der entsprechenden Baumartenwahl und –mischung und sind den örtlichen Gegebenheiten anzupassen.
- (10.) Geeignete Kennzeichnung der Fördermaßnahmen nach „Manual für Informations- und Publicitätsmaßnahmen“ des BMLFUW

2.6.5 Ausmaß der Förderung

2.6.5.1 Art der Förderung

Zuschüsse

2.6.5.2 Ausmaß der Förderung

- (1.) Gemäß Anhang der Ratsverordnung beträgt der minimale Förderbetrag EUR 80,-/Hektar und Jahr, der maximale Förderbetrag beträgt EUR 400,-/Hektar und Jahr.
- (2.) Die Höhe der Beihilfen ist für das jeweilige Bundesland in der Landesförderungskonferenz festzulegen.

2.6.6 Förderungsabwicklung

Mit der Bewilligung sind in den einzelnen Bundesländern folgende und /oder die vom jeweiligen Bundesland genannte Stellen betraut:

Bundesland	Bewilligende Stelle	Maßnahmen
Burgenland	LH Burgenland	Maßnahmen gemäß Punkt 2.6.2 dieses Programms
Kärnten	LH Kärnten	
Niederösterreich	LH Niederösterreich	
Oberösterreich	LH Oberösterreich	
Salzburg	LH Salzburg	
Steiermark	LH Steiermark	
Tirol	LH Tirol	
Vorarlberg	LH Vorarlberg	
Wien	LK Wien	
Bund	BMLFUW	

2.7 Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials und Einführung vorbeugender Aktionen (M 2.2.6)

2.7.1 Ziele

- (1.) Wiederherstellung des forstwirtschaftlichen Produktionspotentials
- (2.) Vorbeugung gegen Naturkatastrophen, Brände und Forstschädlinge
- (3.) Wiederherstellung der schutzwirksamen, ökologischen und gesellschaftlichen Funktionen des Waldes

2.7.2 Förderungsgegenstände

- (1.) Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials und Vorbeugung
 1. Vorbereitende Maßnahmen zur Bestandesbegründung
 2. Aufforstung
 3. Maßnahmen zur Kultursicherung
 4. Wiederherstellung oder Steigerung der Vitalität geschädigter Wälder
 5. Stabilisierung des forstlichen Bestandes oder des Standortes zur Verminderung von Auswirkungen durch externe forstschädliche Umweltbelastungen
 6. Wiederherstellung temporärer technischer Anlagen, die der Bewirtschaftung des Waldes dienen
 7. Waldbauliche oder technische Maßnahmen, soweit sie geeignet sind, gegen Naturkatastrophen, Brände und der Massenvermehrung von Forstschädlingen vorzubeugen
 8. Ankauf der für die Vorbeugung erforderlichen Spezialgeräte und Gegenstände, Schutz- oder Bekämpfungsmittel
 9. Aufräumarbeiten zur Vorbeugung gegen Elementarereignisse oder gegen die Massenvermehrung von Forstschädlingen
 10. Maßnahmen zur Waldverbesserung einschließlich der Bringung mit Seilkränen oder anderen zeitgemäßen boden- und bestandesschonenden Verfahrenstechniken
- (2.) Wiederherstellung der schutzwirksamen, ökologischen und gesellschaftlichen Funktionen des Waldes
 1. Waldbauliche Maßnahmen
 - Vorbereitende Maßnahmen zur Bestandesbegründung
 - Maßnahmen zur Förderung und Ergänzung wertvoller Naturverjüngung
 - Aufforstung
 - Maßnahmen zur Kultursicherung
 - Maßnahmen zur Erhöhung der Stabilität und Qualität von Waldbeständen (Durchforstung)
 - Bestandesumbau standortswidriger oder ertragsschwacher Bestockungen zur Begründung ökologisch wertvoller und stabiler Bestände
 - Wiederherstellung oder Steigerung der Vitalität geschädigter Wälder
 - Stabilisierung des forstlichen Bestandes oder des Standortes zur Verminderung von Auswirkungen durch externe forstschädliche Umweltbelastungen
 - Wiederbewaldung unzureichend verjüngter Wälder, einschließlich erforderlicher Verjüngungshiebe
 - Maßnahmen zur Waldverbesserung einschließlich der Bringung mit Seilkränen oder anderen zeitgemäßen boden- und bestandesschonenden Verfahrenstechniken
 - Errichtung von Kontrollzäunen
 2. Begleitende technische Maßnahmen
 - Maßnahmen zum Schutz der Verjüngung gegen Schneeschub oder Steinschlag
 - Herstellung von Bermen
 - Errichtung von Schneebrücken oder anderen einfachen technischen Werken

- Querfällen von Bäumen und allenfalls deren Verankerung
 - Begehungssteige
 - Trennung von Wald und Weide
3. Begleitende Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit
 - Ankauf oder Herstellung von Aufklärungsmaterial
 - Aufklärung oder Betreuung der Land- und Forstwirte, der Forstfachkräfte, der Forstarbeiter oder sonstiger in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen und der Öffentlichkeit
 - Mediale Verbreitung von zielorientierten Informationen oder Botschaften für die Maßnahmen zum Schutz vor Naturgefahren
 4. Projektmanagement und Projektbetreuung

2.7.3 Förderwerber

- (1.) Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
- (2.) Projektträger
- (3.) Sonstige Förderungswerber
- (4.) Waldbesitzervereinigungen
- (5.) Agrargemeinschaften

2.7.4 Förderungsvoraussetzungen

- (1.) Die anrechenbaren Gesamtkosten betragen mindestens EUR 1.000,- je Projekt, bei Förderung nach Bauschätzen beträgt der minimale Förderbetrag EUR 300,- je Projekt.
- (2.) Maßnahmen gemäß Punkt 2.7.2 werden nur im Rahmen von Projekten gewährt.
- (3.) Projekte zur Wiederherstellung der schutzwirksamen Funktionen des Waldes sind
 1. nur in einem regionalen Schwerpunktgebiet auf Basis des Waldentwicklungsplanes gemäß § 9 Forstgesetz 1975 (Waldflächen mit hoher Schutz- oder Wohlfahrtsfunktion)
 2. oder auf Basis der Länderkonzepte zur Verbesserung der Schutzwirkung des Waldes förderbar.
- (4.) Die Projektflächen in Wäldern gemäß Abschnitt III B Forstgesetz 1975 (Wälder mit Sonderbehandlung) müssen außerhalb von Arbeitsfeldern des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung liegen.
- (5.) Die Projektflächen in Wäldern gemäß Abschnitt III B Forstgesetz 1975 (Wälder mit Sonderbehandlung) können nur dann außerhalb eines regionalen Schwerpunktgebietes liegen, so fern dies für die Gestaltung und Durchführung des Projektes erforderlich ist.
- (6.) Technische Maßnahmen gemäß Punkt 2.7.2 schließen alle Maßnahmen gemäß Abschnitt VII Forstgesetz 1975 (Schutz vor Wildbächen und Lawinen) und gemäß Wasserbautenförderungsgesetz 1985 (BGBl. 148/1985) aus.
- (7.) Die Anwendung biologischer und chemischer Pflanzenschutzmittel ist unter vorrangiger Berücksichtigung biologischer und biotechnischer Maßnahmen auf das notwendigste Maß zu beschränken.
- (8.) Vorkehrungen gegen Wildschäden sind nicht förderbar.
- (9.) Einzäunungen gegen Wild werden nur im Rahmen der Verjüngung von Genreservaten, Naturwaldgesellschaften, Demonstrationsflächen oder Kontrollzäunen gefördert.

- (10.) Werden im Zuge der Projekterstellung bei Förderungsmaßnahmen gemäß Punkt 2.7.2 waldfährdende Wildschäden festgestellt, so hat der Projektant (das ist der von der Bewilligenden Stelle oder vom Förderungswerber mit der Ausarbeitung des Projektes Beauftragte) den Förderungswerber über geeignete Maßnahmen zur Abstellung der Gefährdung und damit zur Sicherung des Projekterfolges zu beraten, sofern nicht bereits derartige Maßnahmen im Rahmen eines Gutachtens nach § 16 Abs. 5 ForstG 1975 vorgeschlagen bzw. jagdbehördlich vorgeschrieben worden sind. Im Zweifelsfall hat der Projektant erforderliche Auskünfte bei der Behörde einzuholen. Für die Beurteilung des Waldzustandes auf der Projektfläche hinsichtlich waldfährdender Wildschäden ist auch deren umliegender Bereich heranzuziehen. Der Projektant bestätigt mit der Vorlage des Projektes, dass zum Zeitpunkt des beabsichtigten Projektbeginnes das Projektziel nicht durch Umstände aus der Wald-Wild-Situation gefährdet wird.
- (11.) Werden bei Maßnahmen, die im Rahmen eines Projektes gemäß Punkt 2.7.2 gefördert worden sind, das Projektziel gefährdende Wildschäden festgestellt, so ist der Förderungswerber verpflichtet, unverzüglich Maßnahmen zu deren Abstellung zu veranlassen, einen Ersatz des entstandenen Schadens beim Jagdausübungsberechtigten einzufordern und die Bewilligende Stelle zu informieren. Diese Schadenersatzzahlungen sind jedenfalls für Nachbesserungen zur Erreichung des Projektzieles zu verwenden.
- (12.) Bei Förderungsmaßnahmen gemäß Punkt 2.7.2 sind geeignete Vorkehrungen vorzusehen, wenn durch schädigende Einflüsse eine wesentliche Beeinträchtigung des Projekterfolges erwartet werden muss (z.B. durch Wild, Weidevieh, Fremdenverkehr) und diese durch eine Schutzmaßnahme tatsächlich vermieden werden kann.
- (13.) Geeignete Kennzeichnung der Fördermaßnahmen nach „Manual für Informations- und Publizitätsmaßnahmen“ des BMLFUW

2.7.5 Ausmaß der Förderung

2.7.5.1 Art der Förderung

Zuschüsse

2.7.5.2 Ausmaß der Förderung

- (1.) max. 50 % der förderfähigen Kosten
- (2.) max. 90 % der förderfähigen Kosten in Wäldern gemäß Abschnitt III B Forstgesetz 1975 (Wälder mit Sonderbehandlung)

Zuschüsse in Form von Bauschätzen

2.7.6 Förderungsabwicklung

Mit der Bewilligung sind in den einzelnen Bundesländern folgende und /oder die vom jeweiligen Bundesland genannte Stellen betraut:

Bundesland	Bewilligende Stelle	Maßnahmen
Burgenland	LH Burgenland	Maßnahmen gemäß Punkt 2.7.2 dieses Programms
Kärnten	LH Kärnten	
Niederösterreich	LH Niederösterreich	
Oberösterreich	LH Oberösterreich	
Salzburg	LH Salzburg	
Steiermark	LH Steiermark	
Tirol	LH Tirol	
Vorarlberg	LH Vorarlberg	
Wien	LK Wien	
Bund	BMLFUW	Bundesländerübergreifende Maßnahmen

3 Schwerpunkt 3 – Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft

3.1 Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten (M 3.1.1)

Diese Maßnahme basiert auf Artikel 53 der Ratsverordnung.

3.1.1 Ziele

Stärkung von landwirtschaftlichen Betrieben durch die Erwirtschaftung außerlandwirtschaftlichen Einkommens.

3.1.2 Förderungsgegenstände

Investitionen und Aufwendungen im Zusammenhang mit

- (1.) landwirtschaftlichem Tourismus und Aktivitäten der Freizeitwirtschaft,
- (2.) der Verbesserung der Vermarktung und der Absatzmöglichkeiten von Produkten und Dienstleistungen, einschließlich der Produkt- und Markenentwicklung,
- (3.) der Erstellung und Entwicklung von Studien und Projekt Konzepten für die Diversifizierung landwirtschaftlicher Betriebe,
- (4.) kommunalen Dienstleistungen,
- (5.) sozialen Dienstleistungen,
- (6.) Energiedienstleistungen, sofern sie nicht mit Maßnahmen gemäß der Punkte 1.3.2 (3.) bzw. 3.4.2 (2.) abgedeckt werden,
- (7.) Handwerkstätigkeiten,
- (8.) sonstigen Dienstleistungen.

3.1.3 FörderungswerberIn

Als Förderwerber kommen ausschließlich Mitglieder des Haushalts landwirtschaftlicher Betriebe in Betracht.

3.1.4 Förderungsvoraussetzungen

- (1.) Maschinen und Geräte:
 - Ersatzanschaffungen nur, wenn die Maschine amortisiert ist oder bei einer entscheidenden Änderung der Bewirtschaftungsverhältnisse, die eine zusätzliche Maschinenkapazität erfordert,
 - Gebrauchsmaschinen nur mit Genehmigung der Bewilligenden Stelle.

Noch voll funktionstüchtige und dem geplanten Zweck entsprechende technische Anlagen, deren Übernahme das Gebot der Wirtschaftlichkeit nahe legt, können nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Bewilligenden Stelle und nach Prüfung, ob die betreffende Anlage bereits mit EU-Mitteln gefördert worden ist, und nur mit den förderfähigen Kosten des Projektes in eine Förderung einbezogen werden.

Die Regel 4 des Anhangs zur Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 ist zu beachten.

(2.) Bauliche und technische Maßnahmen:

- Sicherstellung der fach- und normengerechten Bauausführung unter Einhaltung der behördlichen Vorschriften,
- Vorlage eines vollständigen Bauprojektes (Pläne, Kostenberechnung, Erfüllung der baubehördlichen Vorschriften u.a.). Die Gesamtkosten des Projektes können aufgrund der vom BMLFUW genehmigten mittleren Baurichtpreise errechnet werden.

(3.) Kompostaufbereitungsplatten

- Einhaltung der „Technischen Richtlinien für die Errichtung einer Düngeraufbereitungsplatte für die bäuerliche Kompostierung - Beiblatt zu ÖKL-Baumerkblatt Nr. 24“

(4.) Gästezimmer, Ferienwohnungen

- Keine andere Nutzung innerhalb von zehn Jahren nach Empfang eines Zuschusses,
- Keine Vermietung an Dauermieter (Ausnahme: Betreutes Wohnen).

(5.) Personalaufwand

- Im Falle von Start- bzw. Existenzhilfen für kleine Unternehmungen und Vereinigungen können Zuschüsse zum Personalaufwand für ein und dieselbe Maßnahme nur in der Startphase gewährt werden.

3.1.5 Ausmaß der Förderung

Die Gewährung der Förderung basiert auf einer genehmigten staatlichen Beihilfe oder erfolgt unter Anwendung der de-minimis-Regel.

Die maximale Förderintensität beträgt 50 % der förderfähigen Gesamtkosten.

3.1.6 Förderungsabwicklung

Förderstellen für diese Maßnahmen sind die Agrarabteilungen der Bundesländer.

3.2 Unterstützung der Gründung und Entwicklung von Kleinstunternehmen zur Förderung des Unternehmergeistes und Stärkung des Wirtschaftsgefüges (M 3.1.2)

Diese Maßnahme basiert auf Artikel 54 der Ratsverordnung.

3.2.1 Ziele

- (1.) Professionalisierung und Optimierung der Marktchancen von Kleinstunternehmen.
- (2.) Erhaltung und Pflege regional verankerter Ernährungskultur.

3.2.2 Förderungsgegenstände

- (1.) Förderung von Investitionen von Kleinstunternehmen in den Bereichen Gewerbe, Tourismus, Nahversorgung und Ernährungskultur, beispielsweise Investitionen
 - im Zusammenhang mit der Entwicklung und dem Aufbau von Kooperationen unter Beteiligung von Kleinstunternehmen,
 - im Zusammenhang mit Jungunternehmern,
 - für Umweltmaßnahmen,
 - für die Sicherung und Stärkung der Nahversorgung.
- (2.) Beratungsleistungen für
 - Kooperationsentwicklungen,
 - Weiterbildung und Qualifizierung,
 - JungunternehmerInnen.
- (3.) Erstellung von Businessplänen
- (4.) Unternehmensinnovationen, Produktinnovation,
- (5.) Schaffung einer CI für Kooperationspartner,
- (6.) Marktreifestudien,
- (7.) PR-Maßnahmen.

3.2.3 FörderungswerberIn

Kleinstunternehmen gemäß KMU-Definition sowie Kooperationen von Kleinstunternehmen

3.2.4 Förderungsvoraussetzungen

- (1.) Die Bedingungen der zur Vergaben der Förderung angewandten Rechtsgrundlage sind anzuwenden, d.h. die richtlinienspezifischen Förderungsvoraussetzungen sind einzuhalten.
- (2.) Für Maßnahmen nach Punkt 3.1.2 (2.):
 - Nachweis der Ausrichtung auf regionale Ernährungskultur oder
 - Mindestvermarktungsanteil von Produkten einer definierten Region (auch länder- oder staatsübergreifend) oder Qualität

3.2.5 Ausmaß der Förderung

Die Gewährung der Förderung muss auf einer genehmigten staatlichen Beihilfe basieren oder unter Anwendung der de-minimis-Regel erfolgen.

Die Regionalförderkulisse ist dabei zu beachten.

3.2.6 Förderungsabwicklung

Förderstellen sind Einrichtungen, die eine entsprechende vertragliche Vereinbarung mit der Verwaltungsbehörde des Programms eingehen.

3.3 Förderung des Fremdenverkehrs (M 3.1.3)

Diese Maßnahme basiert auf Artikel 55 der Ratsverordnung.

a) Tourismusförderung

3.3.1 Ziele

Das Hauptaugenmerk liegt auf der Nutzung der natürlichen regionalen Ressourcen und des kulturellen Erbes des ländlichen Raumes für touristische Zwecke unter Bewahrung und Schutz der Natur und Kultur des ländlichen Raumes. In der Professionalisierung und Optimierung der Marktchancen für ländliche Gebiete liegt ein weiterer Schwerpunkt.

3.3.2 Förderungsgegenstände

- (1.) Förderung von Informationszentren oder Ausschilderung von Tourismusstätten, wie z.B.
 - Informationszentren,
 - Betreuung von überregionalen Infozentren zur Sicherstellung eines hochwertigen Tourismusangebotes,
 - Beschilderung und Vernetzung von Touristikstätten,
 - Wander-, Rad-, Mountainbike-, Themen- und Pilgerwege,
 - virtuelle Infopoints (z.B digitale Wanderkarte),
 - Nationalparkinfrastruktureinrichtungen.
- (2.) Verbesserung der Erholungsinfrastruktur, die beispielsweise Zugang zu natürlichen Gebieten ermöglicht, sowie der Förderung von kleinen Beherbergungsbetrieben, wie
 - Innovative touristische Infrastrukturmaßnahmen auf betrieblicher und überbetrieblicher Ebene,
 - Errichtung und Erhaltung von Wander-, Rad- und Reitwegen, Themen- und Pilgerwege,
 - nachhaltiger Naturtourismus in Gebieten mit hohem Naturwert.
- (3.) Verbesserung der Entwicklung und/oder Vermarktung von Tourismusdienstleistungen mit Bezug zum ländlichen Tourismus, wie
 - Aufbau sektorübergreifender Kooperationen und Vernetzung von Tourismus, Gewerbe und Landwirtschaft;
 - Vernetzung und Kooperation zur Steigerung des Bekanntheitsgrades von Ausflugszielen und touristischen Einrichtungen;
 - Nationalparkerlebnisprogramme
 - Beratungsleistungen für Kooperationsentwicklungen, Weiterbildung und Qualifizierung, JungunternehmerInnen und zielgruppenorientierte Tourismusdienstleistungen
 - Bewusstseinsbildung zur verstärkten Nutzung des regionalen Kultur- und Naturgutes auch für touristische Zwecke;
 - Entwicklung von Konzepten für zielgruppenorientierte "Packages" und deren Umsetzung und Vermarktung, unter anderem beispielsweise für den Bereich „Urlaub am Bauernhof“

3.3.3 FörderungswerberIn

- (1.) Juristische Personen
- (2.) Vereine, Verbände insbes. Touristikverbände, Regionalverbände, Nationalparkverwaltungen
- (3.) Kooperationen in den diversen Rechtsformen

3.3.4 Förderungsvoraussetzungen

Die Bedingungen der zur Vergaben der Förderung angewandten Rechtsgrundlage sind anzuwenden, d.h. die richtlinienspezifischen Förderungsvoraussetzungen sind einzuhalten.

3.3.5 Ausmaß der Förderung

Die Gewährung der Förderung muss auf einer genehmigten staatlichen Beihilfe basieren oder unter Anwendung der de-minimis-Regel erfolgen.

Die Regionalförderkulisse ist dabei zu beachten.

3.3.6 Förderungsabwicklung

Förderstellen sind Einrichtungen, die eine entsprechende vertragliche Vereinbarung mit der Verwaltungsbehörde des Programms eingehen.

b) Tourismusförderung in Zusammenhang mit Forstwirtschaft

3.3.7 Ziele

- (1.) Verbesserung der Erholungswirkung des Waldes
- (2.) Verbesserung des gesellschaftlichen und öffentlichen Wertes von Wäldern

3.3.8 Förderungsgegenstände

- (1.) Maßnahmen zur Förderung der Erholungswirkung des Waldes,
 1. Gestaltungsmaßnahmen auf Waldboden gemäß § 36 Abs 3 Forstgesetz 1975
 2. Gestaltungseinrichtungen im Sinne des § 36 Abs. 5 des Forstgesetz 1975
 - Anlage von Parkplätzen, Wander- und Radwegen bis zu einer Fahrbahnbreite von maximal 2,5 m, Waldlehr- und Waldsportpfaden, Spielplätzen, Rastplätzen,
 - Errichtung von Hütten und sonstigen Baulichkeiten für den Erholungsverkehr, Sporteinrichtungen, sanitäre Anlagen, etc.
- (2.) Investitionen in kleine Infrastruktureinrichtungen
- (3.) Förderung von Erholungsinfrastruktur, die beispielsweise Zugang zu natürlichen Gebieten ermöglicht
- (4.) Förderung der Entwicklung und/oder Vermarktung von Tourismusdienstleistungen mit Bezug zu ländlichem Tourismus
- (5.) Erstellung oder Umsetzung regionaler fachbezogener Strukturkonzepte im ländlichen Raum
- (6.) Durchführung von Demonstrationsvorhaben zur Entwicklung und Aufwertung des Waldes im ländlichen Raum

3.3.9 FörderungswerberIn

- (1.) Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
- (2.) Projektträger
- (3.) Sonstige Förderungswerber
- (4.) Waldbesitzervereinigungen
- (5.) Agrargemeinschaften

3.3.10 Förderungsvoraussetzungen

- (1.) Die anrechenbaren Gesamtkosten betragen mindestens EUR 2.500,- pro Projekt.
- (2.) Der Die anrechenbaren Gesamtkosten betragen maximal EUR 25.000,- pro Projekt.
- (3.) Maßnahmen gemäß Punkt 3.3.8 werden nur im Rahmen von Projekten gewährt.
- (4.) Geeignete Kennzeichnung der Fördermaßnahmen nach „Manual für Informations- und Publizitätsmaßnahmen“ des BMLFUW

3.3.11 Ausmaß der Förderung

3.3.11.1 Art der Förderung

Zuschüsse

3.3.11.2 Ausmaß der Förderung

- (1.) max. 40 % der förderfähigen Kosten
- (2.) Zuschüsse in Form von Bauschätzen

3.3.12 Förderungsabwicklung

Mit der Bewilligung sind in den einzelnen Bundesländern folgende und /oder die vom jeweiligen Bundesland genannte Stellen betraut:

Bundesland	Bewilligende Stelle	Maßnahmen
Burgenland	LH Burgenland	Maßnahmen gemäß Punkt 3.3.8 dieses Programms
Kärnten	LH Kärnten	
Niederösterreich	LH Niederösterreich	
Oberösterreich	LH Oberösterreich	
Salzburg	LH Salzburg	
Steiermark	LH Steiermark	
Tirol	LH Tirol	
Vorarlberg	LH Vorarlberg	
Wien	LK Wien	
Bund	BMLFUW	Bundesländerübergreifende Maßnahmen

3.4 Dienstleistungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung (M 3.2.1)

Diese Maßnahme basiert auf Artikel 56 der Ratsverordnung.

3.4.1 Ziele

- (1.) Verbesserung der Lebens- und Wirtschaftsbedingungen durch eine landschaftsschonende Erschließung von Siedlungsbereichen.
- (2.) Versorgung der ländlichen Wirtschaft und Bevölkerung mit Energie aus erneuerbaren Energiequellen.

3.4.2 Förderungsgegenstände

- (1.) Errichtung, Umbau und Instandsetzung von Weganlagen zur Erschließung der Siedlungsbereiche ausgehend vom höherrangigen Straßennetz.
- (2.) Investitionen im Zusammenhang mit der Erzeugung und Nutzung von Energie und Energieträgern aus erneuerbaren Energiequellen einschließlich Energieverteilungsanlagen.

3.4.3 FörderungswerberIn

Für Maßnahmen nach Punkt 3.4.2 (1.):

- (1.) Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
- (2.) Personenvereinigungen
 - mit eigener Rechtspersönlichkeit auf Basis eines Güter- und Seilwege-Landesgesetzes, eines Landesstraßengesetzes oder eines Flurverfassungslandesgesetzes oder
 - auf Basis eines privatrechtlichen Vertrages gemäß ABGB.

Für Maßnahmen nach Punkt 3.4.2 (2.):

- (1.) Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
- (2.) Projektträger
- (3.) Bei Anwendung der Richtlinien der Umweltförderung im Inland gelten die entsprechenden Festlegungen.

3.4.4 Förderungsvoraussetzungen

Für Maßnahmen nach Punkt 3.4.2 (1.) sind vom Förderungswerber technische Projekte zu verfassen. Sie haben jene Angaben zu enthalten, die zur Schaffung aller weiteren Rechtsgrundlagen notwendig sind.

Für Maßnahmen nach Punkt 3.4.2 (2.):

- (1.) Einhaltung der zeitgemäßen technischen und wirtschaftlichen Standards
- (2.) ausschließliche Verwendung von Spezialkesseln (keine Universalkessel) bei Scheitholzanlagen
- (3.) Typenprüfung einer staatlich autorisierten Prüfstelle hinsichtlich Wirkungsgrad und Emissionen für Hackgutheisanlagen bis 120 kW Leistung und für Scheitholzanlagen.
- (4.) Typenprüfung nach ÖNORM M 9465 bei Strohheisanlagen durch eine staatlich autorisierte Prüfstelle
- (5.) Aufbringung der Biomasse (z.B. Holzhackgut, Rinde, Stroh) zumindest zu 75 % aus regionaler Produktion. Es darf keine Biomasse aus Drittstaaten verheizt werden.

- (6.) Für Biogasanlagen, Biomasseanlagen (Energieerzeugung und –verteilung) und Treibstoffherstellungsanlagen ist ein technisches und finanzielles Gesamtkonzept (Ausbaustufen, geplanter Endausbau, etc.) vorzulegen.
- (7.) Bei Anwendung der Richtlinien der Umweltförderung im Inland gelten die entsprechenden Festlegungen.

3.4.5 Ausmaß der Förderung

Maßnahmen nach Punkt 3.4.2 (1.) kann die Förderung bis zu 100 % des förderfähigen Gesamtaufwandes betragen.

Für Maßnahmen nach Punkt 3.4.2 (2.) beträgt das Ausmaß der Förderung maximal 55 %; für Nicht-Anhang I-Produkte ist die de-minimis-Regelung oder eine genehmigte staatliche Beihilfe heranzuziehen. Bei Anwendung der Richtlinien der Umweltförderung im Inland gelten die entsprechenden Festlegungen.

3.4.6 Förderungsabwicklung

Die Förderungsabwicklung erfolgt durch die Ämter der Landesregierungen.

Für Maßnahmen nach Punkt 3.4.2 (2.) erfolgt die Förderungsabwicklung entsprechend den Bestimmungen der Umweltförderung im Inland, sofern die Förderung auf Basis dieser Beihilfenregelung vergeben wird.

3.5 Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes (M 3.2.2)

Diese Maßnahme basiert auf Artikel 57 der Ratsverordnung.

a) Bereich Naturschutz

3.5.1 Ziele

- (1.) Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller Ressourcen und der regionalen Eigenart der Kulturlandschaft, insbesondere von Lebensräumen und Arten, die durch die Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG geschützt sind.
- (2.) Motivation und Unterstützung lokaler Akteure, um Naturraumpotenziale im gesellschaftlichen Bewusstsein verstärkt positiv zu verankern. Damit sollen regionsspezifische Landschaftsqualitäten, deren Erhaltung als Dienstleistung für die Gesellschaft zu verstehen ist, als Wert bestimmendes Merkmal von Produkten erkannt und herausgearbeitet werden.
- (3.) Entwicklung von Kompetenzen für Naturraummanagement um gute Voraussetzungen für die Wertschöpfung durch Dienstleistungen für den Naturschutz zu schaffen

3.5.2 Förderungsgegenstände

- (1.) Managementpläne und Betreuung von Natura 2000 Gebieten oder anderen geschützten Gebieten, Naturschutzpläne, sonstige Grundlagenarbeiten, Renaturierungen wertvoller Feuchtlebensräume, Errichtungen von Biotopverbundsystemen, Herstellung und Erhaltung von Trockenmauern,
- (2.) Veranstaltungen, Tagungen, Exkursionen, geführte Wanderungen, Konzeption und Herstellung von Naturlehrpfaden und Broschüren,
- (3.) Infrastrukturmaßnahmen in Schutzgebieten, Besucherleitsysteme, Pflege bestehender Einrichtungen (z.B. Naturparke, Biosphärenparke, etc),
- (4.) Grundlagen-, Planungs-, Investitions- und Betreuungskosten für folgende Maßnahmen, die der Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller Ressourcen und der regionalen Eigenart der Kulturlandschaft dienen:
 - Bewusstseinsbildende Veranstaltungen und Materialien, wie insbesondere Tagungen, Exkursionen, geführte Wanderungen, Konzeption und Herstellung von Naturlehrpfaden und Broschüren sowie sonstige Infrastrukturen zur Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung der Bevölkerung für Naturschutzthemen
 - Bewirtschaftungs- und Naturschutzpläne für Land- oder Forstwirte, Landschaftspflegepläne, Managementpläne für Natura 2000 Gebiete und Entwicklungskonzepte sowie Studien und Untersuchungen, einschließlich sonstiger Grundlagenarbeiten zur Erhaltung und Entwicklung bestehender wertvoller Strukturen und Lebensräume
 - Biotopschutz- und Entwicklungsprojekte sowie die Herstellung und Erhaltung von Landschaftsstrukturen, insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten, die durch die Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG geschützt sind
 - Schutzgebietsmanagement und Betreuungskosten für Natura 2000 Gebiete oder andere geschützte Gebiete;
 - Infrastrukturmaßnahmen für die landschaftsgebundene Erholung und Wissensvermittlung in Natura 2000 Gebieten, Natur- und Nationalparks und sonstigen Gebieten mit hohem Naturwert, wie insbesondere Besucherleitsysteme, Pflege bestehender Bildungs- und Erholungseinrichtungen

- (5.) Anlage von Streuobstbeständen, Gehölzinseln und -streifen, Windschutzgürteln und anderen Landschaftselementen,
- (6.) Almschutzmaßnahmen und Schwendung im Rahmen von Wald-Weide-Trennungen

3.5.3 FörderungswerberIn

- (1.) Projektträger
- (2.) land- u. forstwirtschaftliche Betriebe

3.5.4 Förderungsvoraussetzungen

Einvernehmen mit der für Naturschutz zuständigen Stelle, sofern die für Naturschutz zuständige Stelle nicht selbst Projekt bewilligende Stelle ist.

3.5.5 Ausmaß der Förderung

- (1.) bis zu 70 % der förderfähigen Gesamtkosten
- (2.) In begründeten Ausnahmefällen sind Förderungen bis zu 100 % der Gesamtkosten möglich.

Bei Grundlagen-, Planungs- und Betreuungskosten können im Falle eines hohen öffentlichen Interesses und einer 100 % Förderungsintensität von der Projekt bewilligenden Stelle auch Aufträge erteilt werden.

3.5.6 Förderungsabwicklung

Förderungsabwicklungsstellen sind die für Naturschutz zuständigen Stellen in den Ämtern der Landesregierungen.

b) Bereich Nationalparke

3.5.7 Ziele

Erhaltung und Entwicklung von Nationalparken als Gebiet von hohem Naturwert und wesentlichem Impulsgeber für eine nachhaltige Entwicklung im ländlichen Raum.

3.5.8 Förderungsgegenstände

- (1.) Informationsveranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit, zielgruppenorientierte Besucherprogramme in Nationalparken,
- (2.) Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung von Lebensräumen; Wiederansiedlungs- u. Artenschutzprojekte,
- (3.) Errichtung und Betrieb von Nationalparkinfrastruktureinrichtungen.

3.5.9 Förderwerber

Nationalparkverwaltungen

3.5.10 Förderungsvoraussetzungen

- (1.) Das Vorhaben muss der Erreichung der Ziele des jeweiligen Nationalparkgesetzes sowie den Zielen der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem betroffenen Bundesland entsprechen.

- (2.) Vorlage der dafür allenfalls benötigten behördlichen Genehmigungen.

3.5.11 Ausmaß der Förderung

Bis zu 100 % der förderfähigen Gesamtkosten.

3.5.12 Förderungsabwicklung

Förderstelle ist das BMLFUW.

c) Bereich Kulturlandschaft, Landschaftsgestaltung und Flurbereinigung

3.5.13 Ziele

- (1.) Sicherung, Wiederherstellung und Verbesserung der Funktionsfähigkeit der Kulturlandschaft und des Landschaftsbildes unter Berücksichtigung von ökologischen Erfordernissen.
- (2.) Aufrechterhaltung wichtiger Präventiv- und Schutzaufgaben gegen Naturgewalten zur Sicherung von Landschafts- und Siedlungsraum.
- (3.) Vermeidung der Intensivierung der Landnutzung und damit verbundenen negativen Umweltfolgen, der Bewirtschaftungsaufgabe ganzer Landstriche und der zunehmenden Verwaldung offener Kulturlandschaften.
- (4.) Berücksichtigung und Schutz natürlicher Lebensgrundlagen bei der Schaffung landwirtschaftlicher Grundbesitze in zweckmäßiger und leistungsfähiger Form und Größe.

3.5.14 Förderungsgegenstände

Investitions-, Organisations- und Planungskosten für folgende Maßnahmen:

- (1.) Erhaltung (z.B. durch Schwendung) von wertvollen Landschaftselementen wie zB. Almflächen, verbuschte Trockenrasen, Staudenhage, Kopfweiden und Altbäume auf ausschließlich öffentlichen Flächen, für die keine Prämien gemäß dem Österreichischen Agrarumweltprogramm bezogen werden
- (2.) die Errichtung von traditionellen, besonders kulturlandschaftsprägenden Elementen wie zB. Steinmauern, Terrassen
- (3.) Maßnahmen nach Punkt 3.5.13 (4.) dienen der Verbesserung der Boden- und Besitzstruktur, dem Erosionsschutz und der Flurentwicklung, für die ein öffentliches Interesse gegeben ist:
 - Errichtung von Biotopverbundsystemen im Zuge Agrarischer Operationen.
 - Grundaufbringung zur Sicherung und Schaffung einer funktionsfähigen Kulturlandschaft einschließlich der Deckung des Bedarfes für ingenieurbiologische Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Bodenschutz, Wasserrückhalt oder Wasserschutz
 - Kosten für nicht amtswegige Vermessung, Planung und Durchführung

3.5.15 FörderungswerberIn

- (1.) Land- und Forstwirtschaftliche Betriebe
- (2.) Projektträger
- (3.) Gebietskörperschaften

- (4.) Für Maßnahmen nach Punkt 3.5.13 (4.): Zusammenlegungsgemeinschaften, Flurbereinigungsgemeinschaften und Agrargemeinschaften gemäß Flurverfassungs-Grundsatzgesetz

3.5.16 Fördervoraussetzungen

Förderbar sind nur Vorhaben, soweit sie nicht nach den Maßnahmen gemäß dem Österreichischen Agrarumweltprogramm oder des forstlichen Kapitels gemäß dem Plan für die Entwicklung des ländlichen Raumes förderbar sind.

Für Maßnahmen nach 3.5.13 (4.): amtliche Bewertung gemäß § 3 Flurverfassungs-Grundsatzgesetz. Es darf höchstens der Wert Punkte mal Angleichungsfaktor (fiktiver Verkehrswert) aller betreffenden Flächen erreicht werden.

3.5.17 Ausmaß der Förderung

Maximal 70 % der förderbaren Gesamtkosten“

Für Maßnahmen nach 3.5.13 (4.): Maximal 90 % der förderbaren Gesamtkosten“

3.5.18 Förderungsabwicklung

Förderungsabwicklungsstellen sind die Ämter der Landesregierungen.

d) Bereich wasserbauliche und kulturtechnische Maßnahmen

3.5.19 Ziele

Verbesserung und Sicherung der Wasserressourcen im ländlichen Raum durch wasserbauliche und kulturtechnische Maßnahmen im öffentlichen Interesse zur Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft, zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen Boden und Wasser

3.5.20 Förderungsgegenstände

Investitionen und Planungen im öffentlichen Interesse für

- (1.) Erosionsschutz- und Wasserrückhaltemaßnahmen durch kleinräumige Rückhaltebecken, Mulden und abflussverzögernde Geländegestaltungen, zur Erhöhung des Wasserrückhalts, Verbesserung der Abflusssituation im landwirtschaftlichen Einzugsgebiet und zur Verminderung schädlicher Bodenerosion.
- (2.) Bewässerungsmaßnahmen auf gemeinschaftlicher Basis mit Verteilungssystemen nach dem Stand der Technik auf landwirtschaftlichen Obst- Wein- und Spezialkulturen als Ausgleich natürlicher Niederschlagsdefizite
- (3.) Infrastrukturelle Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushalts und der ökologischen Funktionsfähigkeit von Kleingewässern, Vorflutern, Uferbereichen und Feuchtfächen einschließlich Einlösung der dazu erforderlichen Grundflächen

3.5.21 FörderungswerberIn

Wassergenossenschaften und Wasserverbände auf Basis des Wasserrechtsgesetzes 1959, Bäuerliche Gemeinschaften oder Personenvereinigungen auf Basis eines privatrechtlichen Vertrages gemäß ABGB oder gemäß Bodenreformgesetzen

3.5.22 Förderungsvoraussetzungen

- (1.) Vorlage von geeigneten Projektunterlagen, die eine einwandfreie Beurteilung des Vorhabens ermöglichen
- (2.) Vorliegen der wasserrechtlichen Bewilligung gemäß WRG 1959 sowie von allenfalls weiteren erforderlichen rechtlichen Bewilligungen aufgrund der einschlägigen Rechtgrundlagen des jeweiligen Bundeslandes
- (3.) Einhaltung aller Auflagen und Vorschriften der rechtlichen Bewilligungsbescheide
- (4.) Projekterstellung und technische Abwicklung der Vorhaben im Einvernehmen mit der zuständigen wasserbaulichen Dienststelle des jeweiligen Bundeslandes
- (5.) Sicherstellung und Verpflichtung zur weiteren Instandhaltung der geförderten Anlagen
- (6.) Bewässerungsmaßnahmen nur in bewässerungswürdigen Qualitätsanbaugebieten entsprechend festzulegender Anforderungskriterien (Mindesthangneigung, Verpflichtender Erosionsschutz durch Begrünung in Steillagen, etc.) des jeweiligen Bundeslandes
- (7.) Bewässerungsmaßnahmen bei Wein nur in bewässerungswürdigen Qualitätsweinbaulagen mit Steinmauern oder Böschungsterrassen ab mindestens Neigungsklasse 2 laut Weinbaugesetz des jeweiligen Bundeslandes
- (8.) Einhaltung der Naturschutzgesetze des jeweiligen Bundeslandes

3.5.23 Ausmaß der Förderung

- max. 70 % der förderbaren Gesamtkosten für Maßnahmen gemäß Punkt 3.5.20 (1.)
- max. 50 % der förderbaren Gesamtkosten für Maßnahmen gemäß Punkt 3.5.20 (2.)
- max. 90 % der förderbaren Gesamtkosten für Maßnahmen gemäß Punkt 3.5.20 (3.)

3.5.24 Förderungsabwicklung

Die Förderungsabwicklung erfolgt durch die zuständigen Förderstellen der Bundesländer

e) Bereich Forst

3.5.25 Ziele

- (1.) Verbesserung von Planungen für den natürlichen Lebensraums
- (2.) Erhaltung und Verbesserung des kulturellen Erbes der Wäldern
- (3.) Schutz vor Naturgefahren
- (4.) Wiederherstellung oder Erhöhung des natürlichen Rückhaltevermögens

3.5.26 Förderungsgegenstände

- (1.) Ausarbeitung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen für
 - Gebiete gemäß den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG
 - Gebiete gemäß Forstgesetz § 32 a Forstgesetz 1975 (Wälder mit besonderem Lebensraum).
- (2.) Studien sowie Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen Erbes der Wälder
- (3.) Schutz vor Naturgefahren

1. Waldbauliche Maßnahmen
 - Vorbereitende Maßnahmen zur Bestandesbegründung
 - Maßnahmen zur Förderung und Ergänzung wertvoller Naturverjüngung
 - Aufforstung
 - Maßnahmen zur Kultursicherung
 - Maßnahmen zur Erhöhung der Stabilität und Qualität von Waldbeständen (Durchforstung)
 - Bestandesumbau standortwidriger oder ertragsschwacher Bestockungen zur Begründung ökologisch wertvoller und stabiler Bestände
 - Wiederherstellung oder Steigerung der Vitalität geschädigter Wälder
 - Stabilisierung des forstlichen Bestandes oder des Standortes zur Verminderung von Auswirkungen durch externe forstschädliche Umweltbelastungen
 - Wiederbewaldung unzureichend verjüngter Wälder, einschließlich erforderlicher Verjüngungshiebe
 - Maßnahmen zur Waldverbesserung einschließlich der Bringung mit Seilkränen oder anderen zeitgemäßen boden- und bestandesschonenden Verfahrenstechniken
 - Errichtung von Kontrollzäunen
2. Begleitende technische Maßnahmen
 - Maßnahmen zum Schutz der Verjüngung gegen Schneeschub oder Steinschlag
 - Herstellung von Bermen
 - Errichtung von Schneebrücken oder anderen einfachen technischen Werken
 - Querfällen von Bäumen und allenfalls deren Verankerung
 - Begehungssteige
 - Trennung von Wald und Weide
3. Schutzwasserwirtschaftliche Maßnahmen
 - Herstellung oder Reaktivierung von Rückhalteeinrichtungen
 - Begleitende technische Maßnahmen
 - Begleitende ökologische Maßnahmen
4. Begleitende Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit
 - Ankauf oder Herstellung von Aufklärungsmaterial
 - Aufklärung oder Betreuung der Land- und Forstwirte, der Forstfachkräfte, der Forstarbeiter oder sonstiger in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen und der Öffentlichkeit
 - Mediale Verbreitung von zielorientierten Informationen oder Botschaften für die Maßnahmen zum Schutz vor Naturgefahren
5. Projektmanagement und Projektbetreuung

3.5.27 FörderungswerberIn

- (1.) Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
- (2.) Projektträger
- (3.) Sonstige Förderungswerber
- (4.) Waldbesitzervereinigungen
- (5.) Agrargemeinschaften

3.5.28 Förderungsvoraussetzungen

- (1.) Die anrechenbaren Gesamtkosten betragen mindestens EUR 2.500,- je Projekt.
- (2.) Maßnahmen gemäß Punkt 3.5.26 werden nur im Rahmen von Projekten gewährt.

- (3.) Die maximal anrechenbaren Gesamtkosten betragen für die Ausarbeitung von Schutz- oder Bewirtschaftungspläne gemäß Punkt 3.5.26(1.) einmalig EUR 25.000,- je Gebiet, welches aufgrund der Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG in Österreich ausgeschieden wurde.
- (4.) Projekte gemäß Punkt 3.5.26(1.) werden dann gewährt, wenn die Planungsinhalte vertraglich festgelegt sind und ein Finanzierungsplan beigeschlossen ist.
- (5.) Maßnahmen gemäß Punkt 3.5.26 (1.) haben im Einvernehmen zwischen dem Förderwerber, der Forstbehörde und der Naturschutzbehörde zu erfolgen.
- (6.) Projekte gemäß Punkt 3.5.26 (1.) sind in Gebieten gemäß § 32 a Forstgesetz 1975 (Wälder mit besonderem Lebensraum) von der Förderung ausgenommen, wenn die Gebiete als Naturwaldreservate des Bundes oder als Nationalparke oder als Naturschutzgebiete, welche von Mitteln des Bundes und/oder der Bundesländer gefördert werden, ausgeschieden sind.
- (7.) Die Projektflächen gemäß den Punkten 3.5.26 (3.) 1. und 3.5.26 (3.) 2. in Wäldern gemäß Abschnitt III B Forstgesetz 1975 (Wälder mit Sonderbehandlung) müssen außerhalb von Arbeitsfeldern des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinerverbauung liegen.
- (8.) Projekte gemäß den Punkten 3.5.26 (3.) 1. und 3.5.26 (3.) 2. zur Wiederherstellung der schutzwirksamen Funktionen des Waldes sind
 - nur in einem regionalen Schwerpunktgebiet auf Basis des Waldentwicklungsplanes gemäß § 9 Forstgesetz 1975 (Waldflächen mit hoher Schutz- oder Wohlfahrtsfunktion)
 - oder auf Basis der Länderkonzepte zur Verbesserung der Schutzwirkung des Waldes förderbar.
- (9.) Vorkehrungen gegen Wildschäden sind nicht förderbar.
- (10.) Einzäunungen gegen Wild werden nur im Rahmen der Verjüngung von Genreservaten, Naturwaldgesellschaften, Demonstrationsflächen oder Kontrollzäunen gefördert.
- (11.) Werden im Zuge der Projekterstellung bei Förderungsmaßnahmen gemäß Punkt 3.5.26 (3.) waldgefährdende Wildschäden festgestellt, so hat der Projektant (das ist der von der Bewilligenden Stelle oder vom Förderungswerber mit der Ausarbeitung des Projektes Beauftragte) den Förderungswerber über geeignete Maßnahmen zur Abstellung der Gefährdung und damit zur Sicherung des Projekterfolges zu beraten, sofern nicht bereits derartige Maßnahmen im Rahmen eines Gutachtens nach § 16 Abs. 5 ForstG 1975 vorgeschlagen bzw. jagdbehördlich vorgeschrieben worden sind. Im Zweifelsfall hat der Projektant erforderliche Auskünfte bei der Behörde einzuholen. Für die Beurteilung des Waldzustandes auf der Projektsfläche hinsichtlich waldgefährdender Wildschäden ist auch deren umliegender Bereich heranzuziehen. Der Projektant bestätigt mit der Vorlage des Projektes, dass zum Zeitpunkt des beabsichtigten Projektbeginnes das Projektziel nicht durch Umstände aus der Wald-Wild-Situation gefährdet wird.
- (12.) Werden bei Maßnahmen, die im Rahmen eines Projektes gemäß Punkt 3.5.26 (3.) gefördert worden sind, das Projektziel gefährdende Wildschäden festgestellt, so ist der Förderungswerber verpflichtet, unverzüglich Maßnahmen zu deren Abstellung zu veranlassen, einen Ersatz des entstandenen Schadens beim Jagdausübungsberechtigten einzufordern und die Bewilligende Stelle zu informieren. Diese Schadenersatzzahlungen sind jedenfalls für Nachbesserungen zur Erreichung des Projektzieles zu verwenden.
- (13.) Bei Förderungsmaßnahmen gemäß Punkt 3.5.26 (3.) sind geeignete Vorkehrungen vorzusehen, wenn durch schädigende Einflüsse eine wesentliche Beeinträchtigung des Projekterfolges erwartet werden muss (z.B. durch Wild, Weidevieh, Fremdenverkehr) und diese durch eine Schutzmaßnahme tatsächlich vermieden werden kann.

- (14.) Geeignete Kennzeichnung der Fördermaßnahmen nach „Manual für Informations- und Publizitätsmaßnahmen“ des BMLFUW

3.5.29 Ausmaß der Förderung

3.5.29.1 Art der Förderung

Zuschüsse

3.5.29.2 Ausmaß der Förderung

- (1.) Für Projekte gemäß den Punkten 3.5.26 (1.) und 3.5.26 (2.) max. 40 % der förderfähigen Kosten
- (2.) Für Projekte gemäß Punkt 3.5.26 (3.) max. 90 % der förderfähigen Kosten
- (3.) Zuschüsse in Form von Bauschätzen

3.5.30 Förderungsabwicklung

Mit der Bewilligung sind in den einzelnen Bundesländern folgende und /oder die vom jeweiligen Bundesland genannte Stellen betraut:

Bundesland	Bewilligende Stelle	Maßnahmen
Burgenland	LH Burgenland	Maßnahmen gemäß den Punkten 3.5.26 (1.) und 3.5.26 (2.) dieses Programms
Kärnten	LH Kärnten	
Niederösterreich	LH Niederösterreich	
Oberösterreich	LH Oberösterreich	
Salzburg	LH Salzburg	
Steiermark	LH Steiermark	
Tirol	LH Tirol	
Vorarlberg	LH Vorarlberg	
Wien	LK Wien	
Bund	BMLFUW	

f) Bereich Sensibilisierung für den Umweltschutz

3.5.31 Ziele

- (1.) Information, Motivation und Unterstützung der Akteure und Multiplikatoren im Bereich Umwelt
- (2.) Bewusstseinsbildung zur Österreichischen Strategie zur Nachhaltigen Entwicklung
- (3.) Verbesserung der Handlungskompetenz der Akteure im Umweltbereich

3.5.32 Förderungsgegenstände

- (1.) Bewusstseinsbildungsmaßnahmen zum Thema, beispielsweise Konzeption und Herstellung von Broschüren, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Verbreitung von relevanten Informationen durch Audio-, Video- und Internetmedien,
- (2.) Grundlagen-, Planungs-, und Betreuungskosten für Maßnahmen zur Umsetzung des Österreichischen Umweltzeichens,
- (3.) Verbesserung der Entwicklung und/oder Vermarktung von Umweltdienstleistungen mit Bezug zur ländlichen Entwicklung, wie
 - Aufbau sektorübergreifender Kooperationen und Vernetzung von Bildungsakteuren und der Bevölkerung;
 - Beratungsleistungen für die Entwicklung von Bildungskonzepten

3.5.33 FörderungswerberIn

- (1.) Projektträger
- (2.) Vereine, Dachverbände
- (3.) Gebietskörperschaften, Körperschaften öffentlichen Rechts

3.5.34 Förderungsvoraussetzungen

Die Projekte müssen Beiträge zur Umsetzung der österreichischen Strategie zur Nachhaltigen Entwicklung leisten

3.5.35 Ausmaß der Förderung

- (1.) bis zu 70 % der förderfähigen Gesamtkosten
- (2.) Bei hohem öffentlichen Interesse (wie Grundlagen-, Planungs- und Betreuungskosten mit) kann eine Förderung bis zu 100 % der Gesamtkosten gewährt werden.

g) Bereich Dorfentwicklung

3.5.36 Ziele

- (1.) Erneuerung, Weiterentwicklung und Erhaltung von Dörfern
- (2.) Entwicklung und Erhaltung von sozial, kulturell und wirtschaftlich lebendigen Dörfern durch Sensibilisierung, Mobilisierung und Aktivierung der Bevölkerung

3.5.37 Förderungsgegenstände

Maßnahmen

- (1.) zur Erbringung von kommunalen, sozialen, infrastrukturellen und kulturellen Leistungen
- (2.) der Revitalisierung traditioneller regionaltypischer land-, forst- und almwirtschaftlicher Wohn- und Wirtschaftsgebäude sowie baukulturell wertvoller sonstiger Gebäude, soweit sie den ländlichen Charakter, insbesondere des Dorfes oder eines Dorfteiles, in besonderer Weise herausstreichen oder die dörfliche Substanz erhalten; Wohnungsbau ist jedoch ausgeschlossen
- (3.) zur Erstellung von Dorfentwicklungskonzepten

- (4.) im Natur- und Umweltschutzbereich (z.B. Erhaltung von Dorfpflanzen, Erhaltung und Erneuerung von Siedlungsbaumbeständen, Errichtung von Dorflehrpfaden)
- (5.) zur Förderung und Entwicklung von Humanressourcen und Intensivierung der Vernetzung von Institutionen und Einzelpersonen
- (6.) zur Schaffung von Freizeit-, Kultur- und Bildungseinrichtungen
- (7.) zur Gestaltung, Wiederherstellung und Erhaltung dem dörflichen Charakter entsprechender Anlagen, insbesondere Gewässer, Wege, Hofräume und Plätze

3.5.38 FörderungswerberIn

- (1.) Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
- (2.) Projektträger, sonstige Förderungswerber

3.5.39 Förderungsvoraussetzungen

Entsprechend den Rechtsgrundlagen der Bundesländer

3.5.40 Ausmaß der Förderung

Entsprechend den Rechtsgrundlagen der Bundesländer

h) Bereich Kommunale Standortentwicklung

3.5.41 Ziele

Stärkung des ländlichen Raums durch kommunale Standortentwicklung.

3.5.42 Förderungsgegenstände

- (1.) Studien und Konzepte zur Erfassung und Analyse von kommunalen Standortqualitäten und –problemen
- (2.) Erarbeitung von Optimierungsansätzen und Ansätzen zur Effizienzsteigerung für kommunale Aufgabenbereiche
- (3.) Begleitung von innovativen Lösungsansätzen

3.5.43 Förderwerber

Gemeinden

3.5.44 Förderungsvoraussetzung

Einvernehmen mit dem BMLFUW

3.5.45 Ausmaß der Förderung

Bis zu 100 % der förderfähigen Gesamtkosten

3.5.46 Förderungsabwicklung

Die Förderungsabwicklung erfolgt durch das BMLFUW.

i) Bereich LA 21

3.5.47 Ziele

- (1.) Zukunftssicherung des Ländlichen Raums durch Nachhaltige Entwicklung auf lokaler Ebene
- (2.) Umsetzung der Ziele der Nachhaltigkeitsstrategien von Europäischer Union und Bund
- (3.) Förderung zukunftsbezogener "Software" des ländlichen Raums (d.h. Bildung, Identität, Werte, Bewusstsein, soziales Miteinander, Beteiligung, Innovation, Lernen im Rahmen von Dialogprozessen etc.) als Ergänzung projektorientierter Entwicklungsansätze wie z.B. LEADER-Ansatz und Dorferneuerung
- (4.) Entwicklung eigenständiger Perspektiven auf lokaler Ebene
- (5.) Stärkung der lokalen Identität und Aktivierung des Sozialen Kapitals der Bevölkerung und damit der Innovationskraft als Voraussetzung für die Erhaltung eines lebendigen ländlichen Raums.
- (6.) Vorbereitung und Entwicklung innovativer Projekte im Sinne einer Nachhaltigen Entwicklung
- (7.) fachübergreifende Integration- und Vernetzung zwischen verschiedenen Entwicklungsansätzen und -instrumenten

3.5.48 Förderungsgegenstände

- (1.) LA21- Zukunftsprozesse mit BürgerInnenbeteiligung und professioneller Prozessbegleitung auf lokaler Ebene:
 - Sensibilisierung der Bevölkerung
 - Entwicklung von Visionen, Zielen und Maßnahmen
 - vorbereitende Schritte zur Umsetzung
 - Erfolgskontrolle
 - Vernetzung mit anderen Instrumenten, vor allem mit LEADER und Dorferneuerung
 - Aktivierung von Sozialkapital
 - Stärkung der Eigeninitiative und Identifikation durch eine breite Beteiligung aller gesellschaftlichen Kräfte
 - begleitende Bewusstseinsbildung; ergänzende Qualifizierung ländlicher AkteurInnen.
- (2.) Beratung, Konzeption und Bewusstseinsbildung für die Entwicklung und Umsetzung multiplizierbarer Modelle und innovativer Projekte mit Fokus auf eine Nachhaltige Entwicklung und im Sinne der Programmachsen zur Sicherung des Standorts „Ländlicher Raum“.
- (3.) Gemeindeübergreifende Vernetzungen der LA21-Prozesse sowie Kooperationen und Erfahrungsaustausch dazu.
- (4.) Bewusstseinsbildung, Kompetenzentwicklung und Qualifizierung von AkteurInnen sowie ProzessbegleiterInnen für lokale Entwicklungsprozessen im Sinne der LA21
- (5.) Bundesweite Unterstützungs- und Koordinierungsaktivitäten

3.5.49 FörderungswerberIn

- (1.) Gemeinden
- (2.) Projektträger, deren Aufgabenstellungen mit den Zielen der Erstellung und Umsetzung einer Lokalen Agenda 21 übereinstimmen

3.5.50 Förderungsvoraussetzungen

- (1.) Die genannten Fördergegenstände beziehen sich auf die Förderung ländlicher Gemeinden.
- (2.) Die Rechtsgrundlagen der Länder sind einzuhalten und die LA21-Fördermodelle der Länder, soweit vorhanden, zu berücksichtigen.
- (3.) Die Qualität von Lokale Agenda 21-Zukunftsprozessen in Österreich orientiert sich an der „Gemeinsamen Erklärung zur Lokalen Agenda 21 in Österreich“, die 2003 von der Landesumweltreferentenkonferenz verabschiedet wurde.
- (4.) Umsetzungen im Sinne der Maßnahme sind ausschließlich Umsetzungen im öffentlichen Interesse

3.5.51 Ausmaß der Förderung

Bis zu 100 % der förderfähigen Gesamtkosten

3.6 Ausbildung und Information (M 3.3.1)

Diese Maßnahme basiert auf Artikel 58 der Ratsverordnung.

a) Teilnehmer

3.6.1 Ziele

Durch fachliche und persönliche Qualifizierung der Wirtschaftsakteure Beitrag zur Erreichung der Zielen in den Maßnahmen gemäß den Punkten 3.1, 3.4 und 3.5 g)

3.6.2 Förderungsgegenstände

Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen

3.6.3 FörderungswerberIn

Akteure des Punkts 3 dieses Programms.

3.6.4 Förderungsvoraussetzungen

- (1.) Die Beihilfen umfasst keine Lehrgänge oder Praktika, die Teil normaler Programme oder Ausbildungsgänge im Sekundarbereich oder in höheren Bereichen sind.
- (2.) Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen
 1. Kurs- oder Seminarkosten maximal wie bei vergleichbaren Bildungseinrichtungen
 2. Mindestens 8 Unterrichtseinheiten bei Kursen und Seminare (1 UE entspricht 50 min)
 3. Qualifizierungskosten: ab EUR 75,- pro Maßnahme und TeilnehmerIn
 4. Mindestanwesenheitsdauer der einzelnen TeilnehmerIn: 80 %

3.6.5 Ausmaß der Förderung

- (1.) Der Gesamtzuschuss (EU-, Bundes- und Landesmittel) beträgt bis zu 83 % des förderbaren Aufwandes bei bundesweit durch das BMLFUW festgelegten Qualifizierungsmaßnahmen wie Zertifikatskursen.
- (2.) Bei allen übrigen Bildungsmaßnahmen kann ein Gesamtzuschuss bis zu 66 % des förderbaren Aufwandes gewährt werden.

3.6.5.1 Art der Förderung

Zuschuss zum förderbaren Aufwand

3.6.5.2 Förderbare Aufwände

Teilnahmegebühr

3.6.6 Förderungsabwicklung

- (1.) Bei allen Berufsbildungsmaßnahmen sind eine Kostenaufstellung und ergänzende Unterlagen (Kursprogramm und Begründung der Notwendigkeit der Ausbildung) vorzulegen.
- (2.) Bereits über andere Maßnahmen oder Stellen geförderte Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen dürfen nur bis zur Obergrenze gem. Punkt 3.6.5 gefördert werden.

- (3.) Die Antragstellung erfolgt über die jeweilige Bewilligungsstelle
- (4.) Mit der Bewilligung sind in den einzelnen Bundesländern folgende und/oder die vom jeweiligen Bundesland beauftragte Stelle betraut:

Bundesland	Bewilligende Stelle	Maßnahmen
Burgenland	LK Burgenland	Maßnahmen gemäß den Punkten 3.1, 3.4 und 3.5 g) dieses Programms
Kärnten	LK Kärnten	
Niederösterreich	LR Niederösterreich	
Oberösterreich	LK Oberösterreich	
Salzburg	LK Salzburg	
Steiermark	LK Steiermark	
Tirol	LK Tirol	
Vorarlberg	LK Vorarlberg	
Wien	LK Wien	

b) Veranstalter

3.6.7 Ziele

Durch fachliche und persönliche Qualifizierung der Wirtschaftsakteure bzw. der ländlichen Bevölkerung Beitrag zur Erreichung der Ziele in allen Maßnahmen gemäß Kapitel 3 dieses Programms.

3.6.8 Förderungsgegenstände

- (1.) Entwicklung von Konzepten und Erstellung von Bedarfsstudien für Bildungsprodukte
- (2.) Erstellung von Unterlagen und elektronischen Medien
- (3.) Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Ausbildungs- und Informationsmaßnahmen
- (4.) Ausbildungs- und Informationsmaßnahmen, die als Projekte auf Landesebene entwickelt und umgesetzt werden
- (5.) Ausbildungs- und Informationsmaßnahmen, die auf Bundesebene abgestimmt und entwickelt werden. Dazu zählen insbesondere Zertifikatslehrgänge und Projekte von bundesweiter Bedeutung.

Von Punkt 3.6.8 ausgenommen sind:

- Bauliche Maßnahmen
- Dienstleistungsmaßnahmen, die nicht ausschließlich der Bildung, sondern auch den üblichen Management- und Verwaltungsaufgaben dienen

3.6.9 FörderungswerberIn

Veranstalter / Projektträger von Ausbildungs- und Informationsmaßnahmen

- juristische Personen,
- Personenvereinigungen,
- sonstige (gem. den Festlegungen in den jeweiligen Maßnahmen nach den Punkten 3.1 bis 3.5)

die als Veranstalter / Projektträger von Ausbildungs- und Informationsmaßnahmen in dieser Maßnahme nach Punkt 3.6 einreichen und von der zuständigen Bewilligungsstelle als Veranstalter / Projektträger für die jeweilige Bildungsmaßnahme genehmigt wird, soweit deren Förderung für die konkrete Umsetzung von programmspezifischen Weiterbildungsmaßnahmen oder für die Implementierung der ELER-kofinanzierten Förderung erforderlich ist.

3.6.10 Förderungsvoraussetzungen

- (1.) Die Beihilfen umfassen keine Lehrgänge oder Praktika, die Teil normaler Programme oder Ausbildungsgänge im Sekundarbereich oder darüber sind
- (2.) Bereits über andere Maßnahmen oder Stellen geförderte Ausbildungs- und Informationsmaßnahmen dürfen nur bis zur Obergrenze gem. 3.15.5 gefördert werden
- (3.) Die Veranstalter / Projektträger von Ausbildungs- und Informationsmaßnahmen müssen zur Erfüllung ihrer Aufgaben administrativ, pädagogisch und methodisch qualifiziert sein (Formblatt BB 1) und bundes- bzw. länderweit tätig sein. Ein Qualitätsmanagement im Bildungsbereich ist für die Umsetzung nachzuweisen.
- (4.) Projektleiter, Referenten und Kursleiter müssen zur Erfüllung ihrer Aufgaben fachlich und pädagogisch-didaktisch qualifiziert sein
- (5.) Bei Leitung von natur- und umweltpädagogischen Informationsmaßnahmen gilt
 - Die Durchführung von natur- und umweltpädagogischen Informationsmaßnahmen erfolgt nur nach Vorlage und in Abstimmung mit dem BMLFUW
 - Ausbildung im Rahmen eines bundesweiten und durch das BMLFUW anerkannten natur- und umweltpädagogischen Erwachsenenbildungslehrganges.
- (6.) Alle geförderten Bildungsprodukte sind gemäß „Manual für Informations- und Publizitätsmaßnahmen“ des BMLFUW zu kennzeichnen.
- (7.) Mindestens 8 Unterrichtseinheiten (UE) pro Ausbildungsmaßnahme und mindestens 3 UE pro Informationsmaßnahme (1 UE entspricht 50 min).
- (8.) Bei allen Ausbildungs- und Informationsmaßnahmen ist eine Kostenkalkulation vorzulegen (Formblatt BB 4). Der förderbare Aufwand je Maßnahme beträgt mindestens EUR 400,- und darf nicht höher sein als bei vergleichbaren Bildungseinrichtungen.
- (9.) Bei allen Ausbildungs- und Informationsmaßnahmen ist eine nähere Beschreibung der Maßnahme vorzulegen (Formblatt BB 2). Beinhaltet die Berufsbildungsmaßnahme mehr als eine Veranstaltung, sind diese aufzulisten (Formblatt BB 3).
- (10.) Personen, die im Rahmen von Ausbildungs- und Informationsmaßnahmen Personalkosten verrechnen, müssen die aufgewendete Arbeitszeit mit Hilfe eines elektronischen Systems zur Leistungserfassung projektbezogen aufzeichnen und beschreiben. Die Anforderungen von Monitoringvorgaben des BMLFUW sind zu berücksichtigen.

3.6.11 Ausmaß der Förderung

- (1.) Der Gesamtzuschuss (EU-, Bundes- und Landesmittel) beträgt bis zu 83 % des förderbaren Aufwandes bei bundesweit durch das BMLFUW festgelegten Ausbildungs- und Informationsmaßnahmen wie Zertifikatskurse, Bildungskampagnen und Projekte von bundesweiter Bedeutung. Im übergeordneten Interesse des Bundes kann der Gesamtzuschuss bis zu 100 % betragen.
- (2.) Bei allen übrigen Ausbildungs- und Informationsmaßnahmen kann ein Gesamtzuschuss bis zu 66 % des förderbaren Aufwandes gewährt werden.

- (3.) Bei Leitung von natur- und umweltpädagogischen Informationsmaßnahmen kann ein Gesamtzuschuss bis zu 40 % des förderbaren Aufwandes gewährt werden.

3.6.11.1 Art der Förderung

Zuschuss zum förderbaren Aufwand

3.6.11.2 Förderbare Aufwände

- Personalaufwand
- Sachkosten

3.6.11.3 Zu Punkt 3.6.8

- (1.) Personalkosten mit Nachweis
- (2.) Sachkosten:
- Sachkosten mit Nachweis über saldierten Rechnungen (z.B. Honorare und Reisekosten für Vortragende)
 - Bei Leitung von natur- und umweltpädagogischen Informationsmaßnahmen
 - Honorar: je TeilnehmerIn (Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre) EUR 4,-; maximal jedoch EUR 60,- je Informationsmaßnahme - mit Nachweis
 - Sachkosten (ausschließlich Informationsunterlagen) mit Beleg

3.6.12 Förderungsabwicklung

- (1.) Das BMLFUW legt fest, welche Ausbildungs- und Informationsmaßnahmen von bundesweiter Bedeutung sind, wobei die Ergebnisse der Koordinierungssitzungen zu berücksichtigen sind. Das BMLFUW kann nach Maßgabe der regional- und umweltpolitischen Zielsetzungen Prioritäten bei der Auswahl und Durchführung von Bildungsmaßnahmen und beim Ausmaß der Förderung treffen.
- (2.) Alle bundesweit durch das BMLFUW festgelegten und auf Landesebene umgesetzten Ausbildungs- und Informationsmaßnahmen wie Zertifikatskursen, Bildungskampagnen und Projekten müssen dem Bund vor Genehmigung vorgelegt werden und sind vorrangig umzusetzen. Alle übrigen Maßnahmen sind dem BMLFUW vor der Umsetzung in Form eines Jahresprogramms zur Kenntnis zu bringen. Das BMLFUW kann sich dabei für regional- und umweltpolitisch bedeutsame Projekte, insbesondere bei einer Projektdauer über 6 Monate oder einem förderbaren Aufwand über EUR 40.000,-, eine Genehmigung vorbehalten.
- (3.) Projekte für den Bereich des Naturschutzes benötigen ein Einvernehmen mit der für Naturschutz zuständigen Behörde oder der die Maßnahme kofinanzierende Stelle.
- (4.) Bei bundesländerübergreifenden Bildungsmaßnahmen kann, soweit es bei der Maßnahme erforderlich scheint, über die jeweiligen Mittelanteile der Länder gepoolt oder getrennt verfügt werden.
- (5.) Alle Ausbildungs- und Informationsmaßnahmen sind zu evaluieren und die Ergebnisse sind dem BMLFUW zur Verfügung zu stellen.
- (6.) Von den unter Artikel 58 geförderten Bildungsprodukten sind nach Fertigstellung Belegexemplare dem BMLFUW zu übermitteln.
- (7.) Die Antragstellung erfolgt über die jeweilige Bewilligungsstelle. Mit der Bewilligung sind in den einzelnen Bundesländern folgende und /oder die vom jeweiligen Bundesland genannte Stellen betraut:

Bundesland	Bewilligende Stelle	Maßnahmen
Burgenland	LK Burgenland	Maßnahmen gemäß Punkt 3.6 dieses Programms
Kärnten	LK Kärnten	
Niederösterreich	LR Niederösterreich	
Oberösterreich	LK Oberösterreich	
Salzburg	LK Salzburg	
Steiermark	LK Steiermark	
Tirol	LK Tirol	
Vorarlberg	LK Vorarlberg	
Wien	LK Wien	
Bund	BMLFUW	

3.7 Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung im Hinblick auf die Ausarbeitung und Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie (M 3.4.1)

Diese Maßnahme basiert auf Artikel 59 der Ratsverordnung.

3.7.1 Ziele

Stärkung ländlicher Regionen durch die Erarbeitung von längerfristigen regionalen Entwicklungsstrategien.

3.7.2 Förderungsgegenstände

- (1.) Studien über die entsprechenden Gebiete sowie damit zusammenhängende Maßnahmen zur Informationsbereitstellung
- (2.) Schulung von Personen, die an der Ausarbeitung und Umsetzung einer Entwicklungsstrategie

3.7.3 FörderungswerberIn

Regionalverbände unterschiedlicher Rechtsformen

3.7.4 Förderungsvoraussetzungen

Die Bedingungen der zur Vergabe der Förderung angewandten Rechtsgrundlage sind anzuwenden, d.h. die richtlinienspezifischen Förderungsvoraussetzungen sind einzuhalten.

3.7.5 Ausmaß der Förderung

3.7.6 Förderungsabwicklung

Förderstellen sind Einrichtungen, die eine entsprechende vertragliche Vereinbarung mit der Verwaltungsbehörde des Programms eingehen.

4 Schwerpunkt 4 – LEADER

4.1 Entwicklungsstrategien

Die Umsetzung dieses Schwerpunktes wird in ausgewählten Regionen erfolgen, die im Rahmen eines Auswahlverfahrens nach Vorlage von regionalen Entwicklungsstrategien festgelegt werden.

Details zum Auswahlverfahren, zu den dabei anzuwendenden Kriterien und zum entsprechenden Zeitplan können erst nach Vorliegen der Durchführungsbestimmungen zur Ratsverordnung definiert werden. Eine Ausweitung des LEADER-Gebietes im Sinne des mainstreamings des LEADER-Ansatzes ist geplant.

Folgende Maßnahmen sind zur Umsetzung der Entwicklungsstrategien vorgesehen:

- (1.) Maßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft (M 4.1.1)
- (2.) Maßnahmen zur Verbesserung der Umwelt und der Landschaft (M 4.1.2)
- (3.) Maßnahmen zur Steigerung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft (M 4.1.3)
- (4.) Maßnahmen der interterritorialen und transnationalen Kooperation (M 4.2)
- (5.) LAG-Management, Erwerb von Fachwissen, Umsetzungskosten (M 4.3)

4.2 Maßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft (M 4.1.1)

4.2.1 Ziele

Die unter diesem Punkt durchgeführten Vorhaben müssen im Sinne von Artikel 63 (a) der Ratsverordnung zur Erreichung der Ziele des Schwerpunktes 1 der Ratsverordnung (vgl. Artikel 4 der Ratsverordnung) beitragen.

4.2.2 Maßnahmeninhalt

Die Umsetzung der Maßnahmen nach Punkt 4.2 kann erfolgen:

- (1.) mittels in Kapitel 1 dieses Programms festgelegten Maßnahmen (in diesem Falle gelten die dort festgelegten Bestimmungen) oder
- (2.) mittels sonstiger Beihilfeinstrumente, die im Programm anzuführen sind.

4.2.3 Förderungsvoraussetzungen

- (1.) Die Bedingungen des LEADER-Konzepts nach den Artikeln 61 bis 65 der Ratsverordnung sowie weitere, nach Vorliegen der Durchführungsbestimmungen zur Ratsverordnung zu definierende Festlegungen im Rahmen des Programms sind einzuhalten.
- (2.) Einhaltung der Bedingungen der unter Punkt 4.2.2 angeführten Maßnahmenbeschreibungen bzw. Beihilfeinstrumente.

4.3 Maßnahmen zur Verbesserung der Umwelt und der Landschaft (M 4.1.2)

4.3.1 Ziele

Die unter diesem Punkt durchgeführten Vorhaben müssen im Sinne von Artikel 63 (a) der Ratsverordnung zur Erreichung der Ziele des Schwerpunktes 2 der Ratsverordnung (vgl. Artikel 4 der Ratsverordnung) beitragen.

4.3.2 Maßnahmeninhalt

Die Umsetzung der Maßnahmen nach Punkt 4.3 kann erfolgen:

- (1.) mittels in Kapitel 2 dieses Programms festgelegten Maßnahmen (in diesem Falle gelten die dort festgelegten Bestimmungen) oder
- (2.) mittels sonstiger Beihilfeinstrumente, die im Programm anzuführen sind.

4.3.3 Förderungsvoraussetzungen

- (1.) Die Bedingungen des LEADER-Konzepts nach den Artikeln 61 bis 65 der Ratverordnung sowie weitere, nach Vorliegen der Durchführungsbestimmungen zur Ratsverordnung zu definierende Festlegungen im Rahmen des Programms sind einzuhalten.
- (2.) Einhaltung der unter Bedingungen der unter Punkt 4.3.2 angeführten Maßnahmenbeschreibungen bzw. Beihilfeinstrumente.

4.4 Maßnahmen zur Steigerung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft (M 4.1.3)

4.4.1 Ziele

Die unter diesem Punkt durchgeführten Vorhaben haben zur Erreichung der Ziele des Schwerpunktes 3 der Ratsverordnung (vgl. Artikel 4 der Ratsverordnung) beizutragen.

4.4.2 Maßnahmeninhalt

Die Umsetzung der Maßnahmen nach Punkt 4.4 kann erfolgen:

- (1.) mittels in Kapitel 3 dieses Programms festgelegten Maßnahmen (in diesem Falle gelten die dort festgelegten Bestimmungen) oder
- (2.) mittels sonstiger Beihilfeinstrumente, die im Programm anzugeben sind.

4.4.3 Förderungsvoraussetzungen

- (1.) Die Bedingungen des LEADER-Konzepts nach den Artikeln 61 bis 65 der Ratverordnung sowie weitere, nach Vorliegen der Durchführungsbestimmungen zur Ratsverordnung zu definierende Festlegungen im Rahmen des Programms sind einzuhalten.
- (2.) Einhaltung der unter Bedingungen der unter Punkt 4.4.2 angeführten Maßnahmenbeschreibungen bzw. Beihilfeinstrumente.

4.5 Interterritoriale und transnationale Kooperation (M 4.2)

4.5.1 Ziele

Diese Maßnahme dient der Förderung und Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen ländlichen Gebieten, die entsprechend den Artikeln 61 bis 65 der Ratsverordnung ausgewählt sind.

4.6 LAG-Management, Erwerb von Fachwissen, Umsetzungskosten (M 4.3)

4.6.1 Ziele

Ziel dieser Maßnahme ist die Einrichtung und Ausübung eines professionellen und effizienten Managements von Lokalen Aktionsgruppen.